Lehrbuch

der

Finanzwissenschaft.

Von

Dr. Karl Umpfenbach,
Privatdocent der Staats- und Cameralwissenschaften an der Ludwigs-Universität Gießen.

Zweiter Theil.

Erlangen.
Verlag von Ferdinand Enke.
1860.

Digitized by Google

Schnellpressendruck von C. H. Kunstmann in Erlangen

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

(Zweites Buch).

Digitized by Google

Seite

Digitized by Google

Berichtigungen.

Seite 28 Zeile 15 statt „Grundrenten" lies „Grundrente"
„ 98 Z. 11 „ „Minimalgrenze" lies „Maximalgrenze"
„ „ Z. 12 „ „Maximalgrenze" „ „Minimalgrenze"
„ 100 Z. 25 „ „nothwendig" lies „nothwendige"
„ 109 Z. 18 „ „eine" lies „wie"
„ 124 Z. 32 „ „ntcht" „ „nicht"
„ 142 Anm. Zeile 4 und 5 statt „Cautionssumme" lies „Cautionssummen"
„ 143 Zeile 9 statt „beim" lies „kein"
„ „ Z. 14 „ „von nämlichem" lies „vom nämlichen"
„ 156 Anm. 2 Z. 8 statt „ausführen" lies „ausführe"
„ 158 Anm. Z. 2 statt „keine" lies „keiner"
„ 185 Z. 1 und 2 „ „selbstthätig" lies „selbstständig"
„ 197 gehört in das Formular zwischen Spalte 1 und 2 ein Doppelstrich.

Digitized by Google

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Die Domänen.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Grundsätze.

§. 118.

Zu den Domänen *) gehört alles privatrechtlich besessne Staatsvermögen, welches Reinertrag abwirft und damit der Finanzverwaltung verfügbares Staatseinkommen gewähren hilft.

Das Vorhandensein von Domänen in einem gegebnen Staate ist immer nur ein thatsächlicher, historisch gewordner Zustand

*) Vgl über die Domänen: Justi, Staatsw. I. p. 416, II. p. 70, 97; Sonnenfels, a. W. III. p. 220; Jung, p. 58; A. Smith, IV. p. 228; Stockar v. Neuforn, I. p. 86; Wehnert, Ueber die vortheilhafteste Benutzung und den Verkauf der Domänen. Berlin 1811; Soden, Staatsfin. p. 38; Jakob, I. p. 28; Behr, p. 51; Lotz, III. p. 87; v. Seutter, Ueber die Verwaltung der Staatsdomänen. Ulm 1825; Fulda, a. W. p. 39; v. Liechtenstern, Ueber Domänenwesen. Berlin 1826; Malchus, a. W. I. p. 22; Ueber Domänen und deren Verwaltung. Breslau 1835; Moltke, Einnahmequellen d. St. p. 1: Rau, F. W. I. p. 107.

Digitized by Google

und hat mit dem Wesen des Staates überhaupt ganz und gar Nichts zu schaffen. Es muß sogar, wenn man die Aufgabe des Staates als Wirthschaftsinhaber in ihrer höchsten Vollendung vor Augen hat, der Domanialbesitz als wahre Anomalie erscheinen.

Schon dem reinen Begriffe des Staates widerstrebt es ja, daß er als Wirthschaftsinhaber den übrigen Einzelwirthschaften in lediglich privativen Erwerbszweigen Concurrenz mache.

Und erwägt man dann, wie schwere materielle Nachtheile in der That aus dem immerhin unnatürlichen Verhältnisse zu befürchten sind, so wird die Finanzwissenschaft den Domänen nur die Stellung einer relativ berechtigten oder mechanischen Staatseinkommenquelle zugestehen können, deren Zulässigkeit für jeden einzelnen gegebnen Fall immer erst besonders nachgewiesen werden muß und unter allen Umständen nur eine temporäre sein kann.

§. 119.

Unter den aus Domanialbesitz drohenden Nachtheilen ist vor Allem die in Folge dessen sehr nahe gerückte Möglichkeit eines Mißbrauchs der Staatsgewalt zu erwähnen. Derselbe Staat, welcher Maßregeln im allgemeinen Interesse des Landbaues, der Forstcultur ꝛc. zu ergreifen hat, soll auch Maßregeln im speciellen Interesse seiner eignen Landbaugüter, Forsten ꝛc. ergreifen. Collisionen zwischen diesen beiden so grundverschiednen Functionen sind beinahe unausbleiblich. Man möge ja nicht einwerfen, daß bei gutem Willen und richtiger Einsicht der Staatsgewalt, deren jedesmalige Träger diese Eigenschaften denn doch wahrlich nicht immer verbürgen, solche Collisionen in der Regel einer wohl eben so leidlichen Ausgleichung würden zugeführt werden können, wie die in andern, ja in fast allen Richtungen der Staatsverwaltung häufig genug auftre-

Digitized by Google

tenden und oft noch weit schwierigeren Conflicte. Es ist und bleibt freilich ein übles Ding, daß das Staatsleben derartige Differenzen aufzuweisen hat; allein man muß sie, insoweit sie aus der Natur des Staatsvereins überhaupt und des vorliegenden concreten insbesondere mit unabweisbarer Nothwendigkeit hervorgehen, ruhig als lästige Bedingungen hinnehmen, ohne die man der Segnungen des Staatslebens nun einmal nicht theilhaftig werden könnte. Um so bedenklicher erscheint es daher jedenfalls, wenn man sich freiwillig eine unabsehbare Reihe von Differenzen aufbürdet, deren Entstehungsgrund dem Wesen des Staates an sich ganz fremd ist. Ueberdies gesellt sich zu der Erwägung, daß Conflicte zwischen verschiednen staatlichen Functionen wohl nie in dem Grade eine harmonische Lösung erlauben werden, daß gar kein Mißklang übrig bliebe, im vorliegenden Falle noch die in Folge des andren gegen Domanialbesitz sprechenden Grundes so sehr zu befürchtende Steigerung der Dissonanz.

§. 120.

Dieser andre Grund ist die entschieden geringere natürliche Befähigung des Staates, unabhängige Vermögensquellen zu bewirthschaften (§. 18). Und zwar gilt diese geringere Befähigung nicht nur den Privatleuten, sondern im Wesentlichen auch den übrigen Corporationen gegenüber. Diese letzteren theilen zwar mit ihm, im Vergleich zu den Privatleuten, das wirthschaftliche Hemmniß einer Vermögensverwaltung, die nur durch fremde und bei dem Erfolg wenig oder gar nicht interessirte Mittelspersonen geübt werden kann. Dagegen steht er hinter den meisten und gerade den wichtigsten übrigen Corporationen (Gemeinden) darin bedeutend zurück, daß bei diesen eine raschere, einheitlichere Action an Ort und Stelle thunlich ist, während beim Staate die umfangreiche und complicirte Behördenorganisation

Digitized by Google

und der damit verbundne schwerfälligere Geschäftsgang das Handeln beeinträchtigt und nur zu oft den richtigen Moment zur Vornahme einer Operation versäumen läßt. Auch mag noch darin, daß den ausführenden Organen des Staates der Sporn fehlt, welcher denen von andern Corporationen so leicht, eben durch die nahe räumliche Berührung aller Interessenten, ertheilt wird, eine wirthschaftliche Inferiorität des ersteren gegen die letzteren erblickt werden.

Bewirthschaftet aber der Staat die Vermögensobjecte, welche seine Domänen bilden, mit weniger Erfolg, als von andern Einzelwirthschaften daraus zu erzielen wäre, wenn letztere sie in Händen hätten, so ist dies ein aus verschiednen Rücksichten sehr beklagenswerther Zustand.

In volkswirthschaftlicher und allgemein politischer Beziehung ist einzuwenden, daß die Nation bei solcher Lage der Dinge den sonst möglichen Grad von Gedeihen und Kraft zu erreichen gehindert wird. Grade die Entfeßlung und Steigerung aller Hülfsquellen muß aber jeder concrete Staat als seine heiligste Pflicht betrachten, damit der Anspruch der Nation, auf ihrem eigenartigen Wege und in selbstständiger Culturentwicklung an der Aufgabe der Menschheit mitzuwirken nicht verkümmert werde. Muß man es nun dem Staate schon zum schweren Vorwurf machen, wenn er diese Bestrebungen nicht in gehöriger Weise positiv fördert, so wird ein um so viel häßlicherer Flecken ihm ankleben, wenn er sie gar positiv zurückhält, indem er die Größe des Nationaleinkommens vermindert und durch die Entziehung natürlicher Erwerbsgelegenheiten die Zahl und Tüchtigkeit der Bevölkerung schwächt.

Aber auch die rein finanzielle Seite der Sache verdient volle Beachtung. Können die übrigen Einzelwirthschaften mehr Ertrag aus den Domänen ziehen als der Fiscus, so wird auch der im Veräußerungsfall zu erzielende Kaufpreis größer sein,

Digitized by Google

als der nach dem seitherigen Erträgniß berechnete Tauschwerth der Domänen. Ihre Aufgebung wird alsdann den Finanzen ganz unmittelbar Gewinn bringen, der um so höher erscheint, je bedeutender die Anforderungen sind, welche die Finanzverwaltung zu erfüllen hat. Muß namentlich beträchtlicher Aufwand für eine bestehende Staatsschuld gemacht werden, so ist augenscheinlich, wie sehr sich durch eine Compensation der vorhandenen Activen und Passiven die Finanzen erleichtern lassen. Auch kann nicht unbemerkt bleiben, daß, zufolge des Uebergangs der Domänen in betriebsamere Hände, mit der Vermehrung des Volkseinkommens auch die Besteuerungsfähigkeit steigen wird.

§. 121.

Um nun zu erfahren, inwiefern nach all diesem das Vorhandensein von Domänen dennoch vielleicht als relativ gerechtfertigt erscheinen könne, muß man in Erwägung ziehen, ob die Momente, welche sich zu Gunsten des Domanialbesitzes aufführen lassen, etwa mit solcher Stärke auftreten, daß sie der im gegebnen Falle vorliegenden Intensität der Nachtheile zur Zeit mindestens noch gleichstehen *).

Da ließe sich denn zunächst geltend machen, daß die Regel der geringeren wirthschaftlichen Tauglichkeit des Staates auf gewissen Stufen der Entwicklung Ausnahmen erleiden kann. Wenn der richtige Sinn oder die nöthige Sachkenntniß zur Betreibung einer Erwerbsgelegenheit noch nicht genügend in

*) Der gewöhnliche Fehler bei den Argumentationen für und gegen Domanialbesitz liegt darin, daß diese Frage, welche doch nur nach concreter Relativität zu beantworten ist, mit abstractem Absolutismus gelöst werden will. Vgl Smith, IV. p. 228; Soden, p. 44; Jakob, I. p. 46; Lotz, III. p. 91; Fulda, p. 51; Malchus, I. p. 25; Rau, I p. 117.

Digitized by Google

die Masse der Bevölkerung eingedrungen ist, so wird der Staat, insofern er durch seine Organe über einen schon vorgeschrittneren Grad von Intelligenz zu disponiren vermag, leicht auf längere Perioden den übrigen Einzelwirthschaften nicht nur vollständig gewachsen, sondern sie vielleicht gar noch erheblich zu übertreffen im Stande sein.

Allein auch dann, wenn diese günstige Position des Fiscus fehlt, darf doch der Domanialbesitz keineswegs für schlechthin verwerflich erklärt werden.

Solange es noch nicht gelungen ist, das Steuerwesen zu solcher Vollkommenheit zu bringen, daß die dabei unterlaufnen Fehler als praktisch verschwindend klein betrachtet werden dürfen, muß es höchst wünschenswerth sein, noch über anderweitiges Staatseinkommen zu verfügen, damit zur Deckung des Staatsbedarfs eine geringere Steuersumme genüge und hierdurch die begangnen Steuer-Prägravationen den Betroffnen wenigstens minder drückend werden *). Und dieses anderweitige Einkommen kann dann von Fiscalvorrechten oder Domänen oder beiden zugleich geliefert werden. Sind nun Domänen vorhanden und ist ihre Einträglichkeit geringer als sie bei Ueberlassung in Privathände sein würde, so hat sich die Staatsgewalt klar zu machen, ob diese geringere Einträglichkeit in solcher Proportion zu der Unvollkommenheit des Steuerwesens steht, daß sich der Nation den (sit venia verbo) Luxus gönnen darf, auf Kosten ihres Machtzuwachses, leichter erträgliche Besteuerungsverhältnisse zu schaffen.

Andre Gründe, die man trotz der geringeren Ergiebigkeit der Domänen zu ihren Gunsten angeführt hat, können am allerwenigsten eine absolute und auch kaum eine schwache

*) Vgl. Schön, p. 52.

Digitized by Google

relative Beachtung verdienen *). So spricht der Umstand, daß das Domanialeinkommen, insofern es auf Grundstücken basirt, bei der in jeder gesunden Volkswirthschaft steigenden Tendenz der Grundrente, eine Anweisung auf die Zukunft enthält, weit weniger für, als gegen die Beibehaltung, weil diese ja dann der allgemeinen Landeswohlfahrt grade um so mehr schaden muß. So wird ferner von dem angeblichen Vortheil, daß in Erbmonarchieen durch Radicirung der Civilliste auf Domänen die Stellung des Staatsoberhaupts und des ganzen Fürstenhauses besser begründet werde, kaum Etwas zu halten sein, weil einer Dynastie, die so wenig fest in dem Volke wurzelt, durch derartige Mittel wahrlich nicht aufzuhelfen ist. Kaum einer Erwähnung verdient das rühmende Argument, daß in Verfassungsstaaten das Domanialeinkommen von den Bewilligungen der Landesvertretung unabhängig sei, und als mindestens zweifelhaft erscheint das, daß die Einkünfte aus Domänen von ungünstigen Zeitereignissen erheblich weniger als die aus andern Quellen afficirt würden. Den Grund, daß bei Domanialeinkommen die Staatsangehörigen weniger merkten, welche Staatslasten sie tragen, sollte man sich denn doch scheuen, in einem civilisirten Staate laut werden zu lassen. Was endlich den behaupteten Nutzen der Domänen, daß durch ihre Verunterpfändung sich die Contrahirung von Staatsschulden erleichtern lasse, anbelangt, so verhält es sich damit dergestalt, daß bei unentwickelten Creditzuständen, die regelmäßig das Symptom einer Gesammtlage sind, welche die Beibehaltung von Domänen be-

*) Die Möglichkeit, daß Domänen nebenbei zu andren als finanziellen Zwecken benutzt werden können, gehört nicht hierher, da, insoweit dies der Fall, die hinsichtlich des Staatsbedarfs maßgebenden Erwägungen einzutreten haben.

Digitized by Google

reits an und für sich statthaft macht, für den Staat wohl leichter Credit zu erlangen ist, wenn er Domänen als Unterpfand zu bieten hat, daß dagegen bei entwickelten Creditverhältnissen einem lebensfähigen, wohl eingerichteten Staate auch ohne Unterpfand stets hinlänglicher Credit zu Gebote steht.

§. 122.

Kann nun, nach richtiger Erwägung der vorstehenden Gründe für und gegen Domänen, deren Vorhandensein in einem gegebnen Lande und unter gegebnen Verhältnissen als zulässig und wünschenswerth erkannt werden, so wird es doch rationeller Weise niemals möglich sein, den ganzen Staatsbedarf für eine längere Periode, geschweige denn für immer, nur mittelst Domänen zu decken.

Ließe sich aus ihnen der ganze Staatsbedarf für ewige Zeiten decken, so würden augenscheinlich für alle Staaten, die in gehöriger Ausdehnung über Domänen zu verfügen hätten, diese die wahre und einzige organische Staatseinkommenquelle bilden müssen. Denn (um von den Fiscalvorrechten gar nicht zu reden) wozu noch Gebühren, wozu noch Steuern, wenn die Mittel zur Befriedigung aller Staatsbedürfnisse so bequem, ja gewissermassen umsonst, zu erlangen sind?

Allein diese Annahme ist schon deßhalb unzutreffend, weil die gleichmäßige Fortdauer der Bedingungen, unter welchen man etwa das noch so ausgedehnte Vorhandensein von Domänen als streng theoretisch gerechtfertigt finden konnte, durchaus nicht zu erwarten ist, indem vielmehr, parallel mit der wirthschaftlichen und allgemeinen Culturentwicklung, die Gründe für Domanialbesitz immer schwächer, die gegen denselben immer stärker werden müssen.

Wo möglich noch entscheidender spricht aber ein zweiter Grund gegen die Anwendbarkeit der Domänen zur beständigen

Digitized by Google

Deckung des ganzen Staatsbedarfs, und dieser Grund würde, wenn auch kein einziger der oben geschilderten Nachtheile des Domanialbesitzes existirte, für sich allein bereits ausreichen, um jeden Anspruch auf etwa prätendirte Alleinberechtigung dieser Staatseinkommenquelle *) unbedingt abzuschneiden. Zugleich

*) Arnd (Die naturgemäße Steuer. Frankfurt 1852) will der Sache nach nichts Andres. Von der irrigen Ansicht ausgehend, daß (p. 214) alle Aufbringnisse zur Deckung des Staatsbedarfs durch einen unabwendbaren Ueberwälzungsproceß auf die Grundrente fallen müßten, bezeichnet seine „naturgemäße" Staatseinkommenquelle, d. i. das beliebige Verfügungsrecht des Fiskus über die gesammte Grundrente des Landdes, als „Steuer." So heißt es bei ihm: (p. 215) „Denken wir uns einen civilisirten Staat, in dem nur die naturgemäße Grundsteuer besteht, so erscheint jeder Grundbesitzer verpflichtet, für das Ausschließen der übrigen Gesellschaftsglieder von der Mitbenutzung der in seinem ausschließlichen Besitz befindlichen Grundstücke eine, der Größe des ihm daraus erwachsenden Einkommens entsprechende, Entschädigung an die Gesammtheit der ausgeschlossenen Gesellschaftsglieder zu zahlen.

Es ist dies keine Beraubung irgend eines rechtlichen Erwerbes, es ist die Erfüllung einer Bedingung, unter welcher die übrigen Gesellschaftsglieder auf die Mitbenützung der betreffenden Fläche verzichten.

Es steht jedem solchen Steuerpflichtigen frei, auf die Ausschließung der übrigen Gesellschaftsglieder zu verzichten und hiermit von seiner Abgabe entbunden zu sein.

D auf diese Weise die öffentlichen Abgaben von einem Theile des Reinertrags der bewohnten — ursprünglich gemeinschaftlich benutzten Grundfläche getragen werden, so genießen die Staatsbewohner die vom Staatseinkommen unterhaltenen öffentlichen Institutionen unentgeltlich."

Früher schon sprach sich James Mill (Elemente der National-ökonomie Deutsch von Jakob, Halle 1824) im nämlichen Sinne

Digitized by Google

ist es aus dem nämlichen Grunde durchaus unstatthaft, in Domänen die einzige Einkommenquelle eines wohl eingerichteten Staatshaushalts auch nur für erheblich längere Zeitdauer erblicken zu wollen.

Die Sache verhält sich folgendermaßen.

Mehr Einkommen zu beziehen, als zur Bestreitung des Staatsbedarfs erfordert wird, kann der Finanzverwaltung nicht gestattet sein (§. 13, 174).

Ist nun ein beträchtliches Domanialvermögen vorhanden, welches vollauf zur Vornahme aller erdentlichen Verwendungen ausreichen würde, so darf doch die Finanzverwaltung sich keineswegs für befugt erachten, auch wirklich bis zum Belauf des Domanialerträgnisses Verwendungen zu machen, sondern muß fest im Auge behalten, daß es eine jederzeit im Vergleich zu der Größe des gesammten Volkseinkommens genau bestimmte Größe des Staatsbedarfs giebt. Ueber diese Grenze hinaus würden Verwendungen des Staates der Gesammtheit so wenig mehr nützen, daß es rein widersinnig und ganz ungerechtfertigt wäre, sie in der That doch vorzunehmen und die entsprechenden Mittel der privativen Bedürfnißbefriedigung vorzuenthalten. Rationeller Weise bleibt also in solchem Falle, dem ganz gewöhnlichen bei

---

aus. p. 158: „Es entspringt daher ein wirklicher Vortheil daraus, wenn die Bodenrente vorbehalten wird, um damit die Bedürfnisse des Staates zu befriedigen" .... „so scheint auch unbedenklich, ihn (den Grund und Boden) unter der Bedingung zu Privateigenthum zu machen, daß er für sämmtliche öffentliche Lasten verpfändet bleibe." Zu vgl. auch John Stuart Mill (pol. Oek. d. v. Soetbeer, II. p. 278) welcher die mit Zunahme des Nationalwohlstandes successive resultirenden höheren Grundrentenbeträge dem Staate ohne Weiteres vorbehalten wissen will. Es würde dies ein Act der Fiscalbevorrechtung (§. 150), sein, dessen Unausführbarkeit sich aber wohl leicht einsehen läßt.

Digitized by Google

einer Staatsgründung durch Besiedlung des Landes (§. 180), gar keine andere Wahl, als den überschüssigen Theil des Domanialvermögens durch passende Vertheilung in Vermögen einzelner Staatsangehörigen zu verwandeln. Allein sobald dieser durch die einfachsten Rechtsgrundsätze gebotne Zustand eingetreten ist, besitzt das verbleibende Domanialvermögen nicht mehr die genügende Elasticität, um sich dem wechselnden Staatsbedarf anzuschmiegen. Es kann wohl noch vermindert werden, wenn eine gewisse Zeit hierdurch der Staatshaushalt verringerte Anforderungen stellt, allein eine Vermehrung des Einkommens, um sich dem (wie es auf die Dauer und im großen Durchschnitt doch immer der Fall sein wird) steigenden Staatsbedarf genau anzuschließen, liegt dann nicht mehr in der Hand einer Finanzverwaltung, die über keine andre Staatseinkommenquelle als Domänen verfügt *).

§. 123.

Aus allem seither Gesagten ergiebt sich, daß das Verhalten

*) Das Einkommen aus Domänen kann wohl und wird sogar regelmäßig im Lauf der Zeit dadurch steigen, daß die Grundrente und was damit im Zusammenhang steht (Holz) bei Staatsländereien, die doch das vorherrschende Element unter den Domänen zu bilden pflegen, dem Betrag nach wächst. Und ferner kommt hin und wieder immer einmal irgend welcher zufällige Anlaß, der das Domanialvermögen vergrößert. Offenbar aber ist hierbei nichts Facultatives; es liegt nicht in der Macht des Fiscus, das Staatseinkommen genau parallel mit dem wechselnden Staatsbedarf variiren zu lassen. An systematische Schaffung neuer Domänen könnte aber nur vermittelst Besteuerung gedacht werden, welche ja selbst durch das Vorhandensein von Domänen geschont werden soll und diesen damit erst ihre eigentliche Berechtigung verleiht. Solche Schaffung hieße also doch augenscheinlich, den Zweck zu Gunsten seines Mittels schwer beeinträchtigen und die Verhältnisse gradezu auf den Kopf stellen.

Digitized by Google

eines Staatshaushalts zu den Domänen, die ihm rechtmäßiger Weise immer nur in einer gewissen Ausdehnung und eine gewisse Zeit lang seinen Bedarf decken helfen dürfen, den regelmäßigen Gang einer allmähligen Entäußerung derselben bis zu ihrer schließlichen gänzlichen Aufgebung einhalten muß *).

---

*) Die Praxis hat sich, namentlich in den größeren europäischen Staaten, der Domänenveräußerung mit solchem Eifer hingegeben, daß das Erträgniß der noch vorhandenen Domänen hier meist nur noch einen sehr geringen Procentantheil des ganzen Staatseinkommens ausmacht. Es ertrugen die Domänen (brutto) in:

Großbritanien (Anschl. 1859/60) 280,000 L. Sterl. oder 0,43 % des Staatseinkommens.

Oesterreich (Rechn. 1858) 4,876,701 fl. oder 1,77 % des Staatseinkommens.

Frankreich (Anschl. 1860 rectif.) 39 Mill. Frncs oder 2,13 % des Staatseinkommens.

(Dagegen 1781 noch 46 Mill. oder 10 % des damaligen Staatseinkommens; der Capitalwerth wurde 1856 auf 1293 Mill. Frcs geschätzt).

Preußen (Anschl 1859) 11,364,000 Thlr. oder 8,4 % des Staatseinkommens.

Rußland (etwa im Dschn. v. 1850 – 60) 37 1/2 Mill. S. Rubel oder 10,4 % des Staatseinkommens.

Daß diese Resultate auf Grund rationeller Erwägungen herbeigeführt worden seien, läßt sich freilich durchaus nicht behaupten. Unzweifelhaft haben vielmehr Leichtfertigkeit, Bequemlichkeit oder Verzagtheit der jeweiligen Träger und Repräsentanten der Finanzgewalt eine Hauptrolle dabei gespielt, wenn auch das mehr oder minder dunkle Gefühl, daß man sich in einer an und für sich keineswegs verwerflichen Bahn bewege, oft genug geleitet haben mag. Auf keinen Fall darf in die unbedingten Verdammungsurtheile über die Domänenverminderung der genannten Staaten eingestimmt werden; für Großbritanien, Frankreich und Preußen wenigstens wird der jetzige Zustand

Digitized by Google

Und zwar wird diese Entäußerung bei einigermaßen vorgeschrittnen Verhältnissen selbstverständlich nur in Veräußerung, d. i. in entgeltlicher Hingabe und nicht etwa in unentgeltlicher Vertheilung unter die einzelnen Staatsangehörigen bestehen können *).

Die Entäußerung von Domänen ist mit der Contrahirung einer Staatsschuld finanziell wesentlich gleichbedeutend. Sie ist deßhalb, sobald sich die Maßregel aus den obigen Gründen als angemessen herausstellt, doch weiterhin noch nur dann gerechtfertigt, wenn sie zur Folge hat, daß mittelst des Domanialwerthes eine bestehende Staatsschuld von gleichem Belaufe getilgt oder ein Staatszweck ins Leben gerufen wird, dessen Verwirklichung sonst die Contrahirung einer entsprechenden Staatsschuld als statthaft erscheinen ließe.

Hat man sich also unter gewissenhafter Erwägung aller Momente, welche dabei in Frage kommen, und namentlich unter Berücksichtigung der Grundsätze über die Contrahirung von Staatsschulden (§. 201), die hierunter so entschieden maßgebend sind, zur Veräußerung von Domänen entschlossen, so müssen weiter alle Vorkehrungen getroffen werden, um dieselbe derart zu vollziehen, daß, zugleich mit der richtigen Wahrung des allgemeinen Wohlfahrtsinteresses, ein möglichst hoher Erlös für den Fiscus zu erzielen steht.

Hierzu gehört, daß man unter den einzelnen Domänen

---

der Hauptsache nach wohl so ziemlich der richtige sein. — Gegen die Landverkäufe in den V. St. v. Nordamerika dürfte kaum Jemand ein Wort ernstlich gemeinten Tadels zu erinnern finden

*) Gesetzliche Bestimmungen, welche die Domänen für principiell unveräußerlich erklären, haben nicht einmal einen genügenden formellen Halt; denn die nämliche Auctorität, welche die Unveräußerlichkeit erklärt hat, kann sie ja auch wieder aufheben.

Digitized by Google

vor Allem die jedesmal zum Verkaufe am meisten geeigneten auswählt, daß man nicht auf einmal mit dem ganzen Angebot auftritt oder es doch wenigstens, wenn dies thunlich, auf weit auseinandergelegne Landestheile erstreckt, daß man jeden zu veräußernden Complex in Stücke von solcher Größe zerlegt, wie sie der in der betreffenden Gegend herrschenden Bewirthschaftungsweise am meisten angemessen sind, daß man endlich die Modalitäten des Verkaufs (Abgabe aus freier Hand oder Versteigerung, Zahlungstermine für die Kaufsummen, Bürgschaftsleistung dabei rc.) gehörig ordnet *).

§. 124.

Insoweit und insolange für einen Staat die Beibehaltung von Domänen noch als angemessen erscheint, muß er dieselben natürlich in solchen Zustand versetzen, daß sie ihrem Zweck, den Staatsbedarf decken zu helfen, in denkbarst ausgiebiger Weise entsprechen.

Zunächst wird zu dem Ende eine genaue und unzweideutige Feststellung der bezüglichen Rechtsverhältnisse erforderlich sein. Zweifelhafte Eigenthums- und Nutzungsansprüche werden nicht so leicht zwischen dem Staate und einzelnen Staatsangehörigen, als vielmehr zwischen ersterem und dem Regentenhause vorkommen. Wo aus patrimonialer Grundlage sich die Staatsidee allmählig weiter entwickelt, muß immer geraume Zeit vergehen, bis die Frage, ob und in welchem Umfange die Domänen privatives Vermögen des Staates oder der herrschenden Dynastie sind, zur Abklärung gelangt **). Wieviel oder wie

*) Vgl. über Domänenveräußerungen: Wehnert, p. 66; v. Münch, über Domänenverkäufe. Darmstadt 1823.

**) Vgl. über die rechtliche Natur der Domänen im Deutschland: Klüber, öff. R. d. t. Bundes (1840) p. 520 (Staatsdomänen,

wenig dann aber auch dem einen oder andern Theile zugebilligt werden mag, so erscheint es doch immer als ein aus dem Wesen der Sache mit logischer Nothwendigkeit folgendes Postulat, daß die beiderseitige Abgrenzung eine bündige und vollständige sei, derart, daß sowohl dem Regentenhause über das was ihm als Schatullgut zufällt, als auch dem Staate über das, was ihm in der That als Domäne überwiesen wird, unbeschränktes Verfügungsrecht zusteht. Denn ist man auch über die Verwendung des Erträgnisses aus dem gesammten Vermögensbestande noch so sehr im Reinen, so wird doch die Fortdauer des gekünstelten Verhältnisses, wonach der Dynastie das Eigenthum, dem Staate die Nutzung der Domänen gehören soll, stets ein Hemmniß für die richtige Stellung der Domänen im Staatshaushalt bleiben. Denn ihre unumgängliche successive Veräußerung kann ohne empfindlichen Nachtheil nur von der Zustimmung des Regenten als Oberhaupt des Staates, nicht aber als Oberhaupt der Dynastie abhängen.

Eine detaillirte und umfassende Aufzeichnung des genau festgestellten Domänenbestands (Saalbücher, Inventarien, Prästationsregister 2c.), welche regelmäßig fortzuführen ist *), kann nicht entbehrt werden, einmal zur besseren Evidenzhaltung der Rechtsansprüche des Staates, sodann um als Grundlage der Bewirthschaftung zu dienen.

Kron- Staats- oder Kammergüter = Grundeigenthum des Staates. „Die Einkünfte der Domänen gehören zu dem Staatseinkommen. Selbst da, wo nach dem particulären Staatsrecht sie für Familienfideicommiß des Regentenhauses gelten, dient ihr Ertrag, nach Abzug des zu der Civilliste nöthigen Theils, zu dem Staatsaufwand.“) p. 707.

*) Liechtenstern, p. 19.

Daß diese mit allen Hülfsmitteln, welche die Technik der betreffenden Zweige bietet, erfolgen müsse, versteht sich von selbst. Die gesonderte Betrachtung der einzelnen Domänenarten wird hierauf sowie auch zugleich auf die relative Statthaftigkeit ihrer Beibehaltung näheres Licht werfen. Es sind demgemäß getrennt in Erwägung zu ziehen: Feldgüter, Waldungen, Gewerksanlagen, Gebäude, Geldcapitalien und gutsherrliche Rechte.

Zweites Hauptstück.

Die einzelnen Domänenarten.

A. Feldgüter.

§. 125.

Die Feldgüter oder landwirthschaftlich benutzten Domänen können Wiesen, Weinberge, Gärten, Aecker, sowie zur Bewirthschaftung dienende Gebäulichkeiten und Einrichtungen umfassen. Um ihnen regelmäßigen Ertrag abzugewinnen, kann die Finanzverwaltung sich denkbarer Weise folgender vier Methoden bedienen: des Selbstbetriebs, der Gewährsverwaltung, des Zeitpachts oder des Erbbestands.

*) Ueber den historischen Entwicklungsgang der Bewirthschaftungsmethoden, vgl. Hüllmann, Geschichte der Domänen-Benutzung in Deutschland. Frankfurt a. d. O. 1807. Bis zur zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts war der Selbstbetrieb ganz allgemein die Regel (p. 7—73). Von da beginnt der Zeitpacht immer häufiger zu werden. Beispiel einer Art von Gewährsverwaltung in Kurbrandenburg um 1660—1676 (p. 45) Erbbestände wurden, besonders im Lauf des 18. Jahrhunderts. mehrfältig, und zwar oft in nicht geringem Umfang, ausgeführt. Preußen, Hessen-Darmstadt, Anspach und Baireuth, Schleswig-Holstein; in Böhmen wurden 1776 alle Domänen zergliedert. (p. 87 fg.)

Digitized by Google

a) Der Selbstbetrieb.

§. 126.

Der Selbstbetrieb *) der Domänenfeldgüter besteht darin, daß der Staat auf eigne Rechnung den ganzen Productionsproceß mit all seinen Einzelheiten ausführt, den Absatz der gewonnenen Erzeugnisse bewerkstelligt und folglich sämmtliche Wechselfälle von Gewinn oder Verlust übernimmt, die einem Unternehmer des landwirthschaftlichen Gewerbes begegnen können.

Es wird in dieser Methode, welcher immer der Uebelstand sehr schwankender jährlicher Erträge anklebt, nur bei einer ziemlich niedrigen Stufe des landwirthschaftlichen Betriebs die als Regel anzuerkennende beste Benutzungsweise der Feldgüter erblickt werden dürfen. Nur dann nämlich, wenn entweder die landwirthschaftliche Technik überhaupt noch so beschaffen ist, daß in den erzielten Erträgen die Bodenwirksamkeit gegen die Capital- und Arbeitswirksamkeit unbedingt vorherrscht, oder wenn die Domänenbeamten infolge nicht allgemein zugänglicher Bildungsmittel den übrigen Landwirthen an Wissen und Geschicklichkeit sehr weit voran sind, wird der Staat hoffen dürfen, daß er durch den Betrieb der übrigen Einzelwirthschaften nicht in unzulässiger Weise in den Schatten gestellt werde. Fehlen dagegen diese Bedingungen, so treten die Nachtheile des Selbstbetriebs mit solcher Schroffheit auf, daß er lediglich in gewissen Ausnahmsfällen gutgeheißen werden kann.

---

*) Für den Selbstbetrieb als die Regel: Liechtenstern, über Domänenwesen; Ueber Domänen und deren Verw.; vgl. dag. Wehnert, p. 8; Jakob, I. p. 54; Malchus, I. p. 42; Rau, I. p. 131.

Digitized by Google

§. 127.

Unter den Nachtheilen *) steht denn die schon wiederholt (§. 18, 120) hervorgehobne schlaffere Bewirthschaftung des Staates namentlich darum in erster Linie, weil hier Alles und Jedes auf seine eigne Rechnung vollführt werden soll. Weiter müssen die Domänenbeamten, denen schon der Sporn des Eigennutzes fehlt und deren Wirksamkeit durch Instructionen gelähmt ist, bei einem so vielfach verschlungnen Betrieb, nothwendig in umfassender und kostspieliger Weise controlirt werden, wenn der Staat nur einigermaßen die Garantie haben will, daß sein Interesse nicht auch noch durch directe Pflichtwidrigkeiten gefährdet werde **). Und endlich erwächst ihm in der Anschaffung und Instandhaltung des ganzen relativ immer bedeutenden Betriebscapitals, welches sich schlecht verzinst, eine drückende Last.

Unter vorgeschrittneren Verhältnissen mag daher der Selbstbetrieb etwa noch bei solchen Feldgütern, deren Bewirthschaftung sehr einfach und übersichtlich ist (z. B. Wiesen) oder deren Eigenthümlichkeit nicht wohl eine andere Benutzungsweise möglich macht (z. B. Weinberge) als statthaft erkannt werden, und nicht minder bei Complexen von andrer Beschaffenheit als Ue-

---

*) Stokar v. Neuforn, I. p. 254.

**) Liechtenstern, a. W. p. 56, setzt freilich voraus: „Unverbrüchliche Treue und Rechtschaffenheit, unverdrossene Thätigkeit, und diesen Geschäften ausschließend gewidmeter Fleiß, die pünktlichste Ordnung, Uneigennützigkeit, Entschlossenheit, überhaupt Wohlgesittetheit in jeder Rücksicht und jedem Verhältnisse, Geschäftskunde, Verschwiegenheit über alle vorkommenden Amtsgeschäfte, Menschenliebe und Gottesfurcht sind diejenigen Eigenschaften, welche in dem Charakter des Güterverwalters nie fehlen dürfen.

Digitized by Google

bergangsmaßregel zu deren Veräußerung, beziehungsweise Umwandlung in eine neue Verfassung (z. B. durchgreifende Meliorationen, Anpflanzung von Wald auf Ackerboden u. dgl.).

Sollen endlich Feldgüter nicht sowohl mit Rücksicht auf die Größe des zu erzielenden Ertrages, sondern um als landwirthschaftliche Versuchsstationen, Musterwirthschaften ꝛc. zu dienen, in Selbstbetrieb genommen werden, so ist klar, daß in solchen Fällen die Grundsätze über Domanialbesitz und Domanialnutzung in den Hintergrund treten und dafür die hinsichtlich der Zulässigkeit der einzelnen Zweige des Staatsbedarfs geltenden in erster Linie Platz greifen.

b) Die Gewährsverwaltung.

§. 128.

Einigen der wesentlichsten Mängel des Selbstbetriebs der Staatsfeldgüter hat man durch die Gewährsverwaltung *) abhelfen zu können geglaubt. Dieselbe ist eine Bewirthschaftung durch Administratoren, denen das erforderliche Betriebscapital übergeben und die Haftungsverbindlichkeit für eine bestimmte jährliche Minimalertragssumme auferlegt wird, während sie von dem darüber hinaus erzielten Ertrag einen entsprechenden Antheil erhalten. Diese Methode würde unläugenbar sehr wesentliche Vorzüge vor dem Selbstbetrieb voraushaben. Müßte auch wie bei diesem das ganze Betriebscapital vom Staate aufgewendet werden, so wäre doch auf der andren Seite ein viel größerer reiner Ertrag als dort für die Staatscasse zu erwarten, einmal, weil der Administrator rühriger und ungebundener wirthschaften würde, als der blos auf Gehalt

---

*) Vgl. Malchus, I. p. 44; Rau, I p. 137.

und auf Instructionen gesetzte Domänenbeamte, und sodann, weil die Controle erheblich weniger kostspielig wäre, wozu sich endlich noch die Gewißheit gesellte, mit welcher der Staat jederzeit auf ein genau regulirtes Minimalerträgniß bauen könnte. Allein trotz der Vorzüge, welche die Gewährsverwaltung für den Staat haben würde, kann dieser nicht leicht in die Lage kommen, in der That Gebrauch von ihr zu machen, und zwar einfach aus Mangel an Administratoren. Will die Finanzverwaltung ihr Interesse gehörig wahren, so werden sich kaum die erforderlichen Personen zur Uebernahme einer Haftungsverbindlichkeit finden, die durch den dem Bewirthschafter gebotnen Spielraum des möglichen Gewinnes doch nur höchst unvollständig aufgewogen wird.

c) Der Zeitpacht.

§. 129.

Der Zeitpacht eines Feldgutes ist dessen terminweise Ueberlassung an einen Bewirthschafter (Pachter) mit der Befugniß, daraus, gegen Zahlung einer im Voraus stipulirten Summe, auf seine Gefahr und Kosten die Gewinnung von soviel Ertrag für sich zu versuchen, als ohne Benachtheiligung der Substanz des Gutes möglich erscheint.

Der Zeitpacht muß als ein wirthschaftliches Verhältniß betrachtet werden, welches den in Hinsicht auf die Staatsfeldgüter zu erfüllenden Bedingungen ganz wesentlich zu entsprechen im Stande ist *). Der Eigenthümer, welcher den Betrieb

*) Vgl. Unterthänigstes Bedenken von dem Erb- und Zeitpacht, welches von beiden die beste Art vor einen großen Herrn und dessen Unterthanen sei 1717 (ohne Druckort); Justi. Staatsr. II. p. 117; Wehnert, p. 16; Frensdorff, Benutzung und Verpachtung d. Domänengüter. Gießen 1815 p. 49; Jakob, I. p. 60; Seut-

seines Feldgutes selbst nicht auszuführen und daher nur dessen, in Boden und etwa zugehörigem Kapital bestehende, Productionsfähigkeit als Verkehrsleistung zu bieten vermag, darf vernünftiger Weise als seinen Antheil an dem erzielten Productionserfolg nur die Grundrente und den Zins des von ihm etwa gestellten Capitals erwarten, welche beide Elemente er in der Pachtsumme erhält.

Diese Pachtsumme wird der Bewirthschafter, welcher nicht in der Lage ist, über ein eigenes Gut zu verfügen, gern als Kaufpreis für die gebotne günstige Gelegenheit bezahlen, die ihm gestattet, sein eignes Capital doch im landwirthschaftlichen Betrieb fruchtbar zu machen, indem er dabei hinlänglichen Spielraum findet, den Lohn seiner Thätigkeit und Geschicklichkeit in einem entsprechenden Unternehmergewinn zu erringen (§. 94). Augenblickliche Schwankungen in Angebot und Nachfrage werden wohl zeitweise bewirken, daß die dem Verpachter und Pachter von dem Gesammtertrag zufallende Quote sich nicht genau so, wie geschildert, herausstellt. Zuweilen wird der Verpachter nicht die volle Grundrente erhalten und dadurch die Pachtsumme zu Gunsten des Pachters kleiner werden sehen, zuweilen wird dieser nicht umhin können, eine größere Summe zu bezahlen, die ihm seinen Unternehmergewinn um eben soviel schmälert. Allein auf die Dauer und im Durchschnitte wird sich stets die obige Relation herstellen, die ja den natürlichen Pachtpreis ausspricht *).

---

ter, Verw. d. Staatsdom. p. 15; Fulda, p. 56; Malchus, I. p. 45; Rau, I. p. 138.

*) Vgl. über Zeitpacht im Allgem.: Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues (zweiter Bd. d. Syst. d. Volkswirthsch.). Stuttg. 1860. p. 165 fg.

§. 130.

Sieht man nun näher zu, wie sich der Staat bei Zeitpacht seiner Feldgüter steht, so ergiebt sich Folgendes.

In dem Umstand, daß durch den Pachter, der mit vollem Erwerbseifer und unbehindert durch Rescripte vorgesetzter Behörden zu Werke geht, die Productionsleistung eines Feldgutes zur vollen Erscheinung in der Wirklichkeit gebracht wird, liegt die Möglichkeit ausgesprochen, daß allein schon der Antheil des Staates an dem solchergestalt erzielten Ertrag größer sein kann, als der ganze Ertrag, den derselbe durch einen von ihm selber angestellten Dirigenten zu erzielen im Stand wäre. Und begreiflicher Weise ist für den Staat mit diesem finanziellen Gewinn das wohlbegründete Bewußtsein verknüpft, eine demselben adäquate Entfeßlung volkswirthschaftlicher Kräfte bewirkt zu haben. Der höhere Ertrag, welchen die Staatscasse unter den hier ins Auge zu fassenden Verhältnissen regelmäßig erlangen wird und der zugleich den Vortheil gewährt, daß seine Größe im Voraus genau bekannt und sein Eingang gesichert ist, wird aber weiterhin noch dadurch gesteigert, daß bei dem Zeitpacht der Staat sowohl der Handhabung einer speciellen und immerhin kostspieligen Controle, als auch der Nothwendigkeit, das gesammte Betriebscapital aufzuwenden, überhoben ist.

Anderntheils dürfen jedoch auch die Schattenseiten des Zeitpachts nicht unbeachtet bleiben. Der Sache nach besteht ein tiefer Widerspruch zwischen den Interessen von Pachter und Verpachter. Während letzterer als Eigenthümer wünschen muß, daß sein Gut durch fortwährende Capitalverwendungen in einen immer höheren und bleibend verbesserten Zustand gebracht werde, kann sich der Pachter höchstens zu solchen Verwendungen angespornt fühlen, die sich noch innerhalb der Dauer seines Pachts bezahlt machen; er wird aber desto mehr Motiv haben, das Gut ohne Rücksicht auf Nachhaltigkeit zu bewirth-

Digitized by Google

schaften und es nach Ablauf der Pachtzeit ausgesaugt und verschlechtert dem Eigenthümer zurückzugeben.

Wollte der Verpachter sich gegen solche im Allgemeinen immerhin zu befürchtende Ausschreitungen des Pachters mittelst des Pachtcontractes zu schützen suchen und darin stipuliren, daß der Pachter das Gut demnächst in einem gewissen unverschrten oder wohl gar noch verbesserten Zustande rückliefern müsse, so würden derartige Stipulationen doch nur gegen die allergröbsten Verstöße Sicherheit gewähren. Es giebt beim Pachtverhältniß eine solche Menge von, auf jenen Interessengegensatz bezüglichen, Details, die einer Vorausbestimmung oder eines Nachweises nicht fähig sind, daß man genöthigt ist, sich nach andren Sicherungsmaßregeln umzusehen, wenn der Zeitpacht nicht zu einer unerschöpflichen Quelle von Streitigkeiten und Verlusten werden soll.

Unter diesen Maßregeln wird eine loyale und billige Behandlung des ganzes Standes der Staatsgüterpachter, wenn man zugleich auf die einzelnen Persönlichkeiten bei Eingehung der Contracte die geeignete Rücksicht genommen hat, schon sehr viel leisten. Am meisten Erfolg hat man sich aber wohl davon zu versprechen, daß man jedem Pachter, welcher zur Zufriedenheit gewirthschaftet hat, die Erneuerung des Pachtverhältnisses nach Ablauf der Vertragszeit derart in Aussicht stellt, daß er auch schon bei annähernder Erfüllung der Pachtgebote andrer Concurrenten vor diesen den Vorzug erhält. Durch consequentes und umsichtiges Verfahren in diesem Sinne, was natürlich nicht ausschließt, daß man alles näher Präcisisbare im Contracte wahrt, kann es dahin gebracht werden, daß der Pachter Motiv genug erhält, das Gut nicht etwa zu verschlechtern, sondern im Gegentheil noch zu verbessern.

§. 131.

Die Staatsfeldgüter können in Stücken von sehr verschied-

Digitized by Google

ner Beschaffenheit verpachtet werden und es läßt sich nicht allgemein angeben, welches in dieser Hinsicht die zweckmäßigste Verfahrungsweise sei. Man pflegt bezüglich des Umfanges der einzelnen Pachtobjecte gewöhnlich zwischen Generalpacht und Separatpacht zu unterscheiden *), ohne jedoch eine hinlänglich scharfe Grenzlinie zwischen Beiden zu ziehen.

Sind die Domänenfeldgüter in einem Lande von solcher Ausdehnung und Zusammensetzung, daß sie noch eine Menge von Objecten, die gar nicht dem landwirthschaftlichen Betrieb angehören, als Pertinenzien in sich schließen und, in größere Complexe zu Domänenämtern formirt, die patrimoniale Polizei, wohl gar Gerichtsbarkeit, gutsherrliche Gefälle mancherlei Art, Mühlen, Ziegeleien, Kalköfen rc. umfassen, so wird, bei Anwendung des Begriffs Generalpacht auf diese Complexe, der Begriff des Separatpachts ein sehr weiter und ziemlich vager sein müssen.

Sind dagegen, wie dies eine gewisse Entwickelungsstufe gebietrisch verlangt, jene Pertinenzien von den Domänenfeldgütern ganz abgetrennt, beziehungsweise beseitigt, so wird ein schärferes Merkmal für den Begriff des Generalpachts und Separatpachts darin zu geben sein, daß ersterer sich auf landwirthschaftliche Grundstücke mit zugehörigen Hofraithen und Gebäulichkeiten, d. i. auf selbstständige Wirthschaftseinheiten, letzterer blos auf isolirte Grundstücke erstreckt.

Sind diese natürlich isolirt, d. h. ist kein dem Staat gehöriger Wirthschaftshof vorhanden, dem sie angeschlossen werden könnten, so versteht sich von selbst, daß Separatpacht bei ihnen einzutreten hat. Bilden Grundstücke dagegen Bestandtheile einer selbstständigen Wirthschaftseinheit, so fragt sich noch, ob und in welcher Ausdeh-

*) Malchus, a. a. O.; Rau, I. p. 140.

Digitized by Google

nung man davon durch besondre Maßregel isoliren will, m. a. W., welches Gewicht man auf Separat- oder Generalpacht zu legen für angemessen befindet.

Im Allgemeinen läßt sich wohl sagen, daß dieser für die Finanzverwaltung den Vorzug einfacherer Verwaltung und der besseren Garantien hat, die ein wohlhabender und rationeller Pachter gewährt, während sich der Separatpacht dadurch empfiehlt, daß bei der stärkeren Concurrenz von Pachtlustigen für die in einzelnen Parcellen ausgebotnen Grundstücke leicht eine höhere Pachtsumme zu erzielen ist. Indessen wird auf die Wahl der einen oder andern Methode die nähere Erwägung, inwiefern nach vorliegenden localen Verhältnissen der Großbetrieb oder Kleinbetrieb der Landwirthschaft als sachgemäß erscheint, sowie in welchem Grade der Intensität dieselbe gehandhabt wird, vom wesentlichsten Einflusse sein müssen.

§. 132.

Bei Vornahme des Zeitpachts ist vor Allem ins Auge zu fassen, daß man Pachtsummen von thunlichster Höhe erhält. Im Allgemeinen erscheint zu dem Ende die Benützung einer Concurrenz zwischen den Pachtlustigen ganz unumgänglich, wenn auch freilich nicht in dem Sinne, daß das Meistgebot unbedingt maßgebend für den Zuschlag der Pachtung sei, da ja auf die Persönlichkeit des Pachters, ganz besonders hinsichtlich der Generalpachte, so viel ankommt. Damit man nun beurtheilen könne, um wieviel eventuell eine Abweichung von dem Höchstgebot als gerechtfertigt und zweckmäßig angesehen werden dürfe, müssen Ertragsanschläge der zu verpachtenden Objekte gefertigt werden *), deren Sätze dann bei Vornahme der Ver-

*) Vgl. v. Flotow, Anleitung zur Fertigung der Ertragsanschläge. Leipzig 1820. 2 Bde.

Digitized by Google

steigerungen als Anhaltspunkte zur Würdigung der eingelegten Gebote dienen, indem man die über die Persönlichkeit der Bietenden erlangte Kunde parallel damit benutzt. Die bedungnen Pachtsummen, für deren richtigen Eingang die Pachter Caution bestellen müssen, werden ganz angemessen nach mehrjährigen Getreidedurchschnittspreisen angesetzt, weil dies die für beide Theile lästigen Schwankungen wesentlich beseitigt. Nachlässe an den Pachtsummen dürfen, wenn man sich nicht den nachtheiligsten und lästigsten Verwicklungen aussetzen will, nur für ganz besondre Unglücksfälle stipulirt und selbst dann nur als statthaft erkannt werden, wenn bei dem gelieferten Nachweis ein vorher bekannt gemachtes Remissionsverfahren genau eingehalten worden ist.

d) Der Erbbestand.

§. 133.

Die nämliche Erwägung, welche beim Zeitpacht (§. 30) dazu leitet, den Pachter durch sein eignes Interesse näher an das Gut zu fesseln, indem man ihm eine längere ungestörte Bewirthschaftung in Aussicht stellt, führt im Erbbestand zu einem in diesem Sinne noch weiter durchgebildeten Verhältnisse — zu einem erblichen Recht des Bewirthschafters, das Gut gegen Vergütung innezuhaben und zu nutzen. Die Vergütung besteht der Natur des Verhältnisses gemäß aus zwei wesentlich verschiednen Elementen, dem Erbbestandgeld und dem Kanon. Mit dem Erbbestandgeld erkauft sich der Bewirthschafter von dem Eigenthümer die Befugniß dauernd im Besitze der Erwerbsgelegenheit zu bleiben; der Eigenthümer soll in der Kaufsumme die Gewähr finden, daß der Bewirthschafter seine Verbindlichkeiten erfüllen werde. Unter diesen steht in erster Linie die Entrichtung des Kanons, der von Jahr zu Jahr geleistet

Digitized by Google

werden muß und als Bezahlung für die von dem Bewirthschafter genoßne Ertragsfähigkeit des Gutes erscheint.

In dem Begriff des Erbbestands liegt eingeschlossen, daß dem Staate bei Eingehung dieses Verhältnisses ein größerer Gewinn aus seinen Feldgütern zufließen kann, als auf dem Weg des Zeitpachts *).

Von einem Bebauer des Bodens, der, wie der Erbbeständer, die Gewißheit hat, daß er stets die Früchte aller aufgewendeten Mühen und Capitalauslagen selber genießen werde, ist im Allgemeinen ein weit sorgsamerer und einträglicherer Betrieb zu erwarten als von einem Zeitpachter und folgerichtig auch eine höhere Vergütung an den Staat. Und außerdem wird dieser sich beim Erbbestand, so gut wie gänzlich der Beaufsichtigungskosten und der Stellung des Betriebscapitales enthoben sehen, wodurch ebenfalls der von ihm bezogne Reinertrag zunimmt. Daß endlich mit diesen Vortheilen eine bessere Wahrung des volkswirthschaftlichen Interesses verbunden ist, bedarf kaum besonders der Hervorhebung, wenn hinzugefügt wird, daß der Erbbeständer keineswegs einer anderweitigen wirthschaftlichen Selbstbestimmung beraubt und ganz an das Gut gefesselt ist, das er vielmehr, soweit sein Anrecht daran reicht, nach eingeholter und ohne triftigen Grund nicht zu verweigernder Zustimmung des Staates wieder weiter veräußern kann.

§. 134.

Auf der andren Seite darf indessen auch nicht übersehen werden, wie der Erbbestand doch durchaus kein tadelfreies Be-

*) Vgl. A. S. v. Z., die Verwandlung der Domänen in Bauerngüter. Straßburg (ohne Druckjahr, 1775?); Wehnert p. 24; Frensdorff p. 20; Jakob, I. p. 118; Lotz, III. p. 102; Seutter, p. 23; Fulda, p 62; Malchus, I. p. 48; Rau, I. p. 161.

Digitized by Google

wirthschaftungsverhältniß genannt zu sein verdient. Zwar gebührt hierunter der Einwendung, daß die Lage eines Erbbeständers, verglichen mit der eines freien Eigenthümers von Grund und Boden, immerhin ungünstiger erscheine, kein Gewicht, solange eben die Beibehaltung der Staatsfeldgüter noch als angemessen erkannt ist, und es sich sonach um die beste Methode ihrer Nutzbarmachung handelt. Allein wohl zu beachten ist, daß sich der Staat einer ferneren Wahl in dieser Beziehung nach Begründung von Erbbeständen ein für allemal begeben hat. Mag auch daraus für den Moment der größte denkbare Vortheil nach allen Seiten zu erzielen sein, so kann doch der weitere Verlauf der Dinge zu sehr erheblichen Unzuträglichkeiten führen.

Am leichtesten ließe sich wohl noch dem zu befürchtenden Nachtheil, daß ein späteres Steigen der Grundrenten nicht dem Staate, sondern dem Erbbeständer zufiele, begegnen. Der Vorbehalt einer zeitweiligen Revision der Erbbestandsbedingungen muß zwar als ganz unstatthaft verworfen werden, weil er eine zu große Unsicherheit in das Verhältniß bringen, ja sogar sein Princip aufheben würde. Dagegen wäre das Ziel durch Festsetzung des Kanons in langjährigen Getreidedurchschnittspreisen ziemlich genügend zu erreichen.

§. 135.

Allein viel bedrohlicher ist die Möglichkeit, daß sich, wohl gar durch ganze Generationen, schlechte unwirthschaftliche Erbbeständer finden können, die, freilich ihrem eignen Vortheile zuwider, aber gleichzeitig zum größten Nachtheil des Staates das Gut vernachlässigen und devastiren. Einen schlechten Zeitpachter kann man ohne Weiteres nach Ablauf des Pachttermins entfernen, allein bis es dem Staate gelingt, den positiven Nachweis einer so schweren Beeinträchtigung der Erbbestandsbedin-

Digitized by Google

gungen zu liefern, daß die Austreibung des Erbbeständers gerechtfertigt ist, kann das Uebel schon einen sehr hohen Grad erreicht haben. Und eine solche Höhe des Erbbestandgeldes, die gegen derartige Vorkommnisse volle Sicherheit zu gewähren vermöchte, dürfte sich kaum irgendwo erzielen lassen.

Ein fernerer Mangel des Erbbestands liegt darin, daß, wenn der Zeitpunkt einmal gekommen ist, wo die solchergestalt benutzten Feldgüter rationeller Weise ganz vom Staate aufgegeben werden müssen (§. 123), deren definitive Veräußerung leicht sehr ungünstige Resultate liefert. Es ist immer zweifelhaft, ob sich gehörige Concurrenz von Kauflustigen für Feldgüter finden werde, die mit dem für Privateigner doch in der Regel höchst unwillkommenen Erbbestand behaftet sind. Und eine Ablösung der beiderseitigen Rechtsverhältnisse läßt sich doch nicht grade beliebig für den Veräußerungsfall bewirken.

Endlich kommt noch eine durch die Erfahrung vielfach bestätigte Befürchtung bei dem Erbbestand in Betracht. Haben Erbbestände schon eine längere Zeitfolge hindurch gedauert, so verwischt sich das ursprüngliche Verhältniß immer mehr in der öffentlichen Meinung. Die allgemeine Stimme bezeichnet, und wahrlich nicht ohne triftigen Grund, mit stets größerer Entschiedenheit als natürlichen Eigenthümer des Feldguts den Bewirthschafter, dessen Vorfahren dasselbe schon seit so manchem Menschenalter bebaut haben, und erkennt in dem Kanon nur eine drückende Reallast, deren Beseitigung im Interesse des Bebauers sehr zu wünschen. Gesellt sich dann zu dieser Anschauung eine politische Strömung von hinreichender Stärke, so kann der Staat leicht, zu seinem größten Schaden als Fiscus, genöthigt sein, auf dem Weg der Gesetzgebung die Erbbestandgüter gegen ungebührlich niedrige Ablösungssummen in wirkliche Eigenthumsgüter der Bebauer zu verwandeln.

Digitized by Google

B. Waldungen.

§. 136.

Der Besitz von Staatswaldungen oder Forstdomänen *) darf nicht mit der Forsthoheit verwechselt werden, d. i. mit dem Recht und der Pflicht des Staates, den Waldungen des Landes seine Fürsorge zuzuwenden **). Die Nothwendigkeit dieser Staatsfürsorge zeigt sich, wenn man die Wichtigkeit und Eigenthümlichkeit ihres Gegenstands erwägt. Das Hauptproduct des forstlichen Betriebs, das Holz, gehört einmal als Heizungsstoff zu den primärsten menschlichen Lebensbedürfnissen und nimmt sodann vermöge seiner Verwendung als Baumaterial und Verarbeitungsstoff für eine Masse sehr nothwendiger Gewerbserzeugnisse eine hervorragende Stelle ein. Weiter aber übt auch schon das bloße Vorhandensein der Waldungen, abgesehen von ihren Holz- und Nebennutzungen, einen höchst bedeutsamen Einfluß auf Bodengüte und Klima des Landes aus, so zwar, daß diese beiden Factoren ganz wesentlich durch die Beschaffenheit und Vertheilung der Waldungen bedingt sind ***). Steht unzweifelhaft fest, daß die hier vorliegenden so

*) Vgl. Soden, Staatsfinanzw. p. 54; Jakob, I. p. 153; Behr, p. 61; Lotz, III. p. 110; Fulda, p. 66; Malchus, I. p. 62; Moltke, Einnahmequellen d. St. p. 31; Rau, I. p. 168.

**) Früher wurden Beide, mit Einschluß von Elementen der Fiscalbevorrechtung, ganz gewöhnlich unter dem „Forstregal" zusammenbegriffen. Vgl. Seckendorf, p. 422; Justi, II. p. 204, 207. Dies ist um so leichter erklärlich, als in der Regel der erste Ursprung aller Domänen mit der Regalität zusammenfällt (vgl. unten §. 180) und bei Waldungen der Staatsbesitz so lange überwiegend im Vordergrund zu stehen pflegt.

***) G. Heyer, Lehrbuch der forstlichen Bodenkunde und Klimatologie.

Digitized by Google

wichtigen Interessen zufolge gewisser ihnen anklebender Eigenthümlichkeiten nicht gehörig gewahrt sind, wenn sie der privatliven Einwirkung ohne Weiteres überlassen werden, so liegt vor Augen, von wie großer Bedeutung das Eingreifen des Staates durch Handhabung der Forsthoheit sei *).

In dem Besitz von Staatswaldungen würde blos für einen bestimmten Fall zugleich die Forsthoheit eingeschlossen sein — dann nämlich, wenn sich herausstellte, daß die ausschließliche Vereinigung sämmtlicher Waldungen in der Hand des Staates durch das Gemeinwohl geboten sei.

Die Untersuchung der Angemessenheit eines staatlichen Forstbetriebs in Concurrenz mit privativem **) wird nun zugleich auf die berechtigte Stellung der Staatswaldungen und der Forsthoheit das geeignete Licht werfen.

§. 137.

Zieht man zunächst die rein wirthschaftliche Seite der Sache in Betracht, so ist zu erwägen, inwiefern der Staat hinsichtlich des Forstbetriebs als befähigter, als ebenso befähigt oder als minder befähigt wie andre Einzelwirthschaften zu betrachten sei.

Erlangen 1856 p. 445 fg.; Fischbach, Lehrbuch der Forstwissenschaft. Stuttg. 1856. p. 517 fg.

*) Mohl, Polizei II. p. 229; Rau, Volkswirthschaftspolitik I. p. 303; Roscher, N. Oek. d. Ackerb. p. 515, 526.

**) Vgl. außer der in d. ersten Anm. d. §. erwähnten Literatur: Hazzi, die echten Ansichten der Waldungen und Förste. München 1805, p. 145 fg., 385 fg.; Hundeshagen, Lehrbuch der Forstpolizei, 4. Aufl. v. Klauprecht. Tübingen 1859. p. 65, 73; v. Berg, die Staatsforstwirthschaftslehre. Leipzig 1850. p. 259; Fischbach, a. W. p. 510.

Digitized by Google

In der Eigenthümlichkeit der Forstcultur liegt allerdings Manches, was weit entschiedner als bei den meisten übrigen Erwerbszweigen, zu Gunsten des Staates spricht. Die Langsamkeit, mit welcher der nur durch beträchtlichen Holzvorrath auf dem Stamme zu erzielende Ertrag eintritt, die intensiv geringe Menge von Arbeit und umlaufendem Capital, welche der Betrieb erheischt, bieten dem Unternehmungsgeist von Privaten verhältnißmäßig wenig Spielraum. Der Privatunternehmer verlangt in der Regel danach, sein Erwerbsvermögen rasch umzuschlagen und angemessen proportionirten Unternehmergewinn davon zu ziehen, die Forstcultur aber gewährt in ihrem allmähligen stetigen Gange wenig mehr als Verzinsung des Capitals und beigemischte Grundrente. Grade dieser einfache und geregelte Charakter des Forstbetriebs mit seinen erst spät eintretenden Resultaten macht ihn für den Staat, der keine natürliche, wohl aber eine unsterbliche Persönlichkeit hat, um so aussichtsvoller, wozu noch kommt, daß gründliche forstwissenschaftliche Kenntnisse in geringerer Ausdehnung bei Privaten als bei den Staatsbeamten zu erwarten sind, welch letztere großentheils auch dann noch zur Ausübung der Forsthoheit nöthig wären, wenn der Staat seine Waldungen ganz aufgäbe, deren Besoldung also doch fortdauernd Kosten verursachte.

Wie sehr nun aber das Gewicht der vorstehenden Gründe auch anzuerkennen ist, so kann es doch immer nur eine temporäre Bedeutung beanspruchen. Mag der Staat auch noch so lange der privativen Erwerbsthätigkeit gegenüber als vollberechtigt zum Forstbetrieb erscheinen, indem er den nach Lage der Umstände möglichen Ertrag ganz oder doch nahezu (§. 121) daraus zieht, mag bei den Waldungen zuletzt unter allen Domänenarten die Veräußerungsnothwendigkeit eintreten, so wird doch unvermeidlich überall einmal der Zeitpunkt kommen müssen, wo die wirthschaftlichen Erwägungen mit den daran

Digitized by Google

geknüpften Consequenzen die Entäußerung gebieterisch verlangen.

Je mehr der Nationalwohlstand zunimmt, je mehr sich namentlich großes Vermögen in den Händen einzelner Privaten anhäuft, desto mehr wird nach Anlageplätzen gesucht werden müssen, die, wenn sie auch keinen intensiven Betrieb gestatten und dem Unternehmungsgeist nur relativ geringen Spielraum bieten, doch dabei einen dauernd gesicherten Ertrag abwerfen. Von dem Vorschreiten der allgemeinen Bildung mächtig unterstützt, wird auch die Erlangung forstwissenschaftlicher Kenntnisse in Privatkreisen wachsen. Kleineren Capitalisten, die nicht darauf rechnen können, Waldcomplexe von solcher Größe zu haben, daß ihnen in hinlänglich kurzer Frist regelmäßige Erträge zufließen, bleibt es unbenommen, sich zu vergesellschaften *), und so wird schließlich gegenüber einer Privatindustrie, die sich mit mächtigen Mitteln, gehöriger Energie und Intelligenz auf die Forstcultur wirft, der Betrieb des Staates vom rationell wirthschaftlichen Standpunkte nirgends haltbar sein.

§. 138.

Besitzt nun der Staat auf die Dauer keineswegs eine wirthschaftliche Superiorität oder auch nur wirkliche Concurrenzfähigkeit hinsichtlich des Forstbetriebs, so fragt sich, ob ein andres Argument, welches man angeführt hat, um das immerwährende Vorhandensein eines beträchtlichen Waldareals in der Hand des Staates zu rechtfertigen, in der That als begründet erkannt werden darf. Es versteht sich von selbst, daß im be-

---

*) Ein bemerkenswerthes Beispiel, wie sich, auch schon auf minder vorgeschrittner Stufe, kleinere Eigenthümer durch Vergesellschaftung doch vortrefflich beim Waldbesitz stehen können, bilden die in manchen Gegenden vorkommenden (nichtcommunalen) Markwaldungen.

jahenden Fall die Waldungen des Staates nicht mehr rein die Eigenschaft von Domänen besäßen, vielmehr zugleich, wenn und insoweit sie nicht ausschließlich als solche zu fungiren hätten, einen Gegenstand des Staatsbedarfs bildeten.

Das Argument ist nun die zu befürchtende Devastation der Privatwaldungen.

Daß vor dem Zeitpunkte, zu welchem die natürliche Superiorität des Privatbetriebs vor dem Staatsbetrieb auch hinsichtlich der Waldungen zur Geltung gelangt, die Neigung zu Devastationen unter den Privatwaldbesitzern, und zwar keineswegs etwa blos in engen Kreisen, herrschen könne, ist unbedingt zuzugeben. Es bieten sich da zeitweise Conjuncturen, welche es dem Eigenthümer vortheilhaft erscheinen lassen, ganze Waldungen abzuholzen oder doch dermaßen zu überhauen, daß die Nachhaltigkeit des Holzwuchses geopfert und der Wald so gut wie vernichtet ist. Dem Privateigner, der durch den einen Raubhieb mehr gewonnen hat, als sein ganzer Wald vorher werth war, kann es gleichgültig sein in, welchem Zustand er die Fläche zurückläßt, nicht so aber der Gesammtheit, auf deren Kosten solche Gewinnste nur möglich sind. Eine verödete Fläche kann man nicht immer beliebig wiederbewalden. Decennien, ganze Menschenalter gehören oft dazu, bis, vielleicht mit den ungeheuersten wirthschaftlichen Auslagen, der Zustand der Bewaldung, den das Bedürfniß des Landes erheischt, nur nothdürftig wieder hergestellt ist. Welches Unheil aber unterdessen gestiftet worden, ist augenscheinlich. Unmäßige Vertheuerung des wichtigen Brenn- und Nutzmaterials, wohl gar positiver Holzmangel während längerer Zeit, sind noch das Geringste. Weit schlimmer und vielleicht ganz nie wieder gut zu machen ist es, wenn die Entwaldung nachtheilig auf die Bodenbeschaffenheit und die klimatischen Verhältnisse eingewirkt hat. Und dazu noch wird in solchem Falle eine Remedur, soweit sie noch möglich, über-

Digitized by Google

wiegend zu Lasten des Staates geschehen müssen, da gerade die Localitäten, welche aus allgemein agronomischen und klimatologischen Rücksichten bewaldet sein müssen, in der Regel so beschaffen sind, daß sie der, unter den hier ins Auge gefaßten Verhältnissen zur Anzucht neuer Wälder ohnehin wenig geneigten, Privatindustrie am wenigsten lohnende Erfolge in Aussicht stellen.

§. 139.

Daraus, daß unter den Privatwaldbesitzern die Neigung zu schädlichen Devastationen auf einer gewissen Entwicklungsstufe sehr verbreitet sein kann, folgt nun aber keineswegs, daß, um dem zu begegnen, der Staat für ewige Zeiten einen so großen Theil des gesammten Waldareals besitzen müsse, welcher die Befürchtung aller sonst aus den Devastationen zu erwartenden Folgen im Wesentlichen ausschlöße. Er mag und soll ihn besitzen, solange solche Befürchtungen in der That begründet sind. Allein gerade von dem Zeitpunkt an, zu welchem die wirthschaftliche Ueberlegenheit (§. 137) des privativen vor dem staatlichen Forstbetriebe sich einmal in eminenter Weise geltend gemacht hat, werden gemeinschädliche Devastationen von Privatwaldungen nur noch zu den seltnen Ausnahmen gehören können. Es ist dann nicht nur das wahre Interesse der Waldeigner, welche dauernd gesicherte Anlageplätze ihrer Capitalien suchen müssen, keine Devastationen eintreten zu lassen, sondern es ist auch dieses ihr wahres Interesse im Allgemeinen auf das Deutlichste erkannt. Nach Eintritt solcher Constellationen ist aber der Staat, auch ohne den geringsten Waldfleck auf die Dauer eigenthümlich zu besitzen, vollkommen im Stande, durch richtige Handhabung der Forsthoheit, etwaigen Ausschreitungen einzelner Privatwaldbesitzer zu begegnen. Er wird freilich, um hierzu eine sichre und wahrhaft befriedigende Resultate liefernde

Digitized by Google

Basis zu haben, nicht umhin können, vorher eine förmliche, mittelst großartiger und umfassender Maßregeln durchgeführte, Organisation der Waldausdehnung und Waldvertheilung im Lande zu schaffen, welche sowohl dem herrschenden Holzbedarf als auch der Configuration und substanziellen Beschaffenheit des Bodens entspricht.

§. 140.

Ist die Ausführung des nach sorgfältiger Erwägung aller einschlagenden Verhältnisse entworfnen Plans, welcher natürlich ein unbeschränktes Expropriationsrecht des Staates für die in Frage kommenden Localitäten erheischt, so weit gediehen, daß die in Compensation der neu angelegten Waldbestände entbehrlich werdenden älteren unbedenklich beseitigt werden können, so bilden alle in jenem Plan eingeschlossnen und jedenfalls mit der Zeit ganz und gar in Privatbesitz übergehenden Waldungen, von nun an der Hauptsache nach unveränderlich, das Gebiet, auf welches sich die Forsthoheit des Staates erstreckt und welches er kraft derselben in den Forstbann legt. Dieser besteht in der Verpflichtung der Waldbesitzer, das gebannte Areal ohne ausdrücklich ertheilte Genehmigung des Staates jeder anderen Cultur unbedingt entzogen zu halten und es nur in einer für die Gesammtheit unnachtheiligen Weise zu bewirthschaften.

Da die Tendenz einer Ueberschreitung des Forstbannes nunmehr nur noch in Ausnahmsfällen zu erwarten steht, so wird dessen genügende Wahrung durch das, erforderlichen Falles zwangsweise, Angehaltenwerden der Waldeigner, jede abgeholzte Fläche innerhalb bestimmter Frist wieder aufzuforsten, zu erreichen sein *). Nur in Hinsicht auf die Waldungen von Gemeinden

---

*) Höchstens könnte man bei bestimmten einzelnen Waldungen, deren selbst nur momentane gänzliche Abholzung, aus klimatologischen &c.

Digitized by Google

und Stiftungen wird der Staat, weil deren Vermögen seiner obervormundschaftlichen Aufsicht unterliegt, einen Schritt weiter dadurch gehen müssen, daß er seine eignen Behörden an der Entwerfung und Ausführung der Betriebs= und Culturpläne solcher Waldungen speciellen Antheil nehmen läßt *).

§. 141.

Für Waldungen, die der Staat vorerst noch rechtmäßiger Weise als Domänen behalten darf, ist der Hauptsache nach (vgl. §. 143) außer dem Selbstbetrieb nicht leicht eine andre Bewirthschaftungsmethode anwendbar **). Der Erbbestand, an welchem man etwa noch denken könnte, wird außer den schon oben (§. 135) angeführten Gründen, welche überhaupt gegen denselben sprechen, gerade bei der Forstcultur um deßwillen am wenigsten statthaft sein, weil das Interesse des Erbbeständers in Bezug auf Erhaltung des Erbbestandobjectes hier ganz allgemein mit dem des Eigenthümers nicht zusammenfällt, ersterer vielmehr Aufforderung genug besitzt, sich durch Ueberhauen auf Kosten des letzteren zu bereichern, während dieser wohl das

---

Gründen, bedenklich erscheint, die vorgängige Anzeige und staatliche Genehmigung des Ausrodens verlangen. Die Waldeigner können sich darüber nicht beklagen, da der Staat bei Ausführung seines Forstgrundplanes (§. 139) gleich die betr. Waldungen zu bezeichnen und nachher nur unter jener Bedingung an Privaten zu veräußern hat. — Vgl. über die zu erwartende Unbedenklichkeit eines der Hauptsache nach freien privativen Forstbetriebes namentlich auch: Preßler, Der rationelle Waldwirth. Dresden 1858.

*) Vgl. Wedekind, Versuch einer Forstverfassung im Geiste der Zeit. Leipzig 1821. p. 27. Hundeshagen, p. 491; Berg, p. 318.

**) Stokar v. Neuforn, I. p. 263 fg.; vgl. dag. Jakob, I. p. 166, 192.

Digitized by Google

allgemeine Landesinteresse als Inhaber der Forsthoheit, nicht aber sein specielles Interesse als Eigenthümer durch Beaufsichtigung gehörig zu schützen vermag.

Die Geschäfte der den Selbstbetrieb handhabenden Staatsforstverwaltung begreifen *): die Feststellung und Verzeichnung der Eigenthumsverhältnisse, worunter insbesondere die Ermittlung der Bestände von Wichtigkeit; die Entwerfung und Ausführung der Betriebs- und Culturpläne; den Forstschutz; die Verwerthung der Producte.

§. 142.

In Bezug auf die Verwerthung des Hauptproductes **), des Holzes, ist zu bemerken, daß sie regelmäßig nur im Anschluß an die natürlichen Preise zu geschehen hat. Eine Ueberlassung an die Consumenten um niedrigere Preise, welche immer auf Kosten anderer Finanzquellen erfolgt und in letzter Instanz eine große Ungerechtigkeit gegen die Gesammtheit der Steuerpflichtigen einschließt, ist außerdem noch deßhalb verwerflich, weil sie nur da geschehen kann, wo viele Staatswaldungen sind, also jedenfalls eine sehr ungleiche Begünstigung einzelner Landestheile bewirkt und weil sie zu verschwenderischem Holzverbrauche führt, der die Nachhaltigkeit des Betriebs gefährdet. Ausnahmsweise und dann stets aus dem Gesichtspunkte, daß es sich um Gegenstände des Staatsbedarfs handelt, kann sie etwa nur statthaft sein, um wichtigen Industriezweigen durch

---

*) v. Wedekind, Anleitung zur Forstverwaltung und zum Forstgeschäftsbetriebe. Darmstadt 1831; Hartig, Die Forstwissenschaft nach ihrem ganzen Umfange. Reutlingen 1832; Cotta, Grundriß der Forstwissenschaft. 2. Aufl. Dresden 1836; Micklitz, Forstliche Haushaltungskunde. Wien 1859.

**) Hundeshagen, p. 447; Wedekind, p. 276; Rau, I. p. 186.

Digitized by Google

eine temporäre Unterstützung aufzuhelfen, oder als Beitrag zur Armenversorgung.

Die Art und Weise der Verwerthung des Holzes kann in dessen Versteigerung, und zwar entweder am Stamme oder nach der Aufklafterung, sodann im Verkauf zu festen Preisen gesucht werden. Die Versteigerung am Stamme empfiehlt sich nur für Bau- und sonstiges Nutzholz, welches eine bestimmte Form und Beschaffenheit erfordert; sonst ist sie für die Staatscasse nachtheilig, weil die Steigerer in der Regel die Fällung und Aufbereitung, sowie das Risico, wieviel Holz sie erhalten werden, scheuen. Die Fällung und Klafterung im Walde auf Staatskosten mit darauf folgender Versteigerung ist weit angemessener; auch der Verkauf des zubereiteten Holzes im Walde zu festen Preisen hat wenig gegen sich, wenn diese streng nach den wirklichen Verkehrsverhältnissen geregelt sind. Der Verkauf des Productes nach dessen Verbringung in Holzmagazine führt den Uebelstand mit sich, daß der Staat in ein Handelsgeschäft mit kostspieliger Verwaltung und großem Capitalaufwande verwickelt wird. Wo etwa die Anlage von Holzmagazinen durch günstige Floßgelegenheit hervorgerufen wurde, kann man diese immerhin benutzen und das Holz am Ankunftsorte gleich veräußern. Die Furcht, daß, nach Aufgabe der Holzmagazine des Staates, in von Waldungen entfernten Gegenden Holzmangel entstehen könne, erscheint unbegründet, sobald sich die Privatindustrie dem Holzhandel zugewendet hat. Fehlt sie und hält man die Magazine für nöthig, so ist der Mindererlös, der sich dann herausstellt, als Staatsbedarfsposten zu betrachten.

§. 143.

Außer dem Hauptproducte, dem Holze *), können die

*) Man kann freilich nicht für alle Entwicklungsstufen das Holz als

Waldungen noch eine Menge von Nebennutzungen *) gewähren, unter welchen die aus Jagd, Weide, Grasschnitt, Mast, Streu, Waldsamen, Harz, die gewöhnlichsten sind, während zuweilen auch andere, so aus Torfstichen, Steinbrüchen, Lehm- und Sandgruben, von Bedeutung werden.

Sämmtliche Nebennutzungen müssen aus dem Gesichtspunkte behandelt werden, daß die Beeinträchtigung, welche sie der Holzproduction etwa zufügen, nicht so groß sein darf, als der Betrag dessen, was sie selber einzubringen im Stande sind.

Insoweit sie hiernach einträglich gemacht werden können, geschieht dies am besten durch Zeitpacht **), da ihre Beschaffenheit fast durchgängig eine solche ist, daß der Staat beim Selbstbetrieb erheblich ungünstigere Resultate erzielen würde ***). Um die Gefährdung des Holzbestandes und der verpachteten Nebennutzungen selbst zu verhüten, müssen sich die Zeitpachter den nöthigen sichernden Bedingungen unterwerfen, zu deren richtiger Erfüllung sie durch Cautionleistung und Beaufsichtigung angehalten werden.

Haften, wie dies sehr häufig hinsichtlich der Weide, Streu, der Mast und des Grasschnittes der Fall ist, auf den Neben-

---

Hauptproduct bezeichnen. War doch lange Zeit hindurch die Jagd die hauptsächlichste Nutzung, welche man aus den Waldungen erwartete, und kann ebensoleicht in Zukunft das Holz die Eigenschaft des Hauptproductes wieder einbüßen.

*) Cotta, I. p. 107; Fischbach, p. 243; Micklitz, p. 118.

**) Rau, I. p. 192.

***) Nur etwa bei der hohen Jagd, insofern man auf deren Erhaltung noch Werth legen darf, wird der Selbstbetrieb nicht umgangen werden können.

Digitized by Google

nutzungen Servitute *), so wird man sich in dem Bestreben, ihre Ausübung auf ein für die Waldungen unschädliches Maß zurückzuführen, leicht durch das collidirende Interesse der berechtigten Landwirthe gehemmt sehen, deren ganze, wohl gar gemeindeweise, Existenz auf einem Betrieb mit solchen Hülfsmitteln beruhen kann. Jedenfalls muß aber, solange die immerhin wünschenswerthe gänzliche Beseitigung noch nicht möglich ist, streng darauf gesehen werden, daß sich die Berechtigten wenigstens keine Uebergriffe über die Grenzen der bestehenden Servitute erlauben.

C. Gewerksanlagen.

§. 144.

Gewerksanlagen, welche mit Staatsfeldgütern in einer wesentlichen Verbindung stehen, (Branntweinbrennereien, auch wohl Bierbrauereien) werden, solange die Beihaltung der letzteren überhaupt noch als zulässig erscheint, ganz angemessen mit denselben in Generalpacht gegeben.

Für sich bestehende industrielle Anlagen sind dagegen als Domanialbesitz wenig geeignet. Weit mehr noch als bei der Landwirthschaft wird hier zum Betrieb das rege Interesse eines bei dem Erfolg selbst betheiligten Bewirthschafters erfordert, der zugleich in seinen Entschlüssen nicht gebunden sein darf, damit er die rasch wechselnden Umstände des Geschäftes richtig benutzen kann. Fügt man hiezu, daß ebendeßhalb der Geschäftsgang der Beamten nur innerhalb sehr weit gesteckter Grenzen

*) Stokar v. Neuforn, I. p. 321; Hartig, p. 491; Hundeshagen; p. 203; Rau, I. p. 184; Berg, p. 178. — Servitute auf der Hauptnutzung sind von geringerem Nachtheile und leicht ganz zu beseitigen.

Digitized by Google

festen Regeln unterworfen werden kann, daß das zu solchen Unternehmungen erforderliche bedeutende Betriebscapital des Staates schlecht und unsicher rentirt, sogar häufig ganz gefährdet ist, so leuchtet ein, wie wenig erfolgreiche Aussichten ein Selbstbetrieb des Staates auf diesem Gebiete habe.

Eine Verpachtung der Gewerksanlagen aber ist, wie leicht einzusehen, so mißlich, daß man überall, wo nicht besondre Umstände die Beibehaltung rathsam machen, zur Veräußerung der vorhandnen Domanialgewerksanlagen schreiten sollte.

Ausnahmsweise können dieselben etwa nur da statthaft sein, wo durch ihr Bestehen die Benutzung andrer finanzieller Vortheile erreicht wird, z. B. stark holzverzehrende Gewerke an Stellen, wo viele Staatsforsten sind und das Holz sonst nicht wohl zu nutzen wäre. Als Vorläufer und Vorbilder für die Privatindustrie werden Staatsgewerke nur selten in der Eigenschaft von Domänen dienen. Im Gegentheil pflegen sie bei jenem Dienste nicht unbeträchtliche finanzielle Opfer zu erheischen, hinsichtlich deren die Grundsätze über Zulässigkeit des Staatsbedarfs in Anwendung kommen. Dasselbe gilt auch für die Staatsgewerke, die ohne Rücksicht auf ihre Einträglichkeit betrieben werden müssen, um einen Theil des Realbedarfs, z. B. Kriegsmaterial, dessen Beschaffung der Privatindustrie nicht überlassen werden kann (§. 18), zu liefern.

D. Gebäude.

§. 145.

Das Vorhandensein von Staatsgebäuden *) lediglich zu dem Zwecke, durch Vermiethung derselben ein Einkommen zu

---

*) Rau, I. p. 194.

*) Soden, p. 54; Rau, I. p. 197.

Digitized by Google

beziehen, läßt sich nicht wohl rechtfertigen. Denn der Staat ist sowohl hinsichtlich der Unterhaltungskosten, wie auch des Verhältnisses zu den Miethsleuten ungünstiger gestellt als Privateigenthümer, die selbst Aufsicht führen und ihre Anordnungen nach Belieben augenblicklich treffen können. Nur etwa da, wo sich vortheilhafte Gelegenheit bietet, sie an Besoldungsstatt als Dienstwohnungen für Beamte zu verwenden, wie dies namentlich in kleineren Orten, die keine reichliche Auswahl passender Wohnungen bieten, häufig der Fall ist, mögen vorhandene Staatsgebäude mit Fug beizubehalten sein.

Wohl unterschieden werden muß immerhin eine solche Benutzung, die den Domanialcharakter völlig unversehrt läßt, von der Verwendung von Staatsgebäuden zu Zwecken, die in das Bereich des Staatsbedarfs fallen. Letzteres trifft dann zu, wenn es zur Erfüllung von Staatszwecken als nothwendig erscheint, daß Räumlichkeiten von bestimmter Beschaffenheit und Einrichtung mit einer Unbedingtheit und Dauer zur Verfügung stehen, wie sie sachgemäß nur durch eigenthümlich besessne Gebäude zu erreichen ist. Ersteres gilt dagegen von gelegentlich vorhandnen Gebäuden, die blos mittelbar, d. i. nachdem sie erst Staatseinkommen geliefert haben, zur Erfüllung von Staatszwecken beitragen, mit denen sie als solche durchaus in keinem ursachlichen Zusammenhang stehen, indem sie vielmehr ebensowohl in anderer Werthform diesen Dienst zu leisten vermöchten.

E. Geldcapitalien.

§. 146.

Das Ansammeln von **Geldcapitalien** durch die Finanzverwaltung nur in der Absicht, Staatseinkommen daraus zu erlangen, würde unter allen Umständen eine principwidrige und unstatthafte Maßregel sein. Die eigentliche Bedeutung und

Digitized by Google

Berechtigung der Domänen besteht ja darin, daß sie eine, wegen zeitlicher Unvollkommenheit des Gebühren- und Steuerwesens wünschenswerthe, Schonung der organischen Einkommenquellen möglich machen (§. 121). Eine wahre Ungereimtheit wäre es also, wenn man die Besteuerung, auf welche doch jedenfalls das Aufbringniß in letzter Linie treffen müßte, härter angreifen wollte, um sich verstärktes Domanialeinkommen zu verschaffen.

Sind dagegen, was freilich nicht leicht in irgend beträchtlichem Maße der Fall, Staatsgeldcapitalien, kraft eines andern thatsächlichen Entstehungsgrundes vorhanden, so wird, insofern die Beibehaltung von Domänen überhaupt noch als statthaft erscheint und die Compensation mit einem entsprechenden Staatsschuldposten sich nicht in dem Vordergrund stellt, gegen das gesicherte zinstragende Ausleihen der in Staatsfeldgütern nicht verwendbaren Geldcapitalien wenig zu erinnern sein. Darlehen von Staatsgeldcapitalien, die aus andern als finanziellen Motiven erfolgen und bei welchen auf entsprechenden Zinsenbezug nicht gerechnet werden darf (Vorschüsse für Grundentlastungen, zur Hebung der Industrie ꝛc.) gehören natürlich, insoweit dies der Fall, nicht unter den Begriff der Domänen *).

F. Gutsherrliche Rechte.

§. 147.

Außer den seither besprochenen Domänenarten kann dem Staate noch eine Anzahl gutsherrlicher Rechte**) zustehen, die an und für sich Ertrag gewähren und, so verschieden auch ihre

*) Vgl. A. Smith, IV. p. 232; Jakob, I. p. 27; Rotteck, Oek. Pol. p. 261; Rau, I. p. 198.

**) Jakob, I. p. 40, 431, 475; Behr, p. 57; Malchus, I p. 31; Rau, I. p. 200.

Digitized by Google

Beschaffenheit und Entstehungsweise sein mag, doch sämmtlich hier in rein privatrechtlichem Lichte erscheinen. Man wird die den Inhalt der gutsherrlichen Rechte bildenden Belastungen der Pflichtigen ihrer Beschaffenheit nach zu unterscheiden haben in: Frohnden (Hand- oder Spanndienste), Servitute (Weiderechte) und Gefälle (Zehnten, Handlöhne, Gülten).

Alle diese Rechtsverhältnisse tragen, vom Momente ihrer Entstehung an, den Keim einer mehr oder minder schweren Benachtheiligung der Landeswohlfahrt in sich. Allerdings kann es sehr lange dauern, bis der Keim zur Entfaltung kommt und der Schaden fühlbar wird, und bis zu diesem Zeitpunkte werden sie sogar unter Umständen als wahrhaft segensreiche Einrichtungen betrachtet werden müssen. Gewiß würde vielfältig genug die Bodencultur einen weit langsameren Aufschwung genommen haben, wenn nicht die beiderseitigen Vermögensansprüche oder auch das bloße Recht des Stärkeren sich in jenen Formen ausgeprägt hätten, die für ihre Zeit wohl die denkbarst vollkommenen waren. Allein unvermeidlich muß früher oder später überall ein Moment eintreten, in welchem sich die erwähnten gutsherrlichen Rechte als mit der fortschreitenden Entwicklung nicht länger vereinbar herausstellen. Und zwar wird sich der unaufhaltsame Gang, der das ursprünglich Gute immer weniger gut und zuletzt positiv schlecht werden läßt, nicht etwa blos vermöge des Druckes auf die Belasteten bis zur Gefährdung der allgemein volkswirthschaftlichen und socialen Interessen erstrecken, sondern leicht auch bewirken, daß die Berechtigten ihren Nutzen nicht mehr in dem Fortbestehen der Einrichtungen finden und vernünftiger Weise deren Ablösung selbst wünschen müssen **).

---

*) Vgl. Mohl, Polizei II. p. 180; Rau, Volkswirthsch. pol. I. p. 93; Roscher, N. Oek. d. Ackerb. p. 285.

Digitized by Google

§. 148.

Auf einer niedrigen Entwicklungsstufe konnten unbestreitbar Zwangsdienste, wie sie die Frohnden (um hier von den härteren Gradationen, der Leibeigenschaft und Sclaverei zu schweigen) aufweisen, als Ersatzmittel für die bei geringen Bedürfnissen und geringer Ausbildung geringe wirthschaftliche Regsamkeit vom wesentlichsten Nutzen, nicht nur für die Gesammtheit, sondern auch speciell für die Fröhnder selbst sein. Sind aber die Bebauer des Bodens einmal dahin gekommen, aus eignem nachhaltigem Antrieb und mit der nöthigen Intelligenz zu wirthschaften, so werden die von ihnen zu leistenden Frohnden, auch wenn sie, wie dies doch mindestens sein muß, gemessne sind, zu einem immer mehr drückenden Hemmniß des Betriebs. Grade zu der Zeit, wo sie ihre Arbeitskraft und die Hülfe ihrer Gespanne am dringendsten für die eigne Wirthschaft zu verwenden hätten, müssen die Pflichtigen erwarten, zu Leistungen herangezogen zu werden, die ihnen Nichts eintragen. Die Verrichtungen erfolgen dann begreiflicher Weise lässig und schlecht und lähmen nur zu häufig, in nachtheiliger Rückwirkung, die Sorgfalt in der eignen Wirthschaft. Der Frohnberechtigte aber muß sich zuletzt ungleich schlechter stehen, als bei frei gedungenen Dienstleistungen, die er sich vermittelst der für die Frohnden gezahlten Ablösungssummen in reichlichem Maße verschaffen kann. Die Ablösung der Frohnden oder doch wenigstens, wo dies auf Hindernisse stößt, ihre einstweilige Umwandlung in weniger schädliche jährliche Gefälle (Gülten) ist daher ebenso sehr Pflicht als Vortheil für den Staat, wenn die Verhältnisse jene Gestalt angenommen haben.

§. 149.

Weideberechtigungen die auf fremden Grundstücken haften

Digitized by Google

können leicht als volkswirthschaftlich unschädlich erkannt werden, solange noch die Benutzungsweise des Bodens wenig kunstvoll ist und dessen Producte niedrig im Preise stehen. Je mehr dies aber aufhört der Fall zu sein, desto ungünstiger wird sich die Proportion des Vortheils der Berechtigten zum Nachtheil der Pflichtigen herausstellen, so daß zuletzt ein Punkt eintritt, wo die Ablösung, beziehungsweise Umwandlung, im allseitigen Interesse liegt.

Wesentlich das Nämliche gilt unter den Gefällen von dem Zehnten. Als aliquoter Theil vom Rohertrag der belasteten Grundstücke wirkt er förmlich gleich einer auf Verbesserung des Betriebs gelegten Strafe und muß deßhalb beseitigt oder umgewandelt werden, sobald sich der Zustand der Bewirthschaftung der Hauptsache nicht stationär erweist, sondern ein entschieden fortschreitendes Streben bekundet. Allein außerdem schon ist er durch die Art seiner Einziehung, da diese nur in natura erfolgen kann und viele kleinliche Weitläufigkeiten und Umstände mit sich führt, den Pflichtigen eine gehässige Abgabe, dem Berechtigten ein höchst lästiges Gefäll. Will dieser nicht das erforderliche Verwaltungspersonal, die nöthigen Vorrathsräume und sonstigen Einrichtungen dafür halten, so hat er, da eine Verpachtung doch nur an die zehntpflichtige Gemeinde als räthlich erscheinen kann, alsdann beträchtliche Ausfälle zu erwarten. Bei einer Ueberlassung gar an die Gemeinde gegen eine Aversionalsumme in Geld, deren Umlegung ihre Sache ist, erscheint der Charakter des Zehntbezuges noch mehr verwischt.

Handlöhne, d. i. Abgaben, welche beim Besitzwechsel der pflichtigen Grundstücke zu entrichten sind, bieten für beide Theile soviel Mißliches, daß ihre Ablösung oder Umwandlung dringend räthlich ist.

Auch die Gülten, selbst wenn sie nicht in natura, sondern in Geld entrichtet werden, haben ihre Schattenseiten. Am

Digitized by Google

leichtesten ist ihnen noch die lästige periodische Wandelbarkeit durch Festsetzung nach Naturaldurchschnittspreisen zu benehmen. Ein großer Uebelstand wird aber immer bleiben, daß der Bebauer des Bodens fortwährend gezwungen sein soll, den Ertrag des bewirthschafteten Objectes mit einem Andern zu theilen und so gehindert wird, seine ganze wirthschaftliche Leistungskraft nach Wunsch in diesem zu concentriren.

Immerhin wird es aber zuweilen nöthig werden, sogar neue Gülten als Uebergangsmaßregel einzuführen, wenn sich die Beibehaltung andrer gutsherrlicher Rechte in der seitherigen Form als unzulässig gezeigt hat und deren einmaliger gänzlicher Abkauf den Pflichtigen zu beschwerlich fallen würde. Ist die Maßregel überhaupt für das Land als zweckmäßig erkannt, so darf der Staat als Domäneninhaber gewiß nicht der letzte Berechtigte sein, der zu ihrer Ausführung schreitet. Weiter wird es der Staat, darin den übrigen Berechtigten voraus, leicht so einrichten können, daß eine Festsetzung der Gülten in Tilgungsrenten erfolgt und damit die definitive Ablösung bedeutend erleichtert und beschleunigt wird.

Digitized by Google

Vierte Abtheilung.

Die Fiscalvorrechte.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Grundsätze.

§. 150.

Im Gegensatz zu den Domänen, welche der Sache nach rein privatrechtlicher Natur sind und sich, bei völlig freier Concurrenz mit den übrigen Einzelwirthschaften, immer nur auf bestimmte Vermögensobjecte einer gewissen Gattung erstrecken, haben die Fiscalvorrechte*) einen materiell staatsrechtlichen Ursprung und beziehen sich, unter Ausschließung aller übrigen Einzelwirthschaften, auf ganze Gattungen von Vermögensobjekten. Im Begriff des Staates liegt Nichts, was zu einem solchen ausschließenden Vorbehalt mit Nothwendigkeit Anlaß

*) Die Fiscalvorrechte, in der obigen Abgrenzung und Bedeutung, hatten in der finanzwissenschaftlichen Literatur bisher keine Stelle gefunden und mußten ihr allerdings auch fremd bleiben, solange einerseits der verschwommene und jeder inneren Berechtigung entbehrende Begriff der Finanzregalien (vgl. Anm. 2 zu §. 22) unangefochten bestand und andrerseits kein Versuch einer bestimmten Abgrenzung und Gegenüberstellung des Gebührenprincips (vgl. §. 23, insbes. Anm. 2) gewagt war. Mit Anerkennung oder Verwerfung des hierüber oben Gesagten steht und fällt der neu eingeführte Begriff der Fiscalvorrechte. Das materiell darunter Gehörige wurde seither theils und zumeist unter den „Finanzregalien," theils unter der Besteuerung, und einiges selbst unter einer (ungenügend aufgefaßten) „Gebührenerhebung" abgehandelt. Die einschlägige Literatur kann deßhalb nur bei den einzelnen Fiscalvorrechten namhaft gemacht werden.

Digitized by Google

gäbe. Seine wirthschaftliche Erhaltung findet der Fiscus naturgemäß in den Entrichtungen, die ihm aus den Einzelwirthschaften als Gebühren und Steuern von den Staatsangehörigen geleistet werden und nicht in der eignen Bewirthschaftung einer selbstständigen Vermögensbasis, der immer etwas Ungeeignetes und Widernatürliches anklebt. Es kann daher auch deren dennoch erfolgende Duldung nur durch temporär noch vorliegende hinlänglich bedeutende Unvollkommenheiten des an sich richtigeren Verfahrens gerechtfertigt werden.

Muß nun schon, wenn es sich in diesem Sinne um Prüfung der Zulässigkeit von Domänen handelt, mit großer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit verfahren werden, so ist dasselbe bezüglich der andren mechanischen Staatseinkommenquelle, der Fiscalbevorrechtung, begreiflicher Weise in noch höherem Maße der Fall. Die Gefahr einer gemeinschädlichen Anwendung ist hier weit größer, da die Fiscalvorrechte ja einmal zufolge ihrer generellen Beschaffenheit von ungleich tiefer greifender Wirkung sind und sodann vermöge ihres ausgeprägt staatsrechtlichen Charakters, als zufällige Regalien (r. accidentalia sive minora), viel leichter eine mißbräuchliche Ausdehnung der Staatsgewalt befürchten lassen.

§. 151.

Das grundsätzliche Ausschließen der Privaten aus einer mehr oder minder großen Anzahl ganzer Gattungen von Einkommenquellen, die ihnen ohne den fiscalischen Vorbehalt naturgemäß offen ständen, hat unbestreitbar ganz im Allgemeinen schon etwas Beengendes. Jedes Fiscalvorrecht ist eine künstliche Fessel für die freie wirthschaftliche Selbstbestimmung der Staatsangehörigen. Der nothwendige ursachliche Zusammenhang der Gebührenerhebung und Besteuerung mit dem Staatsbedarf muß jedem Verständigen einleuchten. Auch der Doma-

Digitized by Google

nialbesitz, obwohl schon keine naturnothwendige Einrichtung, erregt doch nicht leicht widrige Gefühle, insofern sein Princip das eines freien wirthschaftlichen Wettlaufes mit den Privaten ist. Die Fiscalvorrechte aber, bei welchen die Staatsgewalt mit Zwang eine künstliche, das Privatleben beschränkende Schöpfung durchführt, werden unausbleiblich, und gewiß nicht ohne Grund, drückende Empfindungen erregen. Dies um so mehr als der Zwang nicht etwa eine ein für alle Male vollendete Thatsache ist, sondern sich fortgesetzt in einer Menge von einzelnen und oft sehr kleinlichen Maßregeln ausspricht. Denn ist ein Fiscalvorrecht einmal constituirt, so kann der Staat nicht anders, als beständig auf der Wache stehen, damit sich die Privaten keine Uebergriffe auf das bevorrechtete Gebiet zu Schulden kommen lassen. Bei der engen Verschlingung aller Zweige des natürlichen privativen Wirthschaftslebens ist es nun schon nicht leicht, die Grenzen zwischen einem davon künstlich eximirten Theil und dem freigebliebnen Uebrigen mit überall ausreichender Schärfe zu ziehen. Und ferner wird die Integrität der Grenzen, auch soweit diese gesetzlich auf das Unzweideutigste festgestellt sind, den so vielfältig drohenden Gefährdungen gegenüber nur schwer zu behaupten sein. Eine beträchtliche Zahl von bewußten und unbewußten Contraventionen gegen die staatlichen Bevorrechtungen ist also ganz unausbleiblich und nöthigt die Finanzverwaltung, wenn sie ihre Interessen nicht noch darüber hinaus beeinträchtigt sehen will, zu einer für sie kostspieligen Controle, die dann für das Privatleben eine Quelle ewiger Reibereien und Störungen wird.

§. 152.

Zu dem Mißlichen, welches sich aus der bloßen Thatsache des Vorhandenseins von Fiscalvorrechten überhaupt ergiebt, gesellen sich sodann aber die Uebelstände, die aus der

Digitized by Google

besondren Beschaffenheit einzelner Fiscalvorrechte entspringen können.

Zwar sind die Fiscalvorrechte, welche vermöge ihres Gegenstandes einen absolut gemeinschädlichen, wohl gar unmoralischen Charakter tragen würden, einmal weil das Bereich ihrer möglichen Ausdehnung immerhin gering ist und dann grade, weil die gefahrdrohende Seite so schroff hervortritt, noch am ersten fern zu halten, beziehungsweise zu beseitigen. Das Gewicht der fiscalischen Gründe tritt hier so entschieden gegen das der anderseitigen Erwägungen zurück, daß in einem wahrhaft vernünftigen Staatshaushalt, den man doch immer als eigentliches Ziel vor Augen halten muß, keine Rede von ihnen sein kann.

Schwieriger gestaltet sich aber die Sache bei der großen Zahl von Fiscalvorrechten, die insofern für relativ nachtheilig zu erachten sind, als sie auf einem monopolistischen Gewerbsbetrieb beruhen. Es wird hier dem Staate durch die Nothwendigkeit, die entgegengesetzten Anforderungen in das richtige Gleichgewicht zu bringen, eine oft weitschichtige und höchst subtile Aufgabe gestellt.

§. 153.

Daß die sich als möglich darbietenden Fiscalvorrechte immer überwiegend monopolistische Staatsgewerbe sein werden, ist sehr natürlich. Die Zahl der Einkommenquellen, welche dem Staate durch Fiscalbevorrechtung auch ohne Gewerbsbetrieb selbstständiges Einkommen zu liefern vermag, kann stets nur eine beschränkte sein. Will der Staat nun doch aus Fiscalvorrechten beträchtlicheres Einkommen beziehen, so liegt der ihm hierfür zu Gebot stehende Spielraum einzig in der Anmaßung von Gewerbsmonopolen.

Die gewichtigen Einwendungen, die mit allem Fug schon

Digitized by Google

gegen den staatlichen Gewerbsbetrieb an und für sich erhoben werden können (§. 18, 120, 144), wachsen zu den schwersten Bedenken an, wenn dem Staate vermöge besondren Vorrechtes ganze Gattungen von Gewerben ausschließlich vorbehalten sind, und dies selbstverständlich um so mehr, je stärker der Fiscus seine Bevorrechtung sowohl hinsichtlich der Zahl als der Wichtigkeit der Gewerbegattungen geltend macht. Die Ausschließung der Privatthätigkeit von vielen namhaften Gewerbegattungen legt, bei nur einigermaßen vorgeschrittnen Verhältnissen, gradezu die Axt an die Wurzeln der Volkswirthschaft. Die Blüthe des Nationalwohlstandes ist dahin, wenn ein beträchtlicher Theil der Production monopolistisch von einem Gewerbtreibenden beherrscht wird, der schlechte und theure Erzeugnisse liefert, dabei nicht nur hindert, daß die Staatsangehörigen ihre Kräfte auf dem bevorrechteten Gebiete anwenden, sondern auch zum Schutz seiner Monopole fortwährend auf die andren Gebiete übergreift und die freie Thätigkeit auf denselben lähmt. Nur sehr niedrige Stufen der Entwicklung vertragen daher eine nennenswerthe Ausdehnung der fiscalischen Gewerbsmonopole, welche der allmählige Fortschritt mehr und mehr zu beseitigen und schließlich ganz auszustoßen trachtet.

§. 154.

Bei den nicht gewerblichen Fiscalvorrechten macht sich, wenn auch nicht mit solcher Intensivität, so doch, bereits aus der allgemeinen Anschauung, bestimmt genug geltend, daß sie ebenfalls nur von transitorischer Zulässigkeit sind. Fiscalvorrechte können überhaupt nur so lange geduldet werden, als die Nachtheile, welche ihr Bestehen im Gefolge hat, geringer sind, als es die Uebel der anderweitigen Einnahmebeschaffung sein würden. Das Letztere wird sich, abgesehen von dem Vorhan-

Digitized by Google

densein von Domänen *), nach dem Zustande bemessen, in welchem sich die Gebührenerhebung und Besteuerung befindet. Je mangelhafter die organischen Quellen noch beschaffen sind, desto mehr wird, bei regelmäßig geringerer Unschädlichkeit der Fiscalvorrechte an sich, deren Fortbestand, beziehungsweise neue Einführung, als statthaft erkannt werden müssen.

Von neuer Einführung von Fiscalvorrechten wird nun, je nach Umständen, weit leichter die Rede sein können, als von der Erlangung neuer Domänen, welche ganz und gar nicht von dem bloßen Willen des Staates abhängt, sondern stets ein, durch Zusammentreffen günstiger Umstände bedingtes, gelegentliches Vorkommniß ist. Neue Fiscalvorrechte können aber ganz systematisch durch beliebigen Ausspruch der Staatsgewalt eingeführt werden, sobald bei erheblichem finanziellem Vortheil die anderweitige hinlänglich geringe relative Unschädlichkeit der Maßregel dargethan ist. Nur versteht sich ganz von selbst, daß wohlerworbne Privatrechte durch die Fiscalisirung nicht beeinträchtigt, beziehungsweise nur gegen entsprechende Entschädigung aufgehoben werden dürfen.

Auf der andren Seite wird die Aufgebung eines als überlebt erkannten Fiscalvorrechts nur dann und insoweit gegen Entgelt zulässig sein, als dessen, überhaupt der Veräußerung fähige, Bestandtheile zu freiem, der Concurrenz unterworfnem Privateigenthum werden.

---

*) Vgl. das bei diesen (§. 121) über mechanische Staatseinkommensquellen allgemeingültig Gesagte. — Ferner darüber zu vgl. Schön a. W. p. 43.

Digitized by Google

Zweites Hauptstück.

Die einzelnen Fiscalvorrechte.

A. Erbschaftsvorrecht.

§. 155.

Das Erbschaftsvorrecht besteht in einem dem Staate kraft besondren positiven Rechts beigelegten Anspruch auf Hinterlassenschaften, die sonst, nach Maßgabe der herrschenden Erbfolgeordnung, insoweit andren, natürlichen oder juristischen, Personen zufallen würden *).

---

*) Die in praxi üblichen und üblich gewesnen Einkünfte des Staates aus Hinterlassenschaften begreifen einmal das halbbarbarische jus albinagii, d. i. den fiscalischen Anspruch auf die Habe von im Lande verstorbnen Ausländern, und das Recht auf bona vacantia, d. i. auf allen bei sehr weit ausgedehntem privativem Erbrecht dennoch erblos bleibenden und daher nicht bedeutenden Nachlaß, sodann eine Abgabe von Privaterbschaften, die bald ganz generell gegriffen, bald, und dann wieder in mannichfaltiger Abstufung, nur auf Collateralerbschaften, allenfalls mit Einschluß von Ascendentalerbschaften, erstreckt ist (Vicesima hereditatium, Erbkauf, Lacherbengeld, lachende Erbschafts-Gebühr oder Steuer, Collateral-Anfall rc). Vgl. Ueber Erbschaftssteuer oder lachende Erbengebühr. Mit Vorrede von Klüber. Erlangen 1790. Diese Abgabe wird von den Theoretikern, welche sie nicht etwa (wie z. B. Sonnenfels, III. p. 235) zu den „zufälligen Einkünften" rechnen, gewöhnlich für eine Steuer und zwar für eine Art von Vermögensteuer erklärt; vgl. nur: Craig, a. W. III. p. 82; Lotz, III. p. 301; Fulda, p. 212; Rau, II. p. 154. Offenbar ganz mit Unrecht, indem die, von den genannten Schriftstellern selbst anerkannten, Kriterien der Besteuerung dabei auch nicht im Entferntesten zutreffen. Ebensowenig ist die Auffassung

Digitized by Google

Die Intestaterbfolgeordnung geht von einer sehr naheliegenden und natürlichen Grundlage aus: von der des Familienbandes. Wem anders sollte der Nachlaß einer Person eher zufallen als denen, die in den nächsten verwandtschaftlichen Beziehungen zu ihr standen, die schon zu Lebzeiten des Erblassers auf dessen Vermögen zu ihrer Bedürfnißbefriedigung angewiesen waren oder darin doch wenigstens einen Stützpunkt und eine Hülfe für besondre Nothfälle finden konnten, und die der Erblasser, wie man, im Hinblick auf das Argument eines der heiligsten menschlichen Gefühle anzunehmen gezwungen ist, selbst zur Erbschaft berufen haben würde, wenn er eine ausdrückliche Willensmeinung zu erkennen gegeben hätte. Allein mit den abnehmenden Graden der Verwandtschaft wird das natürliche Band des Familienzusammenhanges immer loser und schwächer und verschwimmt zuletzt dermaßen, daß keine Gesetzgebung einen bis ins Unbegrenzte gehenden verwandtschaftlichen Anspruch auf Hinterlassenschaften anzuerkennen vermag. Es würde offenbar der Gipfel der Ungereimtheit sein, wenn

---

von Rau zu billigen, der die Abgabe, wenn sie von geringerem Belauf ist, zu den Gebühren gerechnet wissen will (I. p. 325). Wenn von einer Privaterbschaft $1/4$, $1/2$, 2, 4, 5, 6 ja bis zu 10 % des Betrags an den Staat entrichtet werden muß, so hat man es wahrlich mit keiner rationellen Gebühr mehr zu thun. Der einzige principielle Rechtfertigungsgrund liegt eben in dem obigen Begriff der Fiscalbevorrechtung. Aus diesem betrachtet kann aber das Einkommen des Staates aus Hinterlassenschaften füglich ganz andre Dimensionen, als die der seitherigen knappen Einträglichkeit annehmen. Ernstlich angeregt ist ein für den Fiscus aus Hinterlassenschaften zu gewinnender stärkerer Einkommenzufluß bereits von Bentham, Grundsätze der Civil- und Criminalgesetzgebung. Deutsche Bearb. v. Beneke, Berlin 1830. I. p. 344 fg., und J. Stuart Mill, a. W. I. p. 258, II. p. 283.

Digitized by Google

man das verwandtschaftliche Erbrecht bis zu einem so entfernten Grade gehen lassen wollte, daß in der Regel langwierige Erforschungen nöthig sein würden, um schließlich den zur Erbschaft Berufnen zu seiner eignen größten Ueberraschung darüber aufzuklären, daß er mit dem Erblasser verwandt gewesen. Daß nun, wenn bis zu dem von der Gesetzgebung noch als gültig anerkannten Grad keine Verwandte vorhanden sind, grade der Fiscus als Intestaterbe eintrete, dafür liegt durchaus keine Nothwendigkeit vor. Es werden sich im Gegentheil regelmäßig sonstige Personen nachweisen lassen, die dem Erblasser durch nähere Bande verknüpft waren, als der Staat. Je nach Verschiedenheit der Fälle wären es andre, bald natürliche (die letzten Verpfleger, die speciellen Berufsgenossen), bald juristische Personen (die Gemeinde oder eine sonstige Corporation, der der Verstorbne angehörte), welche zur Erbschaft zu berufen sein würden.

§. 156.

Allein wenn es sich darum handelt, dem Staate aus mechanischen Quellen vermehrtes Einkommen zu verschaffen, dessen er dringend bedarf, um die organischen Quellen nicht über das zulässige Maß hinaus zu belasten, so wird allerdings die Begründung eines Fiscalvorrechts auf gewisse Erbschaften sich sehr wohl vertheidigen lassen.

Dem Staate gehört Jeder und Jedem gehört der Staat an. Hält dieser nun die Stärke seiner, aus der Unvollkommenheit der organischen Quellen folgenden Bedürftigkeit mit den Ansprüchen der ohnedies zur Erbschaft Berufnen zusammen, so läßt sich unschwer ein mit den Forderungen des Rechts und der Volkswirthschaftslehre durchaus vereinbares Verhältniß herstellen.

Auf das Erbrecht von Descendenten und Ascendenten

Digitized by Google

wird sich demgemäß das Erbschaftsvorrecht des Staates nicht wohl erstrecken können, weil hier regelmäßig schon bei Lebzeiten des Erblassers eine zu nahe gerückte Gemeinschaft in Hinsicht auf die Vermögensnutzung besteht. Dagegen wird dasselbe mit vollem Grund auf alle Collateralerbschaften auszudehnen sein, wenn die erforderlichen Abstufungen nach der Nähe des Verwandtschaftsgrades vorgenommen werden, und um so mehr auf die Fälle, bei welchen überhaupt keine verwandtschaftliche Erbberechtigung mehr anzuerkennen ist. Bei den Geschwistern des Erblassers beginnend, wird der Fiscus nur einen geringen Procentsatz der Erbschaft zu beziehen haben, der dann mit dem abnehmenden Verwandtschaftsgrad immer stärker wird, so daß zuletzt von einem gewissen Punkte an dem Fiscus die ganze Intestatverlassenschaft zufällt.

Es versteht sich übrigens ganz von selbst, daß durch das fiscalische Erbschaftsvorrecht die Testirfreiheit der Erblasser nicht annullirt werden darf. Jedermann muß das Recht vorbehalten bleiben, durch letztwillige Verfügung den Fiscus, wenn auch nicht von der Erbschaft ganz auszuschließen, so doch bis zu einer bestimmten Grenze herab geringer zu bedenken, d. h., ihn gewissermaßen auf einen mindestens vorzubehaltenden Pflichttheil zu setzen.

§. 157.

So zur Geltung gebracht, kann gegen die Angemessenheit des Erbschaftsvorrechts nicht wohl ein ernstlicher Einwand erhoben werden.

In rein finanzieller Hinsicht ist es sehr empfehlenswerth, insofern es der Staatscasse ein beträchtliches *) und, wegen der

*) Nach Hock, Finanzverw. Frankreichs p. 625 betrugen in diesem Lande im Jahre 1854 die Uebertragungen durch Todesfälle: (abgerundete

Digitized by Google

ohnehin von Amtswegen erforderlichen Cognition der fraglichen Erbfälle, leicht realisirbares Einkommen zu gewähren vermag.

Was die Rechtsmäßigkeit des fiscalischen Vorbehalts anbelangt, so werden sich die ohne denselben zur Erbschaft

---

Zahlen) in grader Linie 1351, unter Ehegatten 203, unter Seitenverwandten 379, unter Nichtverwandten 74 Mill. Francs. Die Erbschaften in grader Linie bleiben sogleich außer Betracht. Die unter Nichtverwandten sind Testaterbschaften; setzt man den Pflichttheil des Staates bei solchen auf $^1/_5$ dessen, was er bei Intestatfällen erhielte, so könnte der Fiscus aus jenen Hinterlassenschaften jährlich ziehen: 14,8 Mill. Frcs. Ein mäßiger Gebrauch der Fiscalbevorrechtung ist es sicherlich noch, wenn der Erbschaftsantheil des Staates an den Collateralerbschaften (im Durchschnitt der Sätze, die von 1 % bis zu 99 % zu gehen hätten) 30 % der Summe von 379 Mill. beansprucht. Nun sind freilich Testaterbschaften darunter, die man mit $^1/_3$ der Summe wohl viel zu hoch anschlägt, die aber einmal zu diesem Betrage angenommen werden mögen und wovon der Staat also in Wirklichkeit nur $^1/_5$ fordern könnte. Er bezöge dann a) 30 % von 252 = 75,6 Mill. Frcs; b) $\frac{30}{5}$ % von 127 = 7,62 Mill. Frcs; zusammen also: 83,22 Mill Frcs aus Collateralhinterlassenschaften Unter den Uebertragungen zwischen Ehegatten durch Todesfall sind jedenfalls manche Intestaterbschaften; es mag jedoch, um ja keine zu hohen Resultate herauszurechnen, die ganze Summe von 203 Mill. als aus Intestaterbfällen bestehend und der principielle Antheil des Staats zu 40 % angenommen werden; der Fiscus hätte dann daraus zu ziehen $\frac{40}{5}$ % mit 16,24 Mill.

Aus dem Erbschaftsvorrecht könnten also zum Mindesten, mit Zurechnung des unbedeutenden jetzigen erblosen Anfalles, jährlich in Frankreich erzielt werden: 114,66 Mill. Frcs.

Dürfte man für Preußen ein Analogon der Erbfälle nach Maßgabe der beiderseitigen Bevölkerung ziehen, so könnte dasselbe aus dem Erbschaftsvorrecht jährlich in minimo erhalten: 15 Mill. Thlr.

Digitized by Google

Berufnen zwar nicht angenehm berührt fühlen, wenn der Fiscus sie vorkommenden Falles von der Hinterlassenschaft ausschließt, beziehungsweise ihre Portion schmälert. Allein Niemand kann doch behaupten, daß ihm der Staat damit eine wirkliche Beeinträchtigung zufüge. Jeder muß sich vielmehr bei ruhiger unbefangner Ueberlegung selbst sagen, daß der Staat, von dessen Sanction ja überhaupt das positive Erbrecht einzig und allein abhängt, im Falle seiner entsprechenden Bedürftigkeit mit dem triftigsten Grunde die Eigenschaft eines Erben beanspruchen kann.

Gewichtiger ist scheinbar das vom volkswirthschaftlichen Standpunkt beizubringende Bedenken, daß das Erbschaftsvorrecht auf eine Schädigung des nationalen Capitals hinauslaufe und in dieser Hinsicht als mit einer Besteuerung nach dem Stammvermögen (§. 49) wesentlich gleichwirkend betrachtet werden müsse.

Es besteht aber eine ganz durchgreifende Verschiedenheit zwischen Beiden. Die Besteuerung nach dem Stammvermögen entzieht fortwährend aus einer großen Menge von im Gang befindlichen Einzelwirthschaften in planlosester Weise Theile des Betriebscapitals, deren Ergänzung, weil die Hinwegnahme so durchaus ungeregelt erfolgt, nur höchst unvollkommen zu erwarten ist und jedenfalls weit über die entzognen Beträge hinaus Schaden bringt. Das Erbschaftsvorrecht dagegen macht lediglich auf ohnehin regelmäßig zur Vertheilung kommende Verlassenschaften Anspruch, und zwar nur einmal bei der Auseinandersetzung. Es bleibt also hier Jedermann unbelästigt in seinem Capitalbestande, keine einzige bestehende Wirthschaft wird gekränkt.

§. 158.

Im Uebrigen ist eine nachtheilige Einwirkung des Erbschaftsvorrechts auf das nationale Capital nur im Falle einer

Digitized by Google

schlechten Handhabung zu befürchten. Daß der Staat überhaupt Capital aus dem Volksvermögen an sich ziehe, ist durchaus nichts Verwerfliches (§. 203, 204), sondern muß im Gegentheil sehr ersprießliche Folgen bringen, wenn man nur darüber völlig im Klaren ist, daß der Capitalbetrag, den man höchstens an sich zieht, nach dem Grundsatze des Gleichgewichts von Mittel und Zweck (§. 13) mit Vortheil einer productiven oder gemischt productiv-consumtiven Anlage (§. 14) gewidmet werden kann. Und selbst noch darüber hinaus, zur Verwendung für consumtive Zwecken, läßt sich fiscalischer Capitalentzug keineswegs schlechthin verdammen und um so leichter rechtfertigen, je rascher die Capitalzunahme in der Volkswirthschaft erfolgt, je schwieriger die Privatindustrie passende Anlageplätze für die neu geschaffnen Capitalien findet, je mehr bei diesem Zustand der Blüthe doch noch Ungleichheit in der Vermögensvertheilung herrschend ist, und colossale Hinterlassenschaften vorzukommen pflegen. Grade in der Periode, für welche diese, regelmäßig zusammen auftretenden, Merkmale vorwiegend gelten, gewinnt das Erbschaftsvorrecht seine wahre Bedeutung. Einerseits stellt hier der Staatsbedarf große Anfordrungen, welchen die noch herrschende Unvollkommenheit der organischen Quellen hinderlich gegenüber steht. Andrerseits ist der volkswirthschaftliche Zustand geringen Capitalreichthums bei nicht sehr ungleicher Vertheilung, der das Erbschaftsvorrecht minder geeignet erscheinen ließe, bereits zurückgelegt, und jener andre Zustand, in welchem das Erbschaftsvorrecht ebenfalls minder geeignet erschiene, weil das reichlich vorhandne Capital, namentlich durch das Associationswesen, eine gleichförmigere Vertheilung und, wenn auch weniger intensiv, so doch nachhaltiger gesicherte allseitige Anlagegelegenheit findet, noch nicht erreicht. Diesen letzteren höheren und wünschenswertheren Zustand kann das Erbschaftsvorrecht, insofern es vorherrschend auf Zerkleinerung der übermäßig großen Vermö-

Digitized by Google

gen hinarbeitet, noch rascher herbeiführen helfen und dann, bei der inzwischen ermöglichten besseren Einrichtung der Besteuerung, wieder ein Wegfall kommen.

B. Occupationsvorrecht.

§. 159.

Das Occupationsvorrecht besteht in der Befugniß des Fiscus, unter Ausschluß der ersten Besitzergreifer sich selbst aller eigenthumsfähigen aber noch herrenlosen oder wieder herrenlos gewordnen Gegenstände (adespota) zu bemächtigen, um dieselben für die Staatscasse nutzbar zu machen *).

Noch ganz herrenlos gebliebne Gegenstände werden sich bei schon vorgeschrittneren staatlichen Verhältnissen nur in sehr beschränktem Umfange, außer der See- und Stromfischerei etwa nur hie und da in kleineren Stücken öden Landes, auffinden lassen, während diese letztere Quelle in den früheren Perioden ausgiebig genug fließt und das Domanialeigenthum in erster Linie begründen zu helfen vermag (§. 180). Die fiscalische Aneignung von wieder herrenlos gewordnen Gegenständen kann überhaupt nicht leicht von großer Bedeutung werden. Im Einzelnen ist hierunter hervorzuheben: das Recht auf gefundne Schätze, verlassnes Gut, das Strandrecht.

Die Rechtmäßigkeit des Occupationsvorrechts ist wesentlich nach den bei dem Erbschaftsvorrecht maßgebenden Grundsätzen zu beurtheilen, nur, daß dieselbe hier vielleicht noch einfacher und schlagender auftritt.

Umgekehrt ist dagegen, das Gewicht der finanziellen und volkswirthschaftlichen Gründe viel schwächer als bei dem Erb-

---

*) Vgl. Klüber, öffentl. Recht d. t. Bundes (1840) p. 529; Jakob, I. p. 289.

Digitized by Google

schaftsvorrecht. Nur hinsichtlich der Fiscalisirung der Seefischerei dürfte ein allgemeingültiges Gegenargument in der Erwägung gefunden werden, daß eine wirthschaftliche Zurückhaltung der Küstenbevölkerung grade in diesem ihr so nahe gerückten und großer Ausdehnung fähigen Erwerbszweig, der schon Gewerbsbetrieb bedingt, von nachtheiligen Folgen für die maritimen Interessen des Landes (Zahl und Tüchtigkeit der Matrosen) sein muß.

C. Jagd- und Fischereivorrecht.

§. 160.

Die Jagd und die Fischerei in Binnengewässern sind natürliche Pertinentien des Grundeigenthums. Muß es auch aus dem Gesichtspunkt einer rationellen volkswirthschaftlichen Benutzungsweise als geboten erscheinen, daß der Staat ihre Ausübung mittelst der Jagd- und Fischereihoheit einer bestimmten Regel unterwerfe, so liegt doch durchaus kein aus dem Wesen der Sache entspringender Grund vor, weßhalb grade der Staat diese Einkommenquellen für sich selbst vorbehalten solle. Hat er sie dennoch ausschließlich in Händen, so sind sie eben wahre Fiscalvorrechte.

An die Constituirung von solchen wird nun, wie leicht begreiflich, unter vorschrittneren Verhältnissen nicht zu denken sein. Im günstigsten Falle könnte der Staat aus Jagd- und Süßwasserfischerei doch höchstens ebensoviel Ertrag ziehen als Private und dabei einer Steigerung für die Zukunft nicht wohl mehr entgegensehen. Die Fiscalisirung brächte also, da man sie doch jedenfalls nur gegen volle Entschädigung durchführen könnte, keinen Vortheil, und das weitläufige und vielfältig genug von nachtheiligen Folgen für die betreffenden Privaten begleitete Expropriationsverfahren hätte man umsonst vorgenommen.

Digitized by Google

Wenn dagegen gleich ursprünglich bei der staatlichen Anerkennung und Sanction des Grundeigenthums die Jagd und Süßwasserfischerei dem Fiscus vorbehalten wurde oder wenn er sie doch in einer so frühen Periode, daß ihm noch Aussichten auf erhebliches Steigen des Ertrags blieben, erwarb, so läßt sich aus der Fiscalbevorrechtung der beiden Quellen geraume Zeit hindurch ganz unbedenklich Einkommen für die Staatscasse ziehen, welches im Allgemeinen am besten durch Zeitpacht, unter gehöriger Ueberwachung der Pächter, zur Wahrung der Nachhaltigkeit des Betriebs, realisirt wird *).

Ist, wie dies sehr häufig der Fall, die Fiscalbevorrechtung durch Ueberlassung einzelner Jagden und Fischereien an Private bereits mehrfach durchlöchert, so heißt es nur consequent handeln, wenn man die verbleibenden zu den Domänen herüberzieht und nach den für diese maßgebenden Grundsätzen mit ihnen verfährt.

D. Bergwerksvorrecht.

§. 161.

Das Bergwerksvorrecht begreift im weitesten Sinn die ausschließliche Befugniß des Fiscus zur Ausbeutung aller im Land entdeckt werdenden nutzbaren Fossilien und ist wohl von der Berghoheit zu unterscheiden, d. i. dem Recht und der Pflicht des Staates, den Bergbau durch sachgemäße Anordnungen zu fördern. Die Berghoheit ruht selbstverständlich, wenn der ganze Bergbaubetrieb fiscalisirt ist **).

---

*) Vgl. Justi, Staatsw. II. p. 197, 231; Jung, p. 163, 172; Stokar v. Neuforn, I. p. 541; Jakob, I. p. 242, 248; Lotz, III. p. 136; Rau, I. p. 249.

**) Vgl. über das s. g. Bergregal (Bergwerksvorrecht): v. Cancrin,

Allein in dieser Ausdehnung und Anwendung muß das Bergwerksvorrecht für ebenso schädlich und verwerflich erklärt werden, als seine temporäre Angemessenheit in andrer Form und Begrenzung unbestreitbar ist.

Fragt man, wem das nächste natürliche Anrecht auf die nutzbaren Fossilien zustehe, so sind dies offenbar die Grundeigenthümer, deren Boden die Lagerstätten einschließt. Es würde nun viel zu weit gehen, wenn man diesem Anrecht die gesetzliche Wirkung zugestehen wollte, daß es ganz und gar von dem Belieben der Grundeigner abhienge, ob und in welcher Weise sie die entdeckt werdenden Fossilien selbst ausbeuten oder durch Andre ausbeuten lassen wollten. Die große volkswirthschaftliche Wichtigkeit des Bergbaues läßt es nicht zu, daß falsche Gewinnsucht, Unwissenheit, Indolenz oder Laune der Grundeigner im Stande sind, die Inangriffnahme und sachgemäße Ausnutzung der Lagerstätten auf das Schwerste zu beeinträchtigen. Es erscheint daher am Geeignetsten, das Anrecht der Grundeigner derart zu regeln, daß noch eine Belohnung und ein Sporn mit der Inbetriebsetzung von Bergwerken verbunden ist.

Dies wird der Fall sein, wenn jedem Entdecker einer Lagerstätte die Befugniß zugestanden wird, das Anrecht der Grundeigner in der zum Betriebe wünschenswerthen Ausdehnung gegen eine gesetzlich bestimmte mäßige Entschädigung zu erwerben und den Bergbau unter Einhaltung der vom Staate

---

erste Gründe der Bergcameral- und Bergpolizeiwissenschaft. Frankf. 1791; Stokar v. Neuforn, a. W. I. p. 403; Jakob, I. p. 252; Lotz, III. p. 127; Fulda, p. 111; Krause, II. p. 234; Malchus, I. p. 83; Freiesleben, der Staat und der Bergbau. Herausgeg. v. Bülau. 2. Aufl. Leipzig 1839; Rau, I. p. 218; Stegmayer, die Bergbaufrage, Beantwortung vom Standpunkte der Nationalökonomie, der Finanzen und der Politik. Wien 1851.

aufgestellten Bedingungen für eigne Rechnung zu betreiben. Alles hierher Einschlägige gehörig zu ordnen, reicht die Berghoheit des Staates vollständig aus.

§. 162.

Maßt sich der Staat nun noch darüber hinaus Befugnisse an, die ihm selbst Einkommen gewähren sollen, so beginnt das Gebiet der Fiscalbevorrechtung. Geht er vermöge derselben so weit, sich die Substanz und deren Betrieb aller entdeckt werdenden Bergwerke vorzubehalten, so schließt er sowohl die Grundeigenthümer als die Entdecker von Lagerstätten und damit die Privatindustrie überhaupt aus.

Ersteres wird unbedenklich so lange fortdauern können als die Bedingungen vorhanden sind, auf welchen die Statthaftigkeit von Fiscalvorrechten beruht. Bei neuer Einführung würde der Staat nur den ausgeschlossenen Grundeigenthümern eine Entschädigung zu leisten haben, deren Grundstücke notorisch infolge der Wahrscheinlichkeit, daß sie nutzbare Fossilien bergen, einen höheren Tauschwerth bereits erlangt hatten.

Der zweitgenannte Ausschluß wird dagegen in mehrfacher Hinsicht für verderblich gelten müssen.

Einmal kann der Eifer, neue Lagerstätten zu finden, nur sehr gering sein, wenn dem Entdecker höchstens eine kleine Vergütung aus gutem Willen geleistet wird. Es wird daher demzufolge nur eine relativ geringe Zahl von Bergwerken erschlossen werden.

Sodann steht zu befürchten, daß von den erschlossenen und bauwürdigen Bergwerken wiedernm nur ein Theil in Betrieb gesetzt wird, weil der Fiscus sich nicht in der Lage befindet, die erforderlichen Kosten zur Inangriffnahme aller aufzuwenden.

Und endlich lastet auf dem Betrieb sämmtlicher wirklich

Digitized by Google

im Gange befindlichen Bergwerke des Landes die wirthschaftliche Inferiorität des Staates.

Eine Periode, zu welcher der Staat im Stande wäre, alle vorhandnen Bergwerke mit dem nämlichen Erfolg wie die Privatindustrie zu betreiben, möchte sich kaum irgendwo nachweisen lassen.

§. 163.

In dem ebengenannten Sinne wird daher der Staat sein Bergwerksvorrecht nicht ausüben dürfen, ohne den Vorwurf einer schweren Beeinträchtigung wichtiger volkswirthschaftlicher Interessen auf sich zu laden. Die erforderliche Wahrung der letzteren erheischt vielmehr, daß der Privatindustrie die ausgedehnteste Möglichkeit geboten wird, sich am Bergbau zu betheiligen. Dies wird dann der Fall sein, wenn der Staat unter Freierklärung des Bergbaubetriebs, sein Fiscalvorrecht nur zur Erlangung eines mäßigen aliquoten Theils vom Ertrage aller Privatbergwerke benutzt.

Es steht demgemäß jedem Entdecker einer bauwürdigen Lagerstätte das Recht zu, damit vom Staate beliehen zu werden und die zur Einrichtung des Betriebs nöthige Bodenoberfläche von den Eigenthümern auf dem Expropriationswege zu erwerben. Der Fiscus wird alsdann neue Bergwerke nur in den Fällen noch erwerben, wo er sie entweder durch seine eignen Beamten hat erschürfen lassen oder die Ansprüche der entdeckenden Privaten gegen volle, frei bedungene Entschädigung abkauft.

Die von beliehenen Privatbergwerken zu entrichtende Fiscalabgabe kann der Staatscasse einen nicht unbeträchtlichen Einkommenzufluß verschaffen und dabei in einer nach streng rechtlichen und volkswirthschaftlichen Anforderungen geordneten Weise eingerichtet sein. Als höchst angemessen muß es jedoch

Digitized by Google

in der Regel erscheinen, wenn bei der Verleihung von Bergwerken eine, der jedesmaligen Schwierigkeit der Inbetriebsetzung entsprechende, Anzahl von Freijahren bewilligt wird.

§. 164.

Dafür, daß der Staat in Concurrenz mit dem Privatbergbau selbst einzelne Bergwerke besitze, die dann, insoweit sie mehr als die Fiscalabgabe von ihnen betrüge abwerfen, zu den Domänen zu rechnen sind *), läßt sich nur für gewisse Perioden und auch da nur mit erheblichen Einschränkungen argumentiren. Der Bergbaubetrieb ist ein wesentlich intensiver, d. i. ein solcher, der relativ beträchtlichen Capital- und Arbeitsaufwand erheischt. Er ist kein durchweg stetig geregelter und verlangt häufig genug das unmittelbare rasche Eingreifen eines in seinen Entschlüssen möglichst ungebundenen Leiters. Der Staat wird daher nur auf niedren volkswirthschaftlichen Stufen mit dem Privatbergbau erfolgreich concurriren können **). Sobald aber Unternehmungsgeist, Kenntniß der bergmännischen Technik und Capital sich in hinreichendem Umfange bei Privaten finden, kann der Staat nur zum Schaden der volkswirthschaftlichen Production seinen Bergbaubetrieb fortsetzen. Dazu kommt weiter in Betracht, daß bei dem Bergbau mehr als sonstwo Versuchung und Gelegenheit nahe liegt, die concurrirenden Privatwerke zu Gunsten der fiscalischen zu drücken und daß, wenn dies dennoch nicht geschieht, den Staatswerken doch jedenfalls durch die auf Privatwerken lastenden Fiscalabgaben ein künstlicher

---

*) Vgl. Jakob, I. p. 199.

**) Bei sehr unentwickelten Zuständen ist sogar häufig genug der Staatsbetrieb dem Privatbetrieb weit voran gewesen und hat diesen recht eigentlich angeeifert und hinter sich her gezogen.

Digitized by Google

monopolistischer Vorsprung ertheilt ist, der den Betrieb der letzteren beeinträchtigt, und wobei das volkswirthschaftliche Interesse um so mehr leidet, je mehr das finanzielle scheinbar prosperirt.

Die vorhandnen ertragsfähigen Staatswerke müssen daher, wo sich die Nachtheile als überwiegend herausstellen, so weit es irgend angeht, an Private veräußert werden, da eine Verpachtung mißlich ist und doch das gewünschte Ziel nicht hinlänglich erreichen läßt.

Zubußgruben dürfen nur insolange noch fortbetrieben werden, als der mit gänzlicher Aufgabe des einmal darin steckenden Capitals verbundne Verlust überwiegend sein würde oder als noch begründete Hoffnung auf wieder eintretende größere Ergiebigkeit vorhanden ist *) Der Fortbetrieb solche Werke dagegen, lediglich um die Arbeiter nicht außer Brod zu setzen, ist als Armenunterstützung zu betrachten und zu behandeln.

E. Salzvorrecht.

§. 165.

Das Salzvorrecht besteht seinem Wesen nach in der ausschließlichen Befugniß des Staates, alles im Lande zur Consumtion gelangende Salz zu beliebig festgesetzten Monopolpreisen zu liefern. Dies läßt sich einmal dadurch ermöglichen, daß die

---

*) Die dem Merkantilsysteme eigenthümliche Ueberschätzung der edlen Metalle gab zu der irrigen Auffassung Anlaß, daß Gold und Silber um ihrer selbst willen, sei es auch mit Zubuße, gewonnen werden müßten. So z. B. Justi, Staatsw. I. p. 243 fg. Dagegen schon Seckendorf, teutscher Fürstenstaat (1703) p. 368 „wofern es anderst in solcher Quantität ist, daß man über den Lohn derer darzu gehörigen Arbeiter einen Ueberschuß haben kan."

Digitized by Google

Freierklärung des Bergbaus nicht auf die Salzwerke erstreckt, deren Betrieb vielmehr dem Staate allein vorbehalten wird. Sodann kann der Fiscus seinen Zweck auch erreichen, indem er die Salzgewinnung der Privatindustrie zwar freigiebt, dabei aber derselben den Salzverkauf nur nach dem Auslande gestattet und sich selbst die Abtretung alles zur inländischen Consumtion erforderlichen Salzes nach einer festgesetzten Vergütung zwangsweise vorbehält. Die Einfuhr von Salz ist in beiden Fällen verboten, außer wenn sie für den Fiscus selbst wegen mangelnder inländischer Production nöthig ist.

Das Salzvorrecht, mag man es nun nach der einen oder andren Verfahrungsweise einrichten, kommt nicht nur den Nationalwohlstand theuer zu stehen, sondern ist auch von Wirkungen begleitet, die es fast als das gehässigste Fiscalvorrecht, das man sich nur denken könnte, erscheinen lassen *).

§. 166.

Sorgt der Staat selbst für die Salzproduction, so wird er regelmäßig mit größeren Kosten ein geringeres und schlechteres Erzeugniß liefern, als die Privatindustrie. Entnimmt er das zu debitirende Salz von Privatsalinen, so erwächst ihm eine lästige und kostspielige Controle zur Verhütung von Defraudationen durch Salzverkauf der Salinen an Inländer. Ueberhaupt wird in beiden Fällen eine fortgesetzte und genaue Ueberwachung des inländischen und ausländischen Verkehrs nothwendig sein, um Contraventionen zu begegnen. Und ferner verursacht die Einrichtung und Unterhaltung von Salzmagazinen, in

*) Vgl. Jakob, I. p. 280, II. p 848, 1005, 1012; Malchus, I. p. 99, 339; Rau, I. p. 231 fg.; J. G. Hoffmann, L. v. d. Steuern p. 247; Biersack, über Best. p. 178, 195.

Digitized by Google

welche das Salz verbracht und aus welchen der Großhandel damit betrieben wird, d. i. die Abgabe an die Detailverkäufer (Salzauswieger) erfolgt, bedeutende Lasten und Kosten.

Allein Alles dies ist nur Kleinigkeit gegen die furchtbare Härte, die in der monopolistischen Vertheuerung eines Gegenstandes liegt, der zu den primärsten menschlichen Lebensbedürfnissen gehört. Der Genuß von Salz ist eine unbedingte physiologische Nothwendigkeit. Ein menschlicher Organismus, dem ein gewisses Minimalquantum an Salz nicht zugeführt wird, muß kränkeln und dahinsiechen *). Und den Gebrauch dieses so wichtigen und unentbehrlichen Stoffes sollte der Staat noch verkümmern und grade die Aermern, die ohnehin schon am härtesten um des Lebens Nothdurft zu ringen haben, noch durch seine eignen Maßregeln so empfindlich darniederdrücken! *) Es kann doch wahrhaftig dem Staate nicht anstehen, daß er auf dem Wege der Fiscalbevorrechtung zu erschleichen sucht, was ihm auf dem Wege der Besteuerung verboten ist. Glaubt ein Staat in der That zu solchen Mitteln der Einnahmebeschaffung greifen zu müssen, so ist es doch ehrlicher und consequenter gradezu die Kopfsteuerbelastung einzuführen, welche die blos verschleierte Wirkung des

---

*) Mit wissenschaftlicher Genauigkeit ist zwar die Quantität Kochsalz, welche ein Individuum seinem Lebensalter, Geschlechte ꝛc. nach durchschnittlich verbraucht, noch nicht bestimmt. Nach den Erfahrungen die man im Bereiche der Finanzverwaltung gemacht, darf inzwischen praeter propter wohl angenommen werden, daß 12 Zollpfund das minimum, 18 das maximum des jährlichen durchschnittlichen Kochsalzverbrauchs auf den Kopf der Bevölkerung bilden. Rechnet man den Reingewinn, welchen der Staat durchschnittlich in Deutschland vom Zollpfund zieht, zu 1/2 Sgr., so trägt jede Familie von 5 Köpfen jährlich eine Last von 1 1/4 Thlr. — ganz gleichgültig, wie leicht oder schwer ihr diese Entrichtung falle.

Digitized by Google

Salzvorrechts ist, mag man dasselbe auch durch Festsetzung der Monopolpreise noch so viel oder noch so wenig aufbringen lassen *).

§. 167.

Gegen die hierin vorliegende Ungeheuerlichkeit treten selbst die andren aus dem Salzvorrecht folgenden Nachtheile zurück, so wichtig auch die durch dasselbe gekränkten Interessen hervorragender Gewerbszweige sind. In der Landwirthschaft spielt das Salz als Viehfutter und Dungmaterial eine sehr bedeutende Rolle. Allein die fiscalische Besorgniß einer Einnahmeschmälerung wird stets verhindern, daß es in der für diese Zwecke erforderlichen Beschaffenheit und Menge geliefert wird. Ebenso giebt die Befürchtung, daß das Salz, welches viele Gewerke in massenhaften Quantitäten und zu billigen Preisen als Verarbeitungsstoff bedürfen, für die menschliche Consumtion verwendet werden könne, zu Rückhalten Veranlassung und hilft den Aufschwung der Industrie in bedauerlicher Weise hemmen.

Nur der heillose Schlendrian, welcher leider so vielfältig noch in der Praxis herrscht, die Abneigung oder die Unfähigkeit, sich die Anforderungen eines rationellen Finanzsystems zu vergegenwärtigen und demgemäß kräftige Entschlüsse zu fassen, erklärt die Fortdauer dieser Einkommenquelle, deren Beseitigung auf das Entschiedenste wieder und wiederum verlangt werden muß.

---

*) Hie und da (z. B. in Belgien, Frankreich) hat man es, officiell gesprochen, mit einer Salzsteuer zu thun. Nur, daß man sich auch hier wohl hütet, sie gradezu als Kopfsteuer zu bezeichnen. — In der Literatur findet sich bald die Darstellung eines Salzregals (Monopols), bald einer Salzsteuer. Vgl. d. oben cit. Autoren.

Digitized by Google

F. Tabaksvorrecht.

§. 168.

Das Tabaksvorrecht besteht in dem dem Staate beigelegten Monopol der Tabaksfabrication. Es leuchtet sogleich ein, daß mit diesem fiscalischen Monopol erhebliche Uebelstände verbunden sind. Unter Lieferung eines schlechten und theuren fiscalischen Productes, wird der Privatbetriebsamkeit ein Fabricationszweig, welcher sehr beträchtlicher Ausdehnung fähig ist, ganz entzogen und zugleich der inländische Tabaksbau durch lästige und einschränkende Maßregeln empfindlich niedergehalten. Denn wollte man der Landwirthschaft den Anbau des Tabaks frei geben, so würde die Ergiebigkeit des Monopols durch die alsdann sehr erleichterte defraudatorische Verarbeitung des Tabaks, namentlich für die eigne Consumtion, zu sehr beeinträchtigt werden. Schreckt man nun vor dem freilich ganz radicalen Ausweg, den Tabaksbau im Inlande gradezu zu verbieten, zurück, so bleibt zur Sicherung des Monopols nur übrig, den Anbau einer genau bestimmten Maximalfläche von der Ertheilung besondrer Concessionen abhängig zu machen und die Anbauer zu Ablieferung der geernteten Quantitäten nach festgesetzten Preisen zu verpflichten. Der Fiscus kauft außer diesen Quantitäten noch die weiter erforderlichen ausländischen Rohtabake, deren Einfuhr im Uebrigen natürlich verboten sein muß, und bereitet in einer Anzahl von Staatsfabriken die verschiednen Sorten, welche dann zum Verkauf an Detaillisten übergeben werden.

---

*) Vgl. Rau, I. p. 265; J. G. Hoffmann, p. 306; Biersack, p. 181.

Digitized by Google

§. 169.

Den mit dem Tabaksvorrecht unzweifelhaft verbundnen Mißständen gegenüber darf jedoch nicht vergessen werden, daß es eine äußerst ergiebige Einkommenquelle zu sein vermag, gegen deren Benutzung keineswegs jene Einwendungen sprechen, die beim Salzvorrecht die Fiscalisirung um der Eigenthümkeit des bevorrechteten Gegenstandes willen als unstatthaft erscheinen ließen *). Der Tabak, obwohl ein außerordentlich beliebter und verbreiteter Verbrauchsgegenstand, darf doch durchaus nicht als ein dringendes Bedürfniß oder auch nur als ein wesentliches Genußmittel betrachtet werden, und es möchten sich wenig Gegenstände aufweisen lassen, die, wenn man nur die Consumtionseigenschaften im Auge hat, so vorzüglich geeignet sind, durch fiscalische Monopolisirung zur Schonung der organischen Staatseinkommenquellen beizutragen. Eins ist aber wohl festzuhalten, wenn man sich entschließt, dem Tabaksvorrecht eine relative temporäre Berechtigung in ausgedehntem Maße zuzusprechen,

---

*) Das Tabaksmonopol ist namentlich in Oestreich und Frankreich mit bedeutendem finanziellem Erfolg durchgeführt. Vgl. Reden, Finanzstatistik III. p. 183, 968; Hock, Finanzverwaltung Frankreichs. p. 338 fg. Es ertrug das Tabaksmonopol in Oestreich: 1847 über 13, 1857 (nach seiner Erstreckung auf Ungarn ꝛc.) 28 Mill. fl. Conv. M. netto; in Frankreich:

1815	32,1	Mill. Francs netto.
1825	44,0	
1835	51,7	
1845	82,5	
1855	113,8	

Für 1860 sind 183 Mill. Francs brutto veranschlagt, die einem Nettobetrage von wohl nicht weniger als 130 Mill. Francs entsprechen dürften.

Digitized by Google

— das nämlich, daß man sich damit auf einen abschüssigen Weg begiebt, dessen Verfolgung zu den schlimmsten Consequenzen führen muß, wenn man nicht unausgesetzt und auf das Strengste das Bewußtsein festhält, daß man nur eine nothgedrungne zeitliche Ausnahme von einem allgemeinen Princip macht.

Denn wollte man die fiscalische Monopolisirung weiterhin für Gegenstände als gerechtfertigt gelten lassen, deren Consumtion, wenn auch nicht so unbedenklich wie die des Tabaks, so doch immerhin noch ohne erhebliche Nachtheile zu Gunsten der Staatscasse beeinflußt und vertheuert werden könnte, so wäre die rationelle Besteuerung über den Haufen geworfen und bald genug zu einem bloßen Phantom gemacht. Man hätte dann eine hohe Aufschlagbelastung ins Leben gerufen, die ohne jede Rücksicht auf zu erreichende Einkommenpartiale (§. 99) zu Werke geht und deren Prototyp grade das so mangelhafte Steuerwesen jener früheren Perioden bildet, in denen die Finanzgewalt, noch in Unkenntniß der höheren leitenden Grundsätze, wesentlich nach der Regel „Nehmen, wo am bequemsten zu finden" zu Werke geht.

§. 170.

Eine ganz andre Frage ist die, ob es geeignet sei, von dem Tabaksvorrecht unter Aufgebung seines Inhaltes, d. h. des fiscalischen Monopolgewinns, blos die Form beizubehalten, um damit leichter im Stande zu sein, eine rationelle Beaufschlagung des Tabaks durchzuführen. Je nach dem Grade der Vervollkommnung, den die Einrichtungen des Steuerwesens erreicht haben, wird die Frage bejahend oder verneinend entschieden werden müssen. An neue Einführung aber, sowohl in diesem Sinne, als auch in dem der Erlangung eines fiscalischen Monopolgewinns, wird bei schon vorgeschrittneren Verhältnissen nicht

Digitized by Google

leicht zu denken sein. Sie könnte sich etwa nur da als statthaft ergeben, wo Klima und Bodenbeschaffenheit dem Anbau des Tabaks überhaupt keine großen Chancen versprechen und wo zugleich die Fabrication des Tabaks noch nicht in nennenswerthem Umfange zum Gegenstand der Privatbetriebsamkeit gemacht worden ist *).

G. Banknotenvorrecht.

§. 171.

Ehe das Bankwesen, welchem die bedeutungsvolle volkswirthschaftliche Aufgabe einer planmäßigen Vermittlung der Nachfrage und des Angebots von Credit als Hauptfunction obliegt, dahin gelangt, als ein der freien Concurrenz offnes Gewerbe anerkannt zu werden, hat es in jedem Lande eine mit erheblichen Beschränkungen verknüpfte Periode zu durchlaufen. Namentlich gilt dies von den Bankunternehmungen, welche ihre Geschäfte unter regelmäßiger Zuhilfenahme der Notenemission betreiben. Diese Banken, welche Papiergeld in den Verkehr setzen (§. 208) und daher Zettelbanken genannt werden, unterliegen, weil sie am intensivsten in die Creditbewegung der Volkswirthschaft eingreifen und derselben durch Ausschreitungen die meisten Gefahren zu bringen im Stande sind, auch der sorgfältigsten Beaufsichtigung und Regelung von Seiten des Staates. Solange nun die auf Credit basirenden Aeußerungen des Ver-

*) So wird im Zollvereine, dessen Productionsfähigkeit an Rohtabak sich jetzt schon auf ca. 800,000 Ctr. beläuft und der ca. 1500 Tabaks- und Cigarrenfabriken besitzt, vernünftiger Weise nicht an Einführung des Tabaksmonopols zu denken sein.

Digitized by Google

kehrslebens sich einestheils noch in schweren Kämpfen durchzuringen haben, anderntheils ihre natürlichen Gesetze noch wenig bekannt und besonders wenig in die Masse der Bevölkerung eingedrungen sind, wird der Staat die seinerseits möglichen Garantien gegen die Gefahren des Bankwesens nur dadurch aufrecht zu erhalten befähigt sein, daß er den Bankbetrieb, und vor Allem den mittelst Notenemission gestützten, von speciellen Concessionen abhängig macht und auf eine geringe Zahl monopolisirter Gesellschaften beschränkt.

So wenig es nun zu billigen wäre, wenn sich der Staat selbst den Bankbetrieb monopolistisch anmaßen wollte, ebensowenig kann es als angemessen erscheinen, daß die von ihm concessionirten Zettelbanken, kraft des ihnen doch nur im Interesse der Volkswirthschaft ertheilten Monopols, die beträchtlichen Gewinnste aus der Notenemission ohne irgendwelche Gegenleistung von ihrer Seite ziehen sollten. Durch den Ausschluß der ihnen bei freiem Bankwesen entstehenden Concurrenten können sie offenbar eine bei weitem größere Notenmenge in Umlauf setzen, als ihnen im andren Falle möglich wäre und sohin in der Differenz zwischen dem zur Einlösung der Noten erforderlichen Baarvorrath und zwischen der circulirenden Notenmenge ein nicht unbedeutendes Extraeinkommen erhalten.

Bei solcher Lage der Dinge wird nun füglich nicht leicht Etwas gegen die Constituirung eines fiscalischen Banknotenvorrechts einzuwenden sein, welches in der Bezugsberechtigung des Staates auf einen angemessnen aliquoten Theil von dem Gewinn aus der Notenemission besteht und im Zusammenhang mit der staatlichen Oberaufsicht auf das Leichteste durchgeführt werden kann.

Digitized by Google

H. Lotterievorrecht.

§. 172.

Das Lotterievorrecht, d. h. die ausschließliche Befugniß des Staates durch das Halten von Glücksspielen unedle und verderbliche Leidenschaften seiner Angehörigen auszubeuten, kann zwar der Staatscasse einen ganz bedeutenden Zufluß verschaffen *), muß aber als eine schimpfliche und des Staates durchaus unwürdige Einkommenquelle betrachtet werden. Die verschiednen Formen der hier in Rede stehenden Hasardspiele (Roulette, Pharao, Zahlen- und Classenlotterie) sind in volkswirthschaftlicher und moralischer Beziehung höchst nachtheilig. Die phantastischen Hoffnungen, die jeder Mensch speciell auf sein Glück zu setzen nur zu geneigt ist, spiegeln Jedem vor, daß grade er es sein werde, dessen Einsatz sich die Gunst des Zufalls zuwenden möchte, und der Krebsschaden der Vermögensverschleuderung, des abnehmenden Sinns für redlichen Erwerb, der Pflichtvergessenheit wuchert immer weiter. Der unruhige Drang nach rascher müheloser Bereicherung wird durch jene Hasardspiele nicht nur fortdauernd genährt, sondern noch dazu gereizt und gesteigert.

Wenn es dem Staate zur ernstlichen Aufgabe gemacht werden muß, daß er dieses Unwesen unterdrücke, soviel nur an ihm ist, so steht um so mehr fest, daß er sich zu enthalten habe, selbst aus einer so schmutzigen Quelle Einkommen zu beziehen.

Glaubt der Staat der Anschauung der meisten Menschen, daß man „dem Glück eine Thür offen halten müsse," eine Con-

---

*) Vgl. Jakob, I. p. 577; Rau, I. p. 302.

Digitized by Google

cession schuldig zu sein, so läßt sich dem in unnachtheiliger Weise durch eine Form der Staatsschuld (vgl. §. 210) Rechnung tragen. Der Einwand aber, daß trotz aller Maßregeln das nachtheilige Lotteriespiel nie völlig ausgerottet werden könne, ist gradezu absurd. Sollte vielleicht auch der Staat, weil er Verbrechen und Vergehen doch nie ganz zu verhüten vermag, sein Strafgesetzbuch aufheben?

I. Sonstige Fiscalvorrechte.

§. 173.

Es ließen sich noch gar manche Fiscalvorrechte namhaft machen und die Zahl der Gegenstände, über welche sich solche in der That schon erstreckt haben, ist nicht gering *). Die Fabrications- oder Handelsmonopole auf Zucker, Brennholz, Branntwein, Schießpulver, Spielkarten, Kalender, oder die noch noblere Fiscalisirung des Lumpensammelns, Schweineschneidens, Kaminfegens, Scheerenschleifens, Kesselflickens rc., legen Zeugniß dafür ab, wie eifrig man früher bemüht war, Gewerbsmonopole zu erhaschen und selbst die kleinlichsten und lächerlichsten Einnahmequellen zu Gunsten des Staates mit einem Monopol zu belegen. Allein die Finanzgewalt soll in der Constituirung der sich als möglich darbietenden fiscalischen Gewerbsmonopole die äußerste Vorsicht und Zurückhaltung beobachten (§. 153). Solche Fiscalisirung wird in der Regel als ganz ungeeignet erscheinen müssen und nur dann etwa statthaft sein, wenn bei verhältnißmäßig niederer gewerblicher Entwicklung, die

---

*) Eine Menge von Fiscalvorrechten aus verschiednen Ländern findet sich aufgezählt in: **Joh. Christ. Muller, Princeps Monopola. Halae 1700.**

Digitized by Google

Zustände noch derart sind, daß ein entschiednes Vorschreiten auf der Bahn rationeller Besteuerung, selbst in den Fundamenten, auf die größten Schwierigkeiten stößt. Man handelt dann, wie man der Zeit und Erkenntnißstufe nach zu handeln vermag, mehr vom Instinct als von klarem Bewußtsein geleitet. Höhere Stufen aber, deren Besteuerung schon besser ist, müssen darauf verzichten, die schlechtesten Fiscalvorrechte zu haben.

Digitized by Google

Drittes Buch.

Vom Gleichgewicht des Staatshaushaltes.

Erstes Hauptstück.

Deckung des Staatsbedarfs aus den zu Gebot stehenden Einkommenquellen.

A. Allgemeine Grundforderung.

§. 174.

In jedem Staatswesen macht sich unausgesetzt ein gewisser Staatsbedarf mit größter Bestimmtheit geltend, seinem Betrag nach bald schwächer bald stärker, im Ganzen aber bei jedem gesunden Staatswesen stets im Wachsen begriffen (§. 11). Es manifestiren sich jederzeit Staatszwecke, die mit einer gewissen Dringlichkeit ihrer Erfüllung harren (subjectiver Staatsbedarf) und es ergiebt sich demgemäß für jede Periode*) die

*) Will man die finanziellen Ereignisse, welche in natürlich ununterbrochnem Gange dahinschreiten, praktisch wie theoretisch beherrschen, so versteht sich ganz von selbst, daß man diesen Gang in angemessen begrenzte Abschnitte zu theilen hat. Man muß Ruhepunkte haben in dem terminus, von welchem und dem terminus, bis zu welchem man die Ereignisse auf einmal zu verfolgen unternimmt Das Nächstliegende ist jedenfalls die Erstreckung einer Finanzperiode auf die Dauer des Kalenderjahrs. Längere Finanzperioden möchten sich über-

Nothwendigkeit einer Summe von wirthschaftlichen Gütern (objectiver Staasbedarf), die, nach erfolgter Beschaffung (Staatseinkommen), ihre Verwendung zu Gunsten der fraglichen Staatszwecke finden müssen (Staatsausgabe).

In welch verschiedner Art und Weise nun auch in den einzelnen Staaten und unter den jeweilig gegebenen Verhältnissen auf die Deckung des für eine Finanzperiode als zulässig erkannten Staatsbedarfs hingearbeitet werden mag, so ist doch stets als allgemeine Grundforderung strengstens festzuhalten, daß die richtig gestellte Bedarfsgröße aus den in actueller oder anticipirender Weise flüssig gemachten Einkommenquellen genau und vollständig gedeckt werden muß.

Dies kann nun bezüglich des rein formellen Actes der Staatsausgabe nicht wohl auf Schwierigkeiten stoßen. Denn ist die erforderliche objective Bedarfssumme durch Bildung des Staatseinkommens gehörig beschafft, so handelt es sich nur um die höchst einfache Procedur, die Summe in bereits bekanntem Sinn der Verwendung für die verschiednen Zweige des subjectiven Bedarfs zuzuführen (§. 187, 245).

Die Klippe liegt vielmehr in der nothwendigen Uebereinstimmung der Einkommensumme mit der objectiven Bedarfssumme. Diese Uebereinstimmung stets sofort mit minutiöser Schärfe herzustellen, wird freilich ganz unmöglich sein. Allein jedenfalls muß eine Differenz zwischen beiden Größen, welche innerhalb einer bestimmten kurzen Frist nicht ausgeglichen ist, unbedingt als schwere Anomalie betrachtet werden, gleichgültig ob der Unterschied vermittelst des Zurückbleibens der Einkommensumme hinter der Bedarfsumme oder umgekehrt vermittelst des Ueberschrittenwerdens dieser durch jene zur Erscheinung kommt. Ver-

all da, wo ein richtig durchgearbeitetes Finanzsystem (§. 175) besteht, nicht leicht als statthaft erweisen lassen. Vgl. Malchus, II. p. 111.

Digitized by Google

schleppung eines Mangels (Deficits) im Staatshaushalte ist leichtfertige Pflichtversäumniß, in Folge deren nothwendige Staatszwecke unerfüllt bleiben, Verschleppung eines Ueberschusses aber willkührliche Rechtsüberschreitung, derzufolge den Staatsangehörigen unnöthige und deßhalb schädliche Opfer zugemuthet werden. Die Solidität der Finanzen, ja man kann sagen, der Kern des ganzen Staatswesens, ist in Frage gestellt, wenn der vorhandne Mangel oder Ueberschuß einer Finanzperiode länger, als unvermeidlich ist, geduldet wird und nicht spätestens innerhalb der zweitfolgenden Periode (§. 250) seine Erledigung findet.

Die Möglichkeit nun, die allgemeine Grundforderung jederzeit in einer mit den wissenschaftlichen Postulaten übereinstimmenden Weise zu erfüllen, ist auf einigen Voraussetzungen begründet, die zunächst in den Begriffen Finanzsystem (§. 175) und Finanzplan (§. 183) zu suchen sind. An dieselben reihen sich sodann, nach den maßgebenden Gesichtspunkten in diesen Begriffen bereits eingeschlossen, in weiterer Ausführung die Principien, auf welchen eine potenzirte Anwendung und Ausnutzung der zu Gebot stehenden Einkommenquellen (§. 22) dann zu beruhen hat, wenn die aus denselben actuell zu erlangende Einkommensumme als unangemessen zur richtigen Erfüllung der Staatszwecke erscheint. Und hierunter kommt wiederum das mittelst Staatsschulden (§. 194—224) zur Deckung des Staatsbedarfs anticipirte Staatseinkommen vor Allem in Betracht.

B. Finanzsystem.

§. 175.

Das Finanzsystem eines Staates ist der Inbegriff der fundamentalen positiven Rechtsnormen, nach welchen derselbe seinen Bedarf festsetzt und die möglichen Einkommenquellen zur

Digitized by Google

Erfüllung der Staatszwecke benutzt*) (§. 7). Es liegt demnach einerseits eine große Relativität, andrerseits eine große Stabilität in dem Begriffe des Finanzsystems eingeschlossen.

Die Relativität des Finanzsystems kommt sowohl bezüglich verschiedner Staaten, als auch bezüglich verschiedner Entwicklungsstufen in demselben Staate in Betracht.

Daß vorerst von der Möglichkeit einer ebenmäßigen Uebereinstimmung der Finanzsysteme sämmtlicher oder auch nur einiger weniger Staaten nicht die Rede sein kann, ist ebenso gewiß, als daß es keine Staaten in der Welt giebt oder jemals gegeben hat, die einander in allen ihren Beziehungen vollständig glichen. Denn dies wäre doch die nothwendige Voraussetzung für die Uebereinstimmung wie aller übrigen Staatseinrichtungen, so auch der Finansysteme. Diese wie jene sind nichts Willkührliches, sondern logische und charakteristische Ausprägungen der Individualität jedes Staates.

Ebenso unzweifelhaft ist ferner, daß ein und derselbe Staat nicht zu allen Zeiten das nämliche Finanzsystem haben kann. Hat man es hier auch immer nur mit einem bestimmten Individuum zu thun, so ist dieses doch ein fortwährend in der Entwicklung begriffnes, dessen Ansprüche und Fähigkeiten der Verändrung unterworfen sind und dessen finanzielle Ordnung daher in einem gegebnen Zeitalter ganz bedeutend verschieden von der eines andern Zeitalters sein mag.

Weil aber die staatliche Entwicklung sich nicht in plötzlichen Sprüngen, sondern in allmähligen Uebergängen zu vollziehen pflegt, wird auch das mit der Gesammtheit der öffentlichen Zustände so innig verflochtne Finanzsystem nicht leicht

*) Die legale Art und Weise der Anwendung des Schuldenwesens (§. 194—224) in einem gegebnen Staate ist sohin in dem Finanzsystem integrirend einbegriffen.

Digitized by Google

stoßweise und radical, sondern regelmäßig nur langsam und allmählig durch Ausmerzung, Aufnahme und Umgestaltung einzelner Elemente sich verändern. Und in diesem Sinn besitzt es daher bei all seiner Relativität für einen gegebnen Staat doch eine ganz wesentliche Stabilität, die sich am besten mit derjenigen der ganzen Staatsverfassung vergleichen und an dieser erläutern läßt.

§. 176.

Relativität und Stabilität eines Finanzsystems dürfen aber nicht in ungerechtfertigten Zwiespalt mit den wissenschaftlichen Anforderungen gerathen.

Nach zwei Richtungen läßt die Wissenschaft der Praxis Raum, um sich in gewissem Sinn unabhängig von jener oder gar troß jener zu entfalten.

Einmal nämlich giebt es Gebiete, auf welchen die Praxis von der Wissenschaft im Stiche gelassen wird. Dies findet zunächst dann statt, wenn diese in das Detail jener Gebiete nicht einzudringen vermag, weil sich nichts Allgemeingültiges dafür aufstellen läßt und der Versuch einer entsprechenden Casuistik die Theorie selbst preisgeben würde. Dieselbe kann sich daher in Bezug auf solche Fragen höchstens einzelne Winke und Andeutungen erlauben, welche die Praxis im Geiste der allgemeinen wissenschaftlichen Postulate nach bestem Ermessen für die besondren Verhältnisse in Anwendung bringen mag. Ganz dasselbe Verhalten der Praxis gilt ferner für diejenigen finanziellen Parthieen, die der Theorie wohl zugänglich sind, allein bis dahin die gehörige Aufhellung durch dieselbe noch nicht gefunden haben.

Sodann aber giebt es auch Fälle, in welchen die Praxis nicht etwa blos die von der Wissenschaft unangebaut gelassenen Felder nach eignem Gutdünken, nur auf richtigen Tact und

Digitized by Google

Instinkt angewiesen, bebaut, sondern wo sie sich sogar mit dem, was die Wissenschaft als die absolut besten und zur Zeit höchsten erreichbaren Ziele für alle Staaten aufgestellt hat, in offenbarem Widerstreit befindet und doch deßhalb keinem begründeten Tadel unterliegen kann. Sind die wissenschaftlichen Errungenschaften der bestehenden Praxis weit vorangeeilt, so ist keineswegs gesagt, daß nun alle Staaten die sofortige unbedingte Verwirklichung der neuen Postulate um jeden Preis versuchen müßten und könnten. Der staatliche Fortschritt läßt sich nicht beliebig hervorzaubern, sondern ist von der schrittweisen Erfüllung einer großen Reihenfolge ineinandergreifender Bedingungen abhängig, deren Nichtbeachtung zu schweren Nachtheilen führen und selbst die ganze staatliche Existenz in Frage stellen kann. Insoweit und insolange in einem gegebnen Staate die, aus einer als erstrebenswerth erkannten gründlichen und alsbaldigen Umbildung des Finanzsystems, zu befürchtenden Nachtheile größer sind, als die dort in Aussicht gestellten Vortheile, wird man daher mit allem Fug die gänzliche Aneignung des Besseren auf dem finanziellen Gebiete bis zu den geeigneten Momenten verschieben.

Allein auch nur genau innerhalb des hierdurch bedingten Maßes kann das Temporisiren als statthaft zugegeben werden, und es hieße das Princip der Stabilität gänzlich verkennen, wenn man, wo sich dies ja einmal ergiebt, die aussichtsreiche und gefahrlose Möglichkeit bedeutender und rascher Umgestaltungen ungenützt lassen wollte.

Solche Mißbräuche der Relativität und Stabilität des Finanzsystems, sowie natürlich alle finanziellen Anordnungen, die sich von vornherein in unzulässigen Conflikt mit wesentlichen theoretischen Postulaten setzen, können jederzeit nur der entschiedensten wissenschaftlichen Verurtheilung unterliegen.

Digitized by Google

§. 177.

Betrachtet man vorerst den Staatsbedarf für sich allein, so zeigt sich schon hieran die große Mannichfaltigkeit, deren die einzelnen Finanzsysteme in der Wirklichkeit fähig sind. Je unter abweichenden Verhältnissen ist der subjective Staatsbedarf fast so verschieden, wie das ganze staatliche Sein und Leben. Wie in den Staatszwecken überhaupt, so weisen insbesondre, in den nur mit wirthschaftlichen Hülfsmitteln zu erreichenden, die einzelnen Staaten und Zeiten vielfältig genug wechselnde Richtungen auf. Und ebenso wie die Richtungen der Staatszwecke wesentlich abweichen, kann auch die Stärke, mit welcher sich dieselben äußern, wiederum eine außerordentlich verschiedene sein. Gegenstände des Staatsbedarfs die in einem gewissen Staate und zu einer gewissen Zeit mit größter Dringlichkeit im Vordergrunde standen, können unter andren Verhältnissen sehr wesentlich abgeschwächt, wohl gar ganz verschwunden sein und umgekehrt. Die Stärke, mit welcher die hier in Frage kommenden verschiednen Richtungen der Staatszwecke auftreten, bildet das, was man die Intensität des subjectiven Staatsbedarfs für ein gegebnes Finanzsystem nennen kann. Um nun die für ein solches auf eine gewisse Dauer und im Durchschnitt zulässige Größe des subjectiven Staatsbedarfs zu finden, muß als weiterer Factor die volkswirthschaftliche Leistungsfähigkeit in Rechnung gezogen werden. Daß unter Beobachtung des allgemeinen Gesetzes zur Bestimmung des objectiven Staatsbedarfs (§. 13) seine Größe für verschiedene gegebne Finanzsysteme der bloßen Ziffersumme nach außerordentlich verschieden ausfallen muß, ist wohl das am wenigsten Bemerkenswerthe und benöthigt keines weiteren Commentars. Weit interessanter und folgereicher ist dagegen die jeweilige Verhältnißgröße des objectiven Bedarfs zur volkswirthschaftlichen

Digitized by Google

Leistungsfähigkeit. In dem, was die Intensität der Staatszwecke der volkswirthschaftlichen Leistungsfähigkeit zumuthet und wofür sie es zumuthet, liegt die eigentliche Relativität der Finanzsysteme bezüglich des Staatsbedarfs. Und diese Relativität, in deren Bedeutung man sich ja nicht durch die bloße, wenn auch noch so abweichende Ziffersumme der Bedarfsgrößen verschiedner Finanzsysteme irre machen lassen darf, ist eines gewaltigen Spielraums fähig.

§. 178.

Zunächst bei verschiednen Staaten. Wenn (vgl. die Tabelle zu §. 21) in zwei Ländern gleichviel Staatsbedarf auf den Kopf der Bevölkerung fällt, so mag doch die volkswirthschaftliche Leistungsfähigkeit Beider äußerst verschieden belastet sein, weil der Nationalreichthum des einen ungleich viel höher steht, als der des andren. Wenn umgekehrt zwei Staaten, deren verglichener Nationalreichthum als wesentlich gleich angenommen werden darf, verschiedne Bedarfshöhe auf den Kopf der Bevölkerung aufweisen, so liegt dies in einer größeren Intensität der Staatszwecke in dem letzteren Lande. Und nicht weniger können, wenn die absolute Größe des Staatsbedarfs und der volkswirthschaftlichen Leistungskraft in den mit einander verglichenen Staaten gleich sind und dieselben demnach die nämlichen Zumuthungen an ihre Volkswirtschaften stellen, doch natürlich in der Gliederung des beiderseitigen Staatsbedarfs die bemerkenswerthesten Unterschiede vorkommen.

Etwas Aehnliches läßt sich für verschiedne Zeiten bei dem nämlichen Staate beobachten. Intensität der Staatszwecke und volkswirthschaftliche Leistungsfähigkeit sind Beide dem Wechsel unterworfen. Je höher die Erstere, desto mehr muß sich eine gegebne Größe der Letzteren gefallen lassen, je höher diese, desto weniger schwer wird sie von einer gegebnen Intensität der

Digitized by Google

Staatszwecke getroffen. In jedem gesunden Staatswesen sind beide Factoren mit der fortschreitenden Entwicklung regelmäßig im Wachsen begriffen. Allein während demgemäß die Ziffernsumme des subjectiven Staatsbedarfs bei Ziehung hinlänglich ausgedehntem Durchschnitte in steter Zunahme begriffen ist, muß doch als das dem wahren Fortschritte entsprechende eigentliche Ziel eine immer weniger schwer lastende Inanspruchnahme der volkswirthschaftlichen Leistungsfähigkeit betrachtet werden. Hinsichtlich der Stellung der einzelnen Zweige des Staatsbedarfs in der allmähligen Entwicklung eines Finanzsystems ist zu bemerken, daß die Intensität der Staatszwecke sich immer mehr, unter Verdrängung des ursprünglich wesentlich negativen, in der Abwendung von Uebeln bestehenden, Charakters, der positiven Förderung des als gut und wünschenswerth Erkannten zuzuneigen strebt. Mögen auch Jahrhunderte und aber Jahrhunderte vergehen, bis dies Streben zur überwiegenden Geltung gelangt, während es zwischendurch wohl beinahe ganz gegen die Abwehr von Uebeln in den Hintergrund treten mag — die einstige Erfüllung kann überall nicht zweifelhaft sein, ebensowenig wie die Erreichung des vorher genannten Zieles.

§. 179.

Uebergehend zu der möglichen Art und Weise der Bildung des Staatseinkommens, welche sich in den verschiednen Finanzsystemen spiegelt, so ist hier vor Allem zu constatiren, daß, darin wesentlich anders als beim Verhalten des Staatsbedarfs, die gerechtfertigten Abweichungen, welche die einzelnen nebeneinander bestehenden Staaten aufweisen können, regelmäßig gering sind, im Vergleich zu denen, welche die Entwicklungsphasen eines und desselben Staates kennzeichnen.

An und für sich schon ist das Gebiet, auf welchem bei einer gewissen Entwicklungsstufe die Bildung des Staatsein-

Digitized by Google

kommens ihren Spielraum finden kann, weit beschränkter als das Bereich der Staatszwecke, die bei Feststellung des Staatsbedarfs zu berücksichtigen sind, und läßt daher gleich von vornherein keine so beträchtlichen Verschiedenheiten zu. Sodann ist die Bildung des Staatseinkommens in weit höherem Grade Sache der Reflexion und der Kunst, als die Festsetzung des Staatsbedarfs, welche so vorwiegend auf natürlich gegebnen Prämissen beruht. Gleichzeitig nebeneinander bestehende Staaten, denen die Kenntniß des besten Verfahrens gleichmäßig zugänglich ist, werden daher wohl mit Fug noch gar manche Verschiedenheiten in der Systemisirung ihres Einkommens aufweisen, aber keine solchen, wie sie die Gliederung und das Verhältnißgewicht ihres bezüglichen Staatsbedarfs zeigt.

§. 180.

Die Verschiedenheiten, welche das Finanzsystem eines und desselben Staates bezüglich der Bildung seines Einkommens auf den einzelnen Entwicklungsstufen zeigt, werden sich ganz vorwiegend in dem anfänglichen entschiednen Hervortreten der mechanischen Einkommenquellen und ihrem späteren allmähligen Verdrängtwerden durch die organischen äußern. Die zwei Bestandtheile der organischen wie der mechanischen Einkommenquellen bringen freilich im Einzelnen wieder manche Modification in den Entwicklungsgang, der überhaupt keineswegs bei allen Staaten die nämlichen Phasen durchläuft. Doch lassen sich wesentlich übereinstimmende Grundzüge um so mehr aufstellen, wenn wie hier vor Allem von den Staaten europäischer Cultur die Rede ist.

In primitiven staatlichen Zuständen, ohne irgendwelche finanzwissenschaftliche Kenntniß und ohne überdies der thatsächlichen Voraussetzungen theilhaftig zu sein, von welchen eine höhere finanzielle Ordnung ganz unbedingt abhängig ist, greift man eben nach dem Nächstliegenden.

Digitized by Google

Ein Volk, welches auf bestimmtem Gebiete feste Ansiedlungen gegründet hat, behält von dem in erster Linie der Gesammtheit zustehenden Territorium entweder ausdrücklich oder in der Form der Ueberlassung an den Höchsten und Mächtigsten, der als das Oberhaupt Aller erscheint, Ländereien und Zubehörden für die Bedürfnisse des gemeinen Wesens vor. Es fällt demgemäß die erste Entstehung der Domänen formell unter den Begriff der Regalität (§. 22. Anm. 2), d. i. des Handelns kraft Staatsgewalt, löst sich aber, nachdem einmal das Institut des Eigenthums völlig durchgeführt ist, durch Annahme des privatrechtlichen Charakters alsbald und vollständig davon los. Eine länger dauernde und noch folgenreichere Rolle spielt die Regalität in andrer Beziehung für die Finanzen. Das Oberhaupt als Repräsentant des Gesammtwillens vollzieht eine Anzahl öffentlicher Functionen und knüpft daran die Pflicht zur Zahlung einer Vergütung für diejenigen, welche zunächst Anlaß geben, daß die betreffenden Functionen entwickelt werden mußten. Darin liegt der Keim des Gebührenwesens, aus welchem jedoch zugleich in raschem Schusse und das Gebührenprincip auf lange Zeit überwuchernd die Fiscalbevorrechtung emporwächst. In den solchergestalt von den Staatsangehörigen für Handhabung der Justiz, des Geleites, der Münzprägung, der Gewerbepolizei ꝛc. verlangten Entrichtungen klärt sich nach und nach die Idee der Besteuerung ab, die in der Form der Beaufschlagung schon längst unbewußt darin eingeschlossen liegt. Allein bereits ehe man die ersten systematischen, wenn auch noch rohen Versuche einer als solche wirklich gemeinten Beaufschlagung unternimmt, führt in der Regel schon die, namentlich auch in der Form von ursprünglich grundherrlichen Entrichtungen, so vielfältig wahrgenommene einseitige Leistung der Staatsangehörigen zur Anlage einer rudimentären Beschatzung.

Digitized by Google

§. 181.

Je vollendetere Durchbildung und Form die verschiednen Einkommenquellen in der Erkenntniß annehmen, desto mehr muß natürlich auch danach getrachtet werden, ihnen die entsprechende Einrichtung in der Wirklichkeit zu geben und stets eine falsche Relativität und Stabilität des Finanzsystems zu vermeiden. Bleibt ja der rechtmäßige Spielraum noch immer groß genug, welcher seinen hervorragendsten Ausdruck in dem Verhalten der mechanischen zu den organischen Staatseinkommenquellen findet.

Wie schon wiederholt angegeben (§. 22, 118, 150), kann die Berechtigung der ersteren in jedem Finanzsystem, welches sie enthält, immer nur eine temporäre sein. Nur so lange und insoweit als die Unvollkommenheit der organischen Staatseinkommenquellen noch größer ist als die aus dem Vorhandensein von Domänen und Fiscalvorrechten folgenden Nachtheile, kann, und zwar immer nur streng mit Bezug auf die jeweilig am besten geeigneten Arten derselben, der mechanischen Einkommenbeschaffung das Wort geredet werden.

Die Unvollkommenheit der organischen Quellen bezieht sich nun ganz vorwiegend auf die Besteuerung und nur in geringerem Grade auf die Gebührenerhebung. Bei dieser ist es verhältnißmäßig leicht, die theoretischen Postulate nicht nur in voller Consequenz zu erkennen und auszubilden, sondern auch der richtigen Anwendung in der Wirklichkeit zuzuführen. Schwierigkeiten und Hindernisse werden dabei freilich auch nicht ganz ausbleiben, und namentlich wird man oft erst dann eine wahrhaft rationelle Ausführung möglich finden, wenn den unternommenen Versuchen sich noch eine längere Erfahrung über das Verhalten des betreffenden Gebührenzweigs in der Praxis hinzugesellt hat. Bis es nun gelungen ist, alle Unzuträglichkeiten

Digitized by Google

zu überwinden, wird man mit der Gebührenerhebung schonend zu Werke gehen müssen. Im Zweifelsfalle muß den kostenprovocirenden einzelnen Staatsangehörigen lieber etwas zuwenig als zuviel zugemuthet und für den Ausfall anderweitig Ersatz gesucht werden. Daß nun dieser Ersatz in mechanischen Einkommenquellen zu suchen sei und nicht in der Besteurung, welche selbst der Schonung bedarf, ist klar.

Das ganze Feld der Besteuerung ist ein weit complicirteres und schwieriger zu behandeln, als das der Gebührenerhebung. Nicht nur die theoretische Erkenntniß der Zielpunkte, sondern auch die Anwendung dessen, was für richtig erkannt ist, findet sich bei Ersterer weit mehr in die Ferne gerückt, als bei Letzterer. Zugleich ist, wenn man blos den organischen Weg zur Deckung des Staatsbedarfs im Auge hat, der Betrag der auf die Besteuerung fallenden Aufbringnisse weit höher, als der auf die Gebührenerhebung fallende, und daher aus diesem weiteren Grunde eine als nothwendig erkannte Schonung gleich von viel größeren Dimensionen in Bezug auf Flüssigmachung mechanischer Quellen.

§. 182.

Parallel mit dem Maße der erforderlichen Schonung der organischen Quellen hat regelmäßig das Maß der zulässigen Benutzung mechanischer Quellen zu gehen, und zwar sowohl in Hinsicht auf die Höhe der von letzteren verlangten Aufbringnisse, als auch hinsichtlich der in Anwendung gebrachten Arten von mechanischen Quellen. Im Zusammenhang mit dem Fortschreiten der Gesammtcultur muß, der fortschreitenden Ausbildung der organischen Quellen gegenüber, die geringere Inanspruchnahme der mechanischen Quellen überhaupt und die successive gänzliche Verschließung der jeweilig schlechtesten Arten von solchen unausbleiblich stattfinden. Im Allgemeinen läßt sich wohl sagen, daß

Digitized by Google

die Waldungen (§. 136) und das Erbschaftsvorrecht (§. 155) von den belangreichen Arten der mechanischen Quellen diejenigen sein werden, welche zuletzt aus dem Finanzsystem zu verschwinden haben.

Bis zur Erreichung dieses Ziels sowohl, als auch nach Erreichung desselben, sind die organischen Quellen noch gar mancher Wandlungen im Einzelnen fähig.

Bei der Gebührenerhebung kann sich das Vorwiegen der privativen oder staatlichen Seite mannichfach genug ändern. Neue Gebührenzweige können hinzutreten, wenn für neue Bedürfnisse sich eine staatliche Fürsorge als nöthig erweist. Bestehende Gebührenzweige können verschwinden, wenn das zu Grund liegende Bedürfniß wo nicht verschwunden, so doch nunmehr zur Befriedigung durch freie Privatthätigkeit geeignet ist.

Nicht minder sind bei der Besteuerung die Mittel und Wege, durch welche man das Ziel einer gleichmäßigen Belastung der concreten Beitragsfähigkeit anstrebt, der Veränderung unterworfen, sowohl infolge des Ausbaues der Theorie, als auch durch die eintretende Möglichkeit, nach Ueberwindung der entgegenstehenden Hindernisse, schon längst als richtig Erkanntes nunmehr in die Praxis einzuführen. Eine beachtenswerthe Rolle wird dabei immer das Verhältniß der Schatzungen zu den Aufschlägen und innerhalb dieser wiederum die Relation zwischen Zöllen und Mauthen spielen.

C. Finanzplan.

§. 183.

Das Finanzsystem zeichnet nur die allgemeinen Normen des finanziellen Verhaltens vor Es ist der objectivisirte Rahmen des Staatshaushaltes. Wollte man nun ohne andren Anhaltspunkt alle einzelnen finanziellen Vorkommnisse erst in dem

Digitized by Google

Moment, wo sie sich ereignen, also ganz unvermittelt, an sich herantreten lassen, so hieße dies offenbar eine Verwirrung ohne Ende heraufbeschwören, auf rechtmäßige Erfüllung der Staatszwecke verzichten und, bei nur einiger Intensität der Letzteren, den Staat einem rettungslosen Untergang zuführen.

Will man sich nicht blindlings in einen Abgrund von Confusion und Unheil stürzen, so muß man dem Finanzsystem für die nächste angemessen begrenzte Zeitdauer eine specielle thatsächliche Ausprägung geben, um schon zum Voraus und im richtigen Zusammenhang allen in dieser Finanzperiode zu erwartenden Eventualitäten gewachsen zu sein. Man muß sich das finanzielle Leben selbst, den subjectiven Inhalt, schon ehe die Verwirklichung kommt, in dem Finanzplan vergegenwärtigen. Ein Finanzplan ist demnach der auf das herrschende Finanzsystem begründete Entwurf des Ganges, welchen die Finanzverwaltung in einer bevorstehenden Periode (§. 174) einhalten soll.

Hierunter fällt dann als eine Hauptaufgabe des Finanzplans die Festsetzung des Staatsbedarfs für die bevorstehende Periode und als andre die Deckung dieses Bedarfs, worin sowohl die Schaffung des erforderlichen Einkommens als auch die Bewirkung der entsprechenden Ausgaben begriffen ist.

§. 184.

Die Festsetzung des Staatsbedarfs für eine bevorstehende Periode findet zwar in dem Finanzsystem eine nicht gering anzuschlagende Stütze, allein nicht im Entferntesten ihre genügende Erledigung. In dem Finanzsystem ist die Richtung und Stärke und demgemäß die Reihenfolge der einzelnen Staatszwecke, welche dem in Frage stehenden Staat eigenthümlich sind, mit ganz allgemeinen Umrissen und für eine unbestimmt lange Frist gezeichnet. Es bleibt sonach dem Finanzplan jedesmal noch die

Digitized by Google

umfassende Aufgabe einer Sichtung und Prüfung der numerischen Stärke der Anforderungen, mit welchen die einzelnen Zwecke voraussichtlich in der kommenden Finanzperiode auftreten werden, um hiernach, unter strenger Beachtung des allgemeinen Grundsatzes (§. 13), die jeweilig zulässige Größe des Staatsbedarfs zu ermitteln.

Soweit man die Intensität der Staatszwecke, beziehungsweise die aus ihrer Erfüllung folgenden vortheilhaften Ergebnisse, in bestimmte Zahlenausdrücke fassen kann, stellt sich die Aufgabe des Finanzplans in Betreff der Festsetzung des Staatsbedarfs als eine verhältnißmäßig leichte dar, weil das Gewicht des in Anschlag zu bringenden Opfers ebenfalls in einem bestimmten Zahlenausdruck vorliegt. Hier wie dort hat man es mit wirthschaftlichen also gleichartigen Factoren zu thun, und kann jedem Thaler, der dem Nationaleinkommen höchstens als Opfer zugemuthet wird, zum Mindesten einen Thaler gegenüber stellen, der ihm in der Form erfüllter Staatszwecke als Vortheil wieder zufließt. Am allereinfachsten ist diese Berechnung hinsichtlich der rein productiven Bedarfsobjecte, nicht ganz so leicht, aber doch auf der nämlichen Basis durchführbar, hinsichtlich der gemischt consumtiv-productiven.

Weit schwieriger gestaltet sich aber die Sache bei den rein consumtiven Staatszwecken. Wieviel nützt dem Staate eine gewisse Ausdehnung der Militär- und Polizeiverwaltung, der Justiz- und Culturpflege? Man kann hier nicht Zahl gegen Zahl rechnen, sondern muß die auf Bedarfsposten bezüglichen Zahlenausdrücke durch Umschreibungen ersetzen, bis man erst, mit der wirklichen Festsetzung des Bedarfs, bestimmte Zahlengrößen erlangt. Die gebrauchten Umschreibungen können nun entweder specielle Erfahrungssätze sein, die man in den betreffenden einzelnen Zweigen gewonnen hat, oder Schlüsse, die man aus den concreten staatlichen Zuständen überhaupt zieht.

Digitized by Google

§. 185.

Nach Festsetzung der Größe des Staatsbedarfs für eine bevorstehende Periode, liegt dem Finanzplan die erforderliche Maßnahme zur Flüssigmachung des entsprechenden Staatseinkommens ob.

Die Quellen, welche hierfür zu Gebote stehen, sowie im Allgemeinen die Art und Weise ihrer Benutzung zeichnet das Finanzsystem vor.

Enthält dasselbe mechanische Staatseinkommenquellen, so sind diese vor Allem von dem Finanzplan in Betracht zu ziehen.

Das Erträgniß aus den vorhandenen Domänen ist keiner Steigerung durch Einwirkung kraft Staatsgewalt fähig. Der Staat als Wirthschaftsinhaber ist hier gleich jeder Privatwirthschaft lediglich auf das Mittel möglichst rationeller Bewirthschaftung angewiesen, wenn er höhere Erträge erzielen will.

Sind nun neue Momente vorhanden, welche eine bessere oder vielleicht in Folge ungünstiger Conjuncturen eine geringere Einträglichkeit der Domänen für die bevorstehende Periode in Aussicht stellen, so sind dieselben, wie dies überhaupt thunlichst bei allen Theilen des Finanzplans zu geschehen hat, mit den Ergebnissen der früheren und namentlich der letztverflossenen Periode zusammenzuhalten. Die alten Erfahrungen, combinirt mit den jeweilig neuen Wahrnehmungen, lassen die Größe des zu erwartenden Domänenerträgnisses mit begründeter Wahrscheinlichkeit feststellen.

Bei den Fiscalvorrechten ist eine facultative Steigerung oder Senkung des Ertrags insofern möglich, als das Finanzsystem die Höhe der in Anwendung zu bringenden Sätze nicht unabänderlich bestimmt, sondern einigen Spielraum für die Even-

Digitized by Google

tualität einer gewissen Höhe des Staatsbedarfs läßt. Doch ist es bei dem ganzen Charakter der Fiscalvorrechte (§. 150) nicht rathsam, dem Finanzplan hierin zuviel Einräumung zu machen, indem vielmehr Aenderungen von nur einigem Belang sachgemäß in die Sphäre des Finanzsystems zu fallen haben. Für die Berechnung gilt im Uebrigen das Nämliche, wie bei den Domänen.

Nach Erledigung des mechanischen Staatseinkommens folgt zunächst die Regulirung des Erträgnisses aus Gebühreneinrichtungen. Hier ist man auf das Strengste an eine aus der Natur der Sache resultirende Minimalgrenze gebunden. Diese ist nicht nothwendig immer zugleich die Maximalgrenze, wie dies allerdings bei höchster Vollendung des Gebührenwesens der Fall sein müßte. Solange Unvollkommenheiten von einiger Erheblichkeit noch vorliegen und zur Beihilfe aus mechanischen Quellen geschritten werden muß, wird eine mit der Stärke des Zuflusses aus solchen proportionirte Abminderung der einschlägigen Gebührenquoten als zulässig und geboten zu erkennen sein. Von Einfluß auf diese Abminderung ist ferner das Bedürfniß der Besteuerung nach Erleichterung und kann sich erst unter Berücksichtigung der diesem Factor im Finanzsystem eingeräumten Stellung genau ergeben, wieviel und welchen Gebührenzweigen Schonung zuzubilligen sei. Immer wird bei Regulirung des Gebührenerträgnisses jeder einzelne Gebührenzweig selbstständig zu betrachten und zu behandeln sein. Im Allgemeinen ist durch das Finanzsystem bereits bei jeder Gebühreneinrichtung das Verhältniß der Kostenprovocation zwischen der privativen und staatlichen Seite ziffernmäßig festgestellt und damit die Ergreifung der erforderlichen Maßregeln für den Fall schon vorgezeichnet, daß in den kostenprovocirenden Elementen Veränderungen eintreten. Dem Finanzplan nun liegt es ob, die Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Grundsatze für jede

Digitized by Google

Periode thunlichst herzustellen. Dies wird dadurch erstrebt, daß man, gestützt auf die Ergebnisse der vorhergehenden Perioden, sich das Wesen jeder Gebühreneinrichtung sorgfältig vergegenwärtigt und namentlich den voraussichtlichen Umfang der Inanspruchnahme durch Privaten in der bevorstehenden Periode klar macht.

§. 186.

Alles, was nach Abzug der Erträgnisse aus Domänen, Fiscalvorrechten und Gebühreneinrichtungen vom Staatsbedarf noch zu decken übrig bleibt, muß durch die Besteuerung aufgebracht werden *).

Hinsichtlich derselben ist daher die Aufgabe des Finanzplans, welche wiederum in zwei Unterabtheilungen zerfällt, eine viel großartigere, als bei den übrigen Einkommenquellen und in numerischer Beziehung entschieden facultativ.

Schatzungen und Aufschläge müssen nun von dem Finanzplan aus sehr bedeutend abweichenden Gesichtspunkten behandelt werden.

Die Aufschläge sind ihrer innersten Natur nach ganz wesentlich indirecte und Quotitätssteuern (§. 73, 102). Planmäßige Aenderung ihres Erträgnisses ist deßhalb in doppelter Hinsicht Bedenken unterworfen. In ihrer Eigenschaft als indirecte

---

*) Dies gilt nicht nur, wenn man von dem Staatsschuldenwesen (§. 194 fg.) einstweilen abstrahirt, sondern auch, wenn man dasselbe sofort hier schon in Rechnung zieht. Staatsschulden machen heißt Staatseinkommen anticipiren, welches dann bei seinem späteren wirklichen Flüssigwerden die gemachten Schulden zu tilgen hat. Da nun alle aus actuellen Mitteln zu bestreitenden Staatslasten in letzter Instanz die Besteuerung treffen, so discontirt man also durch Schuldenmachen im Grunde nur später fällige d. i. eigentlich erst einem späteren Finanzplan angehörige Steuern auf die Gegenwart.

Steuern werden immer weitgreifende Verkehrsreibungen die Folge von veränderten Steuersätzen sein müssen, wenn auch freilich durch die stets wachsende wirthschaftliche Einsicht der Bevölkerung in fortwährend geringerem Maße. Durch ihre Eigenschaft als Quotitätssteuern sodann, lassen die Aufschläge bei veränderten Steuersätzen nicht immer mit gehöriger Bestimmtheit auf ein gewisses Erträgniß rechnen. Man wird deßhalb wohl thun, die Sätze des Aufschlagsystems nur dann zu ändern, wenn das auf die Besteuerung fallende Aufbringniß schon von einer gegen früher sehr beträchtlich abweichenden Größe ist. Außerdem beschränkt sich die Wirksamkeit des Finanzplans auf Ermittlung des für die bevorstehende Periode nach Maßgabe der alten Sätze und neuen Erfahrungen zu erwartenden Erträgnisses.

Bei den Schatzungen dagegen, welche so eminent directe und Repartitionssteuern sind, ist die von Periode zu Periode planmäßig wechselnde Normirung der Steuersätze ein förmliches Lebensprincip des Staatshaushaltes. Die Variirung der Sätze des Schatzungssystems ist ganz unumgänglich, um der Deckung des wechselnden Staatsbedarfs jedesmal den letzten vollen Abschluß zu geben. Die Erträgnisse aus Domänen und Gebühreneinrichtungen sind gar nicht facultativ dehnbar. Die aus Fiscalvorrechten irgend nennenswerth zu ändern, ist, wenn auch allerdings zuweilen ganz unvermeidlich, doch unter allen Umständen mißlich und keinenfalls Sache des Finanzplans. Wodurch also soll das doch unbedingt nothwendig vollständige Anschmiegen des Staatseinkommens an den jeweiligen Staatsbedarf (§. 174) anders erzielt werden, als durch die Besteuerung und, da man das Aufschlagsystem nicht ohne gewichtigen Grund in Schwanken bringen darf, mit vollster Regelmäßigkeit durch das Schatzungssystem? Zur Herstellung des richtigen Erträgnisses aus Schatzungen hat man aber nur nöthig, auf die gesammte concrete Beitragsfähigkeit, wie sie sich aus den katastrirten und rectificir-

Digitized by Google

ten Steuerwerthen (§. 75) ergiebt, den noch ungedeckten Bedarfstheil zu repartiren*). Von jeder einzelnen concreten Beitragsfähigkeit ist dann damit von selbst ein entsprechender aliquoter Theil zur Erhebung designirt.

§. 187.

Mit der bloßen Maßnahme zur Flüssigmachung des Staatseinkommens überhaupt ist es aber nicht genug gethan. Es muß weiter dafür gesorgt sein, daß die Bestandtheile des Einkommens auch in der Reihenfolge und Größe zu Gebote stehen, wie die voraussichtliche Eintrittszeit und Stärke der einzelnen Bedarfsposten dies erheischt. Und endlich sind Vorkehrungen erforderlich, um die verfügbaren Einkommentheile auch wirklich an die erforderlichen Stellen zu führen und ordnungsmäßig zur Befriedigung der Staatszwecke zu verausgaben. Diese wesentlich formellen Functionen, sowie überhaupt alle formellen Seiten des Finanzplans gehören zur Aufgabe des Finanzanschlags**) und beziehungsweise ganz allgemein des Staatsrechnungswesens (§. 235, 245).

§. 188.

Zwischen Finanzgesetz und gesetzlicher Abänderung des Finanzsystems, welche beide sich auf die Begriffe

*) Es ist kaum nöthig zu wiederholen, daß, ebenso wie die Aufschläge, nur die zu ein System gefügten Schatzungen benutzt werden dürfen, nun und nimmermehr aber einzelne beliebig hinausgegriffene.

**) Vgl. Malchus, (Politik der inneren Staatsverwaltung. Heidelberg 1823. II. p. 153, und Finanzw. II. p. 93) der indessen dem Finanzplan eine so umfassende Aufgabe vindicirt, daß dieser bei solcher Definition beinahe das ganze Finanzsystem (§. 175) in sich schließt.

Digitized by Google

Finanzplan und Finanzanschlag beziehen, muß wohl unterschieden werden.

Der jedesmalige Finanzplan, formulirt in dem Finanzanschlage (§. 235) und überdies regelmäßig noch durch besondere Bestimmungen umschrieben, erlangt seine Bedeutung für die Wirklichkeit erst dadurch, daß ihm Gesetzeskraft beigelegt wird.

Dies ist freilich nicht so zu verstehen, daß die Finanzverwaltung nun gehalten sei, alles und jedes Detail genau so wie es der Entwurf angiebt in der kommenden Periode in der That auch auszuführen. Davon darf offenbar keine Rede sein, weil ja der Finanzplan seinem Hauptinhalte nach immer nur eine Hypothese ist und sein kann.

Wohl aber ist die Finanzverwaltung zur pünktlichsten Erfüllung aller Voraussetzungen, die später zutreffen, verpflichtet und hinsichtlich aller, die sich in der Wirklichkeit anders gestalten, verantwortlich dafür, daß sie nur im Geiste des Entwurfs behandelt werden. Und dies ist die Bedeutung des legalisirten Finanzplans, des Finanzgesetzes.

Gesetzliche Abänderungen des Finanzsystems stehen allerdings im Zusammenhang mit dem Finanzgesetze, insofern als die Vorgänge, welche zu dem Erlasse Beider führen, vielfältig genug gemeinsam sein können und auch wirklich sehr häufig sind. Nirgends ergiebt sich eine günstigere Gelegenheit, um zu erkennen, inwiefern das herrschende Finanzsystem bessernder Abänderung bedürftig sei, als gerade bei Fertigung eines Finanzplans. Die Wahrnehmungen drängen sich hier ganz von selbst auf, und das Material wird schon dermaßen durchgearbeitet, daß die demnächstige Reform des Finanzsystems auf dem Wege der Gesetzgebung bedeutend erleichtert ist.

Digitized by Google

D. Normaler und abnormaler Zustand des Staatshaushaltes.

§. 189.

Im Großen und Ganzen ist bei jeder gesunden Nation sowohl die volkswirthschaftliche Leistungskraft als auch der Staatsbedarf fortwährend im Wachsen begriffen (§. 11, 178).

Die Zunahme der volkswirthschaftlichen Leistungskraft ist zugleich Wirkung und Ursache des Culturfortschrittes überhaupt. Keine Nation kann auf den regelmäßigen stärkern Zuwachs von wirthschaftlichen Hülfsmitteln verzichten, ohne zugleich auf die ihr innerhalb der großen Culturaufgabe der Menschheit gebührende Mission Verzicht zu leisten.

Solange nun der Staatsbedarf in solcher Proportion mit der volkswirthschaftlichen Leistungskraft bleibt, daß diese keinen für den naturgemäßen Culturfortschritt nachtheiligen Abbruch erleidet, ist der Zustand des Staatshaushalts als normal zu betrachten. Kann dagegen zeitweise der Staatsbedarf nicht gedeckt werden, ohne daß die üble Alternative eintritt, so beginnt mit dem Momente des Ueberschreitens von deren Grenze der abnormale Zustand des Staatshaushalts.

Man sieht leicht, wie sich die Begriffe ordentlicher und außerordentlicher Bedarf (§. 19) zu den beiden ebengenannten verhalten, und daß sie ja nicht mit denselben als gleichbedeutend genommen werden dürfen. Der ordentliche Bedarf eines Staates kann sich augenscheinlich nur innerhalb des normalen Zustands bewegen und man muß den Staat schon für ungesund erklären, im welchem er der abnormalen Grenze sehr nahe gerückt ist. Durch das Hinzukommen des außerordentlichen Bedarfs zum ordentlichen ist der Eintritt des abnormalen Zustandes keineswegs nothwendig bedingt, es muß vielmehr als schlimmes Zeichen für den betreffenden Staatshaushalt betrachtet werden, wenn das Auftauchen dieses unregelmäßigen Theiles

Digitized by Google

des Staatsbedarfs häufig den abnormalen Zustand herbeiführt. Ganz entgehen kann freilich kein Staat dem Schicksale, durch ungewöhnlich starken außerordentlichen Bedarf in den abnormalen Zustand seines Haushalts versetzt zu werden. Und dieser Zustand ist immer ein unerfreuliches Vorkommniß.

§. 190.

Die weitere Betrachtung der Ausdehnung des abnormalen Zustands trifft wesentlich mit derjenigen der Besteuerungsgröße zusammen. Auf die Besteuerung fällt principiell das jeweilig noch erforderliche letzte Aufbringniß aus den actuell zu Gebote stehenden Einkommenquellen. Sie allein besitzt die nöthige Elastizität um, solange überhaupt ein Staatshaushalt noch möglich ist, das unbedingte Anschmiegen des Staatseinkommens an den Staatsbedarf in letzter Instanz zu verbürgen. Bei Aufstellung des Finanzplans ist die Besteuerung so lange latent bis das Aufbringniß aus andren Quellen im Reinen ist und kommt alsdann erst mit ihrer jeweiligen Größe zur Erscheinung in der Wirklichkeit. Diese Größe nun hat ihre Grenzen *).

Der Punkt, bei welchem durch die für die betreffende Finanzperiode festgesetzte Höhe der actuellen Steuererlast der normale Zustand des Staatshaushalts in den abnormalen überzugehen beginnt, kann die volkswirthschaftliche Grenze der Besteuerung genannt werden. Ueber diese Grenze muß nun noch hinausgegangen werden, sobald die Intensität der Staatszwecke die entgegengesetzte Rücksicht zurückdrängt. Die im Interesse des regelmäßigen Culturfortschritts sonst zu verlangende Schonung des Volkswohlstandes muß als momentan minder wichtiger Staatszweck erscheinen, welcher sich in dem

*) Vgl. Krönke, gerechte Best. Vorr. X.; Lotz, III. p. 67; Rotteck, p. 235; Rau, II. p. 244.

Digitized by Google

Maße Vernachlässigung und selbst positive Beeinträchtigung gefallen zu lassen hat, als das wichtigere Ziel der Wahrung und Erhaltung der ersten staatlichen Lebensbedingungen in den Vordergrund tritt und Opfer erheischt. Der äußerste denkbare Punkt nun, bis zu welchem der abnormale Zustand jemals getrieben werden könnte, ist die rechtliche Grenze der Besteuerung. Es kann nicht zweifelhaft sein, wo diese Grenze liegt. Der Staat belastet auf dem Wege der Besteuerung die concrete Beitragsfähigkeit (§. 59) mit soviel Procenten, als es dem richtigen Verhältniß von Mittel und Zweck (§. 13) entspricht. Der höchste Zweck rechtfertigt die höchsten Mittel. Handelt es sich um Sein oder Nichtsein des Staates und wird dessen Forterxistenz noch als Staatszweck anerkannt, so kann nöthigenfalls die ganze concrete Beitragsfähigkeit rechtlicher Weise in Anspruch genommen werden, so daß bei dieser Steuerbelastung mit 100% jeder Staatsangehörige nur noch ein Existenzminimum übrig behielte. Allein es wird freilich kaum irgendwie in der Wirklichkeit dahin kommen, daß eine Finanzwirthschaft ihre Functionen für diesen äußersten Fall zu entfalten hätte.

Man muß vielmehr darauf rechnen, daß schon lange vorher ein Punkt kommt, welchen man als die thatsächliche oder finanzielle Grenze der Besteuerung zu bezeichnen hat.

§. 191.

Wenn ein Anstoß irgend einer Art erfolgt, welcher das Nationaleinkommen in der Art schwächend berührt, daß so ziemlich alle Einzelwirthschaften mit einer gewissen Gleichförmigkeit dadurch betroffen werden, so hat dieses Ereigniß, auf Grundlage der ungleichen Vertheilung des Nationaleinkommens unter die Einzelwirthschaften, zur unvermeidlichen Folge, daß die ver-

Digitized by Google

schiednen Erwerbsgelegenheiten je in dem Maße und der Reihenfolge verschieden nachtheilig dadurch betroffen werden, als ihre Verkehrsleistungen zur Befriedigung entbehrlicherer Bedürfnisse dienen. Jedes Einkommen läßt sich in Partiale zerlegen, die für verschiedne Kategorieen von Bedürfnissen verwendet werden. Bei Schwächung des Einkommens einer Person wird dieselbe ihre Verwendungen für die verschiednen Kategorieen vermindern und zwar natürlich am meisten für die letzte Kategorie, welche die entbehrlichsten Bedürfnisse umfaßt. Diese letzte Kategorie ist für jede Einkommengröße verschieden, allein Jeder versetzt nunmehr seine frühere letzte Kategorie in den Rang der frühern vorletzten und das Ergebniß für die ganze Volkswirthschaft ist daher, daß die in derselben jeweilig vorkommende letzte Kategorie das Aufhören der Nachfrage nach den in ihr begriffnen Verkehrsleistungen am ersten und empfindlichsten zu gewärtigen hat. Ist aber der Absatz der Verkehrsleistungen einer Erwerbsgelegenheit gemindert oder gar gänzlich ins Stocken gerathen, so leidet darunter nicht nur das Einkommen derjenigen, welche als Eigenthümer, Unternehmer oder Lohnarbeiter an denselben betheiligt sind. Die Störung greift weiterhin in andre Kreise ein. Die dort in ihrem Einkommen Reducirten müssen nun abermals ihre Nachfrage nach den von ihnen seither zur eignen Bedürfnißbefriedigung gebrauchten und von Andern eingetauschten Verkehrsleistungen einschränken, beziehungsweise aufheben und geben hierdurch einen neuen Impuls, unter dessen Wirkung die Andern leiden müssen, welche selbst ihrerseits wieder den empfangnen Anstoß unter steter Steigerung der ursprünglichen nachtheiligen Ursache weiter und weiter pflanzen. Wird nun die ursprüngliche Ursache spontaner Weise noch verstärkt, so greift natürlich das Uebel und zwar überproportional mit jedem neuen Stadium immer weiter um sich. Denn es werden nicht nur im einfachen Verhältniß mehr wirthschaftliche Existen-

Digitized by Google

zen verkümmert und vernichtet, sondern in einem um das Maß stärkeren, als immer wichtigere und einflußreichere Kategorieen der Bedürfnißbefriedigung betroffen werden.

Die actuelle Besteuerung nun, wenn sie über die volkswirtschaftliche Grenze hinaus ausgedehnt wird, ist einer der Anstöße, welche die eben geschilderten Wirkungen im Gefolge haben; und zwar muß dies bei der Besteurung natürlich in um so höherem Grad der Fall sein, je härter die den einzelnen Pflichtigen durch ihre individuelle Steuerbelastung direct zugefügten Entbehrungen sind und je länger die Belastung dauert *). Wird auch regelmäßig ein solcher Zustand volkswirthschaftlicher Zerrüttung keineswegs durch die Höhe der Besteuerung allein, vielmehr sogar überwiegend durch andre gleichzeitig wirkende Factoren herbeigeführt sein, so muß er doch stets für die Finanzwirthschaft des betroffnen Staates eine beklagenswerthe Erscheinung bilden. Nur die Erwägung, daß unter gegebnen abnormen Verhältnissen der abnormale Zustand des Staatshaushalts unvermeidlich und eine andre Handlungsweise unmöglich ist, wenn nicht auf den Fortbestand des Staates verzichtet werden soll, vermag darüber zu trösten, daß die Besteuerung einen Charakter annimmt und Wirkungen hat, die ihr unter gewöhnlichen Umständen nun und nimmer ankleben dürfen.

§. 192.

Von selbst versteht sich, daß auf das Strengste vermieden werden muß, den abnormalen Zustand des Staatshaushalts

*) Je unvollkommner die Veranlagung der Steuern ist, desto höher muß die Calamität, und zwar nicht nur in Hinsicht auf den von den einzelnen Steuerzahlern unmittelbar empfundnen Druck, sondern auch hinsichtlich der volkswirthschaftlich weitergreifenden Einflüsse, überdies noch steigen.

Digitized by Google

herbeizuführen, wenn keine abnormen Verhältnisse vorliegen, welche ihn rechtfertigen.

Allein ebensowenig darf die Rede davon sein, wenn zwar abnorme Verhältnisse vorliegen, allein zugleich Mittel vorhanden sind, mit deren Hülfe es möglich ist, dennoch eine über die volkswirthschaftliche Grenze gesteigerte Besteuerung zu vermeiden. Und solche Mittel giebt es denn in der That.

Unter denselben wäre hier zuerst die Ansammlung eines Staatsschatzes in günstigen Zeiten zu erwähnen, welcher dann im Falle der Noth zur Verfügung stände*). Die Rechtmäßigkeit dieses Mittels kann aus dem Gesichtspunkt nicht angefochten werden, daß es unstatthaft sei, stärkeres Staatseinkommen zu erzielen, als der Staatsbedarf für jede Finanzperiode erheischt. Denn ist die, wenn irgend thunliche, Vermeidung des abnormalen Zustandes Staatszweck, — und Niemand wird läugnen wollen, daß sie es sei — so kann aus diesem Gesichtspunkte mit allem Fug ein entsprechender Ueberschuß des laufenden Staatseinkommens über den laufenden Staatsbedarf zur allmähligen Herstellung eines Staatsschatzes gefordert werden. In andrer Beziehung aber ist diese Maßregel sehr entschieden anzufechten. Vor allem kann sie niemals auch nur einigermaßen vollständig zum Ziele führen. Sowohl über die Eintrittszeit und als über die Ausdehnung eines abnormalen Zustandes kann man höchstens Muthmaßungen hegen, die der Natur der Sache nach regelmäßig sehr unbestimmt sein müssen. Tritt nun der kritische Moment wirklich ein, so hat man zu gewärtigen, daß der Staatsschatz, auf dessen Vorhandensein man sich getrost verließ, vielleicht kaum den ersten Stoß aushält und

*) Vgl. Jakob, I. p. 614; Lotz, III. p. 389; Fulda, p. 314; Cancrin, Oek. d. menschl. Ges. u. Fin. p. 275.

Digitized by Google

dann sofort aufgezehrt ist. Wollte man dagegen einen Staatsschatz von solcher Höhe sammeln, daß man allen denkbaren Eventualitäten mit seiner Hülfe gewachsen sein könnte, so hieße dies andre Argumente, welche gegen Herstellung eines Schatzes überhaupt sprechen, gradezu ins Unberechenbare steigern. Dieser Argumente sind zwei.

Zunächst das Brachliegenlassen so beträchtlicher Mittel, wie sie ein Staatsschatz, auch wenn er nur von mäßiger Größe ist, immerhin aufweist. Diese Mittel werden den Privatwirthschaften entzogen, erweisen sich aber in der Hand des Staates weder vermöge des Productionsprocesses, noch durch die wohlthätigen Folgen erfüllter Staatszwecke fruchtbar, bringen also der Volkswirthschaft einen effectiven Schaden, der sich proportional mit der Höhe der Ansammlung steigert.

Sodann ist ein Schatz auf Kosten der ärmeren Gegenwart zu Gunsten der reicheren Zukunft gesammelt (§. 201), ein Verfahren, dessen Rechtmäßigkeit eine Zweckmäßigkeit schweren Bedenken unterliegt.

Ob dennoch das Schatzsammeln diesen beiden Argumenten gegenüber als statthaft zu erkennen sei, wird sich einmal danach richten, in welchem Umfang die andern Mittel zur Vermeidung des abnormalen Zustands zu Gebote stehen. Je mangelhafter diese, also der Hauptsache nach, je niedriger die Culturstufe, desto leichter ist das Schatzsammeln zu rechtfertigen. Und ebenfalls ferner, je übler die Folgen sind, die man von dem Eintreten des abnormalen Zustandes des Haushalts für den ganzen Staat zu befürchten hat. Der eine Staat hält einen finanziellen Unglücksstoß leichter aus als der andre. Um denselben daher, wenn auch vielleicht nur zu einem ganz kleinen Theil, zu pariren, wird sich der letztere Staat sohin weit eher das Opfer eines Schatzes zumuthen dürfen.

Digitized by Google

§. 193.

Die andren beiden Mittel, mit deren Hülfe sich der abnormale Zustand des Staatshaushalts oft genug vermeiden läßt, beruhen auf dem gemeinsamen Princip: Schonung der schwächeren wirthschaftlichen Kräfte der Gegenwart auf Kosten der stärkeren Zukunft. Sie bestehen in die Veräußerung mechanischer Staatseinkommenquellen und in der Contrahirung von Staatsschulden.

Die innere Berechtigung eines Verkaufs von mechanischen Staatseinkommenquellen, d. i. ganz wesentlich von Domänen, hängt theils von den allgemeinen Grundsätzen über die Angemessenheit von deren Vorhandensein (§. 121), theils von den Erwägungen ab, die ebenwohl bei Contrahirung von Staatsschulden (§. 202) maßgebend sind.

Hier kann daher nur die äußere Zweckmäßigkeit eines solchen Verkaufs in Betracht kommen. Es wird nun damit in der Regel nicht zum Besten aussehen. Grade in Zeiten so starker finanzieller Bedrängniß, daß der Eintritt des abnormalen Zustands des Staatshaushalts zu befürchten steht, wird ein höchst ungünstiges Verhältniß von Angebot und Nachfrage bei der beabsichtigten Veräußerung zu erwarten sein. Die Finanzverwaltung in ihrer Bedrängniß hat es nicht in der Hand, das Angebot passend zu vertheilen und zu regeln, sondern ist gezwungen, es massenhaft und plötzlich eintreten zu lassen. Und diesem übermäßigen Angebot pflegt, vermöge der gewöhnlich zugleich auftretenden abnormen Umstände (§. 191), noch dazu eine so übermäßig geschwächte zahlungsfähige Nachfrage gegenüberstehen, daß das Resultat, die Beschaffung von Widerstandsmitteln gegen den abnormalen Zustand des Haushalts, mit den schwersten Opfern erkauft wird.

Das regelmäßigste und nachhaltigste Auskunftsmittel zur

Digitized by Google

Vermeidung des abnormalen Zustandes wird immer in der Contrahirung von Staatsschulden gesucht werden müssen, deren Bedeutung indessen keineswegs blos in Hinsicht auf diesen Zustand hervortritt und die wegen ihrer tiefgreifenden Wichtigkeit für den Staatshaushalt überhaupt, ja für das ganze staatliche Leben, eine besondre ausführliche Darstellung verlangen (§. 194—224).

Zweites Hauptstück.

Staatsschulden.

Erster Abschnitt.

Im Allgemeinen.

§. 194.

Eine Schuld in wirthschaftlichem Sinne ist vorhanden, sobald Jemand eine Verkehrsleistung empfängt, dafür aber anstatt einer entsprechenden Gegenleistung, nur die Zusicherung, daß eine solche demnächst erfolgen werde, gewährt. Dem Motiv, Schuldner zu werden, liegt einfach das Bestreben, der Vortheile einer günstigeren wirthschaftlichen Position theilhaftig zu werden, zu Grunde. Man erwartet nach Contrahirung der Schuld in eine Lage zu kommen, welche gestattet, die entsprechende Gegenleistung leichter als sonst möglich wäre zu bewirken. Man kann also dadurch, daß man Schuldner wird, einen nützlichen wirthschaftlichen Zweck erfüllen, den man ohnedies nur auf Kosten andrer Zwecke oder vielleicht gar nicht hätte erfüllen können. Der Staat nun als Wirthschaftsinhaber kann sich, ähnlich wie jeder einzelne Staatsangehörige, in concrete Verhältnisse versetzt sehen, welche die Erwägung nahe legen, ob es unter denselben angemessen sei, Schulden zu contrahiren. Während aber be-

Digitized by Google

jahenden Falles ein Private regelmäßig nur auf Grund seines Credits (§. 195) eine Schuld zu contrahiren vermag, stellt sich beim Staat noch ein andrer Ausweg als möglich dar: die zwangsweise Contrahirung von Schulden kraft Staatsgewalt. Man wird demgemäß die Staatsschulden *) in Zwangsschulden und Creditschulden zu unterscheiden haben.

§. 195.

Gegenüber der factischen Möglichkeit von staatlichen Zwangsschulden muß jedoch erwogen werden, ob und inwieweit der Standpunkt des Rechts und der Volkswirthschaft

*) Vgl. über Staatsschulden: Dav. Hume, polit. discourses. 2 ed. p. 123. (disc. VIII); Montesquieu, esprit d. lois d. v. Ellisen. Leipz. 1843. VII. p. 33. (XXII. Buch cap. 17); Justi, Staatsw. I. p. 473 II. p. 614; Sonnenfels, III. p. 392; A. Smith, (Garve 1796) IV. p. 405. (Buch V, cap. III); Say, (Morst. 1819) II. p. 442; Craig, III. p. 248; Sismondi, II. p. 221; Jakob, I. p. 628; Lotz, III. p. 399; Gönner, von Staatsschulden, deren Tilgungsanstalten ꝛc. 1. Abtheil. München 1826; Fulda, F. W. p. 313; ders. der Staatscredit. Tübingen 1832; Nebenius, der öffentliche Credit. Erster allg. Thl. Karlsr. 1829. (Umarbeitung des zuerst 1820 ersch. W.); Malchus, I. p 401, 406, 419; Zachariä, über das Schuldenwesen der Staaten des heutigen Europa. Jahrbücher d. Geschichte und Staatskunst. Leipz. 1830. Nr. 9 u. 10; Schön, p. 101; Lex, die Staatsschulden u. Staatspapiere ꝛc. Leipz. 1831; Bernoulli, Beiträge zur richtigeren Würdigung d. Staatsanleihen überhaupt ꝛc. Karlsr. 1833. Baumstark, staatswissenschaftliche Versuche über Staatscredit, Staatsschulden und Staatspapiere. Heidelb. 1833; Rotteck, öf. Politik p. 369; Ueber den Staatscredit. Von einem russischen Staatsmanne. (Sehr wahrscheinlich Cancrin). Leipz. 1840; J. St. Mill, I. p. 93, II. p. 346; Rau, II. p. 248; Dietzel, das System der Staatsanleihen. Heidelb. 1855.

Digitized by Google

eine solche Maßregel als statthaft erscheinen lassen *). Und da ergiebt sich denn bei näherer Betrachtung, daß von Zwangsschulden nur dann die Rede sein kann, wenn der Staat in Folge äußerster Noth (summa necessitas) zur Geltendmachung seines Ueberrechts (jus eminens) gedrängt wird, weil nur dieser Verzweiflungsschritt zur Rettung des Daseins übrig ist.

Am handgreiflichsten tritt, wenn auch nicht grade vom volkswirthschaftlichen, so doch vom rechtlichen Gesichtspunkte, die Verwerflichkeit von Zwangsschulden in dem Falle entgegen, wenn der Staat die Erfüllung fälliger Zahlungsverbindlichkeiten gradezu unterläßt. Wer dem Staate entgeltliche Sachen und Dienste gewährt, thut dies unter der Voraussetzung, daß die in Gemäßheit des Finanzanschlags für solche Leistungen ausgeworfnen und ihm vermöge specieller Zusage zu entrichtenden Beträge auch wirklich zu gehöriger Zeit entrichtet werden. Bricht nun der Staat Verbindlichkeiten dieser Art, so begeht er offenbar die härteste Ungerechtigkeit gegen die Lieferanten, Staatsdiener ꝛc., welche auf die Entrichtung ihrer Guthaben rechneten und nun durch die unterbleibenden Zahlungen schwere Einbußen erleiden, wohl gar ihrem wirthschaftlichen Untergang zugeführt werden.

Weit erfolgreicher für den Fiscus, aber auch von weit tiefer greifendem Einflusse für die ganze Volkswirthschaft, wird sich im Vergleich mit der ebenerwähnten eine andre Art von Zwangsschulden herausstellen: die erzwungnen Anlehen. Will man dabei nicht in eine fast ebenso extreme Ungerechtigkeit verfallen, als die ist, welche durch die ganz willkührliche Unterlas-

*) Vgl. Sonnenfels, III. p. 415; Nebenius, p. 316; Zachariä, IX. p. 215; Baumstark, p. 229; Rau, II. p. 266; Dietzel, p. 144.

Digitized by Google

sung fälliger Zahlungverbindlichkeiten gegen einzelne Personen geübt wird, so muß man sich, um wenigstens den noch erträglichsten Ausweg festzuhalten, nach einem allgemeinen Maßstabe umsehen, vermöge dessen der Zwang Darlehen zu machen, auf die Privatwirthschaften erstreckt wird.

Freilich wird dieser Maßstab, worin man ihn auch suchen möge, immer nur sehr dürftiger Nothbehelf sein können.

Man könnte sich veranlaßt sehen, ihn in der Vermöglichkeit an Geldcapitalien finden zu wollen, weil diese die Form sind, in welcher überhaupt Darlehen gemacht zu werden pflegen. Allein damit ist noch nicht bewiesen, daß der Zwang, dem Staate Darlehen zu machen, am gerechtesten ausgeübt wird, wenn er nur auf den Geldcapitalisten lastet. Andre Wirthschafter können sich ebenwohl, oft mit gleicher, oft sogar noch mit weit größerer Leichtigkeit, disponible Geldcapitalien verschaffen, als Geldcapitalisten von gleicher Vermöglichkeit mit jenen. Die vorhandne Masse von Geldcapitalien ist zum bei weitem größeren Theile bereits darlehensweise angelegt. Die überwiegende Mehrzahl der Geldcapitalisten kann also, wenn der Zwangsbefehl des Staates ergeht, schon gar nicht mehr beliebig über ihre Capitalien verfügen und muß sie unter harter Einbuße zu Gunsten des Fiscus flüßig machen. Der Zwang, Darlehen zu geben, muthet regelmäßig den Betroffnen einen wirthschaftlichen Umwandlungsproceß zu, dessen Unannehmlichkeiten und Kosten man, wenn doch wenigstens noch möglichst gleichmäßig verfahren werden soll, den übrigen Classen, welche unter dieser Bedingung ebenwohl über Geldcapitalien verfügen können, nicht schlechthin schenken darf.

Das Nächste, um alle wirthschaftlichen Classen dem Zwange zu unterwerfen, könnte die Herbeiziehung nach der concreten Beitragsfähigkeit für Steuerzwecke zu sein scheinen. Allein es wird denn doch in Bezug auf die Fähigkeit, dem Staate Darlehen

Digitized by Google

zu machen, ein durchgreifender Unterschied im Allgemeinen darin gesucht werden müssen, daß Diejenigen, welche über äußeres Vermögen (Habe) verfügen, wegen der stärkeren Garantien, die sie zu bieten im Stande sind, in ausgedehnterem Maße sich Geldcapitalien verschaffen können, als Solche, welche lediglich auf ihr innres Vermögen (Erwerbfähigkeit) angewiesen sind. Zum Maßstabe für die Beiziehbarkeit hinsichtlich erzwungner Darlehen dürfte daher die concrete Steuerbeitragsfähigkeit jedenfalls nur unter der Einschränkung benutzt werden, daß das Vermögen der letzteren Art entsprechend schwächer als das der ersteren an den Zwangsdarlehen Antheil zu nehmen hätte.

Immerhin bleibt aber auch der so rectificirte Maßstab, wegen der ihm anklebenden schweren individuellen Ungleichheiten, aus dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit ein solcher, von dem man nur in Fällen der extremsten Noth Gebrauch machen dürfte, zumal bei ihm nicht minder die schlimmen volkswirthschaftlichen Folgen, mit welchen die Zwangsdarlehen überhaupt behaftet sind, zur Erscheinung kommen.

Durch einen Zwang, welcher keine Nachsicht und keinen Aufschub kennt, werden die Capitalien nicht etwa von den Anlageplätzen weggenommen, wo sie für die ganze Volkswirthschaft am entbehrlichsten sind (§. 203), sondern da herausgerissen, wo sie den genöthigten und gedrängten Darlehern je nach deren individuellen Verhältnissen am rascheſten und bequemsten zu Gebote stehen. Die durch solchen Entzug bedingte directe und indirecte Lähmung von Erwerbsgelegenheiten, und zwar hier vor Allem von Gewerben, bringt dann in weiteren Kreisen der Volkswirthschaft ähnliche Erscheinungen zuwege, wie sie als Resultat einer abnormalen Besteuerung (§. 191) zu beobachten sind. Verglichen mit abnormaler Besteuerung, können daher Zwangsanlehen nur darin ihre Rechtfertigung finden, daß es sich um Beschaffung von Mitteln handelt, deren Last durch

8 *

Digitized by Google

jene unmöglich aufzubringen ist. Creditanlehen gegenüber können sie aber nur unter der einzigen Bedingung als statthaft erkannt werden, daß deren Quelle bereits versiegt ist. Solange dies aber nicht der Fall, muß die trotzdem erfolgende Anwendung von Zwangsanlehen den Credit, der auf die Dauer doch immer die wahre Grundlage der Staatsschulden ist, noch gradezu ruiniren, weil der Staat damit selbst behauptet, daß er keinen mehr verdiene.

Es erscheint nach allem dem die Contrahirung von Zwangsschulden als eine so exceptionelle Maßregel, daß sich die folgende Betrachtung des Staatsschuldenwesens lediglich als Untersuchung der Anwendbarkeit des Credits für Staatszwecke herausstellen und die kurzweg gebrauchte Bezeichnung „Staatsschulden" als identisch mit „staatlichen Creditschulden" erscheinen muß.

§. 196.

Credit überhaupt*) ist das Vertrauen, welches Jemandem rücksichtlich der Sicherheit geschenkt wird, mit welcher er für eine ihm freiwillig gewährte Verkehrsleistung demnächst die entsprechende Gegenleistung erwarten läßt. Man muß hiernach den Credit in ruhenden und angewendeten unterscheiden. Der ruhende Credit drückt nur die vorhandne Möglichkeit aus, daß zufolge jenes Vertrauens Schuldverhältnisse eingegangen werden können. Der angewendete Credit begreift dagegen die nach Maßgabe des ruhenden Credits wirklich zu Stande gekommenen Schuldverhältnisse.

---

*) Vgl. Nebenius. p. 1; Rau, Volkswirthschaftslehre. Heidelberg 1847. p. 358; J. S. Mill, a. W. I. p. 545; Roscher, Grundl. d. N. Oekonomie. Stuttg. 1854. p. 145.

Digitized by Google

Die eigentliche Bedeutung des Credits liegt nun darin, daß mit seiner Hülfe der Güterumlauf das Maximum der Intensität, und damit auch indirect der Extensität, zu erlangen vermag. Alle Güter, namentlich größere Massen von solchen und darunter vor Allem die Capitalien, können durch den Credit kurzweg an die Plätze und unter die Bedingungen gebracht werden, wo sie am höchsten begehrt sind und die höchste Wirksamkeit verheißen, während ohne diese spontane Uebertragungsweise eine Unmasse wichtiger und von den fruchtbarsten Folgen begleiteter Güteranschaffungen wegen Mangels einer bereits vorhandnen Gegenleistung unterbleiben müßten. In dieser durch den Credit bewirkten Entfeßlung und Steigerung aller Kräfte des Verkehrslebens ist es nur ein, wenn auch wichtiges, so doch immer secundäres Moment, daß die Documente, welche das Innehaben von nunmehr geschuldeten Güterbeträgen aussprechen, eine Beschaffenheit annehmen können, welche sie befähigt, in gewissem Sinne und gewisser Ausdehnung die Stelle des Geldes zu versehen (§. 208).

Die allgemeine Creditlage eines Landes wird sich regelmäßig parallel mit dessen Gesammtentwicklung befestigen und erweitern, so daß jeder einzelne Creditsuchende nach Maßgabe der individuellen Creditwürdigkeit (§. 197) seinen Zweck immer leichter und vollständiger erreichen kann.

§. 197.

Der Credit einer Person hängt offenbar von zwei Bedingungen ab: von ihrer *Fähigkeit* und von ihrem *Antriebe*, übernommene Schuldverbindlichkeiten zu erfüllen. Jede dieser Bedingungen für sich allein ist gänzlich unwirksam; erst beide zusammen stellen den Creditzustand einer Person — gleichgültig ob einer natürlichen oder juristischen, eines Einzelnen oder des Staates, her. Wenn aber auch der Staatscredit demnach in

Digitized by Google

seiner Grundlage nichts von dem Privatcredit der Art nach Verschiednes ist, so erscheinen doch die beiden gemeinsamen Bedingungen bei jedem von ihnen wieder eigenthümlich modificirt *).

Die Fähigkeit zu leisten ist bei dem Staate in einer Beziehung größer, in andrer geringer als bei dem Privaten. Dieser hat sein eignes Vermögen, mit welchem er nach Gutdünken schalten und walten kann, und in welchem sich die unterste aber auch zugleich oberste Grenze seiner Leistungsfähigkeit ausspricht. Der Staat dagegen verfügt zwar eventuell über die ungeheure Macht der gesammten volkswirthschaftlichen Leistungskraft, allein er kann von derselben jederzeit nur in einer durch die Verhält-

---

*) Vgl. Sonnenfels, III. p. 400; Nebenius, p. 211; Ueber den Staatscredit p. 2; Dietzel, p. 113. Die weitergehenden, mit der Benutzung des Staatscredits zusammenhängenden Folgerungen, welche hier zum Theil, mit denen über die Grundlage vermengt sind, s. §. 201.

Kaum einer ernstlichen Widerlegung bedarf die spitzfindige Doctrin Zachariä's (Jahrb. d. Gesch. u. Staatsk. IX. p. 200) „Staatsanleihen sind ihrem Wesen nach Staatsauflagen. Denn Anleihen werden von dem Staate kraft desselben Rechts aufgenommen, kraft dessen der Staat seine Unterthanen zu besteuern befugt ist, also kraft des Staatsobereigenthums." (vgl. dag. oben §. 45) „Staatsanleihen sind von andern Abgaben, welche der Staat von seinen Unterthanen erhebt, nicht ihrem Wesen nach, sondern nur insofern verschieden, als er denjenigen, welche die Abgabe entrichten, mit andren Worten, das Geld darleihen, die Verzinsung und Rückzahlung des Capitals verspricht." Kraft des Staatsobereigenthums soll die Staatsgewalt dann in einem Collisionsfalle vollständig berechtigt sein (p. 213), „die Staatsschulden herabzusetzen oder auch gänzlich zu durchstreichen." Ausführliche Gegendeduction bei Baumstark, a. W. p. 391 fg.

Digitized by Google

nißmäßigkeit von Mittel und Zweck (§. 13) beschränkten Weise Gebrauch machen. Mit dieser Verschiedenheit Beider hängt ferner zusammen, daß bei der Privatwirthschaft die Erfüllung der eingegangnen Schuldverbindlichkeit in einem nachweisbaren ursachlichen Zusammenhange mit den aus dem Darleihen direct gezognen Vortheilen steht, während bei dem Staate ein derartiger wirthschaftlicher Zusammenhang keineswegs nothwendig und, wenn etwa vorhanden, doch nur eine untergeordnete Erscheinung ist. Eine ihm gewinnbringende productive Anwendung der entliehenen Beträge ist bei dem Privaten ebenso sehr die Regel, als bei dem Staate die Ausnahme.

Der Antrieb zu leisten besteht bei dem Privaten, wenn der gute Wille dazu fehlen sollte, in einem gegen ihn geäußerten Zwange von Seiten des Gläubigers. Der Staat als Wirthschaftsinhaber kann sich jedoch einer Schuldexecution nicht unterwerfen, welche seine ganze fiscalische Wirksamkeit in Frage zu stellen geeignet wäre. Der Antrieb zu leisten entspringt daher bei dem Staate lediglich dem freien Entschlusse, seinen eingegangnen Verbindlichkeiten gerecht zu werden.

§. 198.

Die einzelnen Momente, in welchen sich beim Staate die Fähigkeit und der Antrieb zu leisten ausspricht*), können unter drei Abtheilungen gebracht werden. Der Staatscredit muß um so größer sein, je günstiger die Beschaffenheit des Nationalreichthums, des Staatswesens überhaupt und des Finanzwesens insbesondere ist.

I. Die Beschaffenheit des Nationalreichthums bedingt in

*) Vgl. Nebenius, p. 215, 254; Baumstark, p. 1—390; Rotteck, p.387; Rau, II. p. 262; Dietzel, p. 126.

Digitized by Google

letzter Instanz die Fähigkeit des Staates Schuldverbindlichkeiten zu erfüllen*). Der Nationalreichthum eines Landes beruht in seiner natürlichen Ausstattung und weit mehr noch in der wirthschaftlichen Tüchtigkeit der Bevölkerung. Klima, Bodengüte, nutzbare Fossilien, schiffbare Gewässer &c. können einem Lande in noch so großer Vollendung zu Theil geworden sein, während ein zweites mit Naturgaben kärglich bedachtes Land von gleicher Größe doch das erste an Nationalreichthum weit überflügelt, weil es ihm durch wirthschaftliche Thatkraft und Einsicht um soviel voransteht. Entscheidend für die Würdigung des Nationalreichthums ist übrigens nicht nur das Maß der vorhandenen Capitalanhäufung und die augenblickliche Blüthe des Bergbau's, des Ackerbau's, der Viehzucht, Forstcultur, Manufacturen, des Handels und der Schifffahrt, sondern ganz wesentlich auch die Garantie des regelmäßig fortschreitenden Gedeihens, welche die gegenwärtige Lage der Volkswirthschaft für die Zukunft verheißt.



§. 199.

II. Die Beschaffenheit des Staatswesens überhaupt ist von Einfluß sowohl für die Fähigkeit, als für den Antrieb des Staates, Schuldverbindlichkeiten zu erfüllen.

Ein Staat, dessen Ordnung und Bestand fortgesetzt gefährdet ist, weil er äußeren oder inneren Feinden nur eine geringe Macht entgegenzusetzen hat, kann augenscheinlich nicht das Vertrauen in seine Leistungsfähigkeit einflößen, wie ein solcher, der als starkes politisches Ganzes mit energischer nachhaltiger Wehrkraft die Voraussetzungen seines gesicherten Bestehens in sich trägt. Freilich ist auch die Größe der Gefahren und An-

---

*) Nebenius, p. 215, 260; Baumstark, p. 379.

Digitized by Google

fechtungen, welche die einzelnen Staaten bedrohen können, äusserst verschieden und die absolut größere Staatskraft wird dadurch oft genug zur relativ geringeren. Auch läßt sich bis zu einem gewissen Grade die eigene Machtlosigkeit durch den Schutz oder die Eifersucht Stärkerer surrogiren *).

Der Antrieb zu leisten hängt ebenfalls auf das Innigste mit der ganzen Verschiedenheit der Staatswesen zusammen. Ist es hoch anzuschlagen, wenn Rechtlichkeit gegen die Staatsgläubiger sich als politische Moral bei den bestimmenden Factoren eines Staates gewissermaßen traditionell fortpflanzt, so muß es doch als noch höhere Stufe angesehen werden, wenn die nämliche Anschauungs- und Handlungsweise auch in jedem einzelnen Falle freithätig zum Vorschein kommt. Und daß dies geschehe, dafür bietet eine, den wahren Anforderungen einer solchen entsprechende, Landesvertretung mehr Bürgschaften, als irgend ein andres Element bei annähernd gleicher Culturentwicklung sonstwie vermag **).

§. 200.

III. Die Beschaffenheit des Finanzwesens insbesondre bezieht sich ebenfalls auf die beiden Bedingungen des Staatscredits. Ein gegebner volkswirthschaftlicher Zustand läßt, ebensowenig als die blos allgemeine Kenntniß des Staatswesens, schon ein genaues Urtheil über die wirkliche Fähigkeit des Staates in Hinsicht auf Erfüllung von Schuldverbindlichkeiten zu. Man muß auch ganz speciell über die Stellung der Finanzen

---

*) Vgl. Nebenius, p. 280; Baumstark, p. 49.

**) Vgl. Sonnenfels, III. p. 402; Say, II. p. 455; Nebenius, p. 222, 257; Zachariä, Jahrb. X. p. 318; Baumstark, p. 33; Dietzel, p. 136.

Digitized by Google

orientirt sein *). Ein mangelhaftes Finanzwesen kann die günstigsten anderweitigen Voraussetzungen ebensowohl zu Nichte machen, als ein tüchtiges natürliche Inferioritäten, wenn auch nicht aufzuheben, so doch sehr wesentlich zu mildern vermag.

Sehr beachtenswerth ist die Lage der Finanzen besonders hinsichtlich des Einflusses, welchen das Vorhandensein angewendeten Credites auf den ruhenden Credit äußert **). Faßt man nur die Fähigkeit zu leisten ins Auge, so müßte allerdings der ruhende Credit um so geringer sein, je beträchtlicher die bereits vorhandne Schuldenlast ist, mit welcher die Finanzverwaltung zu thun hat. Allein diese erhält grade durch die Größe des angewendeten Credits einen verstärkten Antrieb zu leisten. Während aus dem allgemein staatlichen Gesichtspunkte das Motiv, eingegangne Schuldverbindlichkeiten zu erfüllen, schon allein durch den Grundsatz gegeben ist, daß der Staat, als Wahrer und Hüter des Rechts, dieses selbst am allerwenigsten zum Schaden seiner Gläubiger beugen oder brechen darf, ergiebt weiter noch die fiscalische Erwägung insbesondre, daß man im eignen Interesse um so vortheilhafter handelt, je pünklicher und gewissenhafter man seine Schuldverbindlichkeiten erfüllt. Die Art und Weise, wie eine Finanzverwaltung mit ihrem angewendeten Credit verfährt, ist, als Prüfstein des zukünftigen Verhaltens, so wesentlich für den Umfang, in welchem sie über ruhenden Credit verfügt, daß, trotz einer Ausdehnung des ersteren und selbst grade wegen dieser Ausdehnung, der ruhende Credit, anstatt abzunehmen, sogar noch beträchtlich zunehmen kann ***).

Allein, einen wie blühenden Zustand des Staatscredits die Beschaffenheit des Finanzwesens auch verdienen mag, — er

*) Vgl. Nebenius, p. 220; Baumstark, p. 64, 365.

**) Nebenius, p. 240, 660; Baumstark, p. 225.

***) Zachariä, Jahrb. IX. p. 221; Dietzel, p. 132.

Digitized by Google

wird doch nie zur vollen Erscheinung in der Wirklichkeit kommen können, wenn sich die Maßregeln der Finanzverwaltung dem Lichte der Oeffentlichkeit entziehen *). Es kann Entwicklungsstufen geben, auf welchen, in Consequenz des Charakters der ganzen Staatsverfassung, die Publicität des Staatshaushaltes zur Unmöglichkeit gehört, und wo man daher nothgedrungen darauf verzichten muß, der Wohlthaten des Staatscredits in dem sonst möglichen Umfange theilhaftig zu werden. Wo aber eine solche innere Nothwendigkeit fehlt, wird die Verheimlichung des Standes der Finanzen, welche für deren Ausbildung und Verbesserung überhaupt in bedauerlicher Weise hinderlich ist, vom Gesichtspunkte des Staatscredits insbesondre zum reinsten Widersinn. Das ängstliche Bestreben der Finanzverwaltung, sich in den Schleier des Geheimnisses zu hüllen, wird regelmäßig Mißtrauen, Argwohn und Verläumdung herausfordern und bewirken, daß die Lage der Staatshaushalts für bedeutend viel mangelhafter gehalten wird, als sie in der That ist **). Jeder Capitalist, der Staatsgläubiger werden möchte, verlangt einen klaren Einblick in die Finanzverhältnisse und wird, wenn ihm dieser versagt ist, die übertrieben eingebildete Gefahr, welche er zu laufen fürchtet, durch übertrieben hohe Assecuranzprämien zu pariren suchen, um deren Totalbetrag der Staatscredit dann geschwächt und gemindert erscheint.

§. 201.

Um nun zu wissen, unter welchen Voraussetzungen die

*) Vgl. Schmalz, Staatsw. II. p. 160; Schön, a. W. p. 149; Baumstark, p. 368.

**) Gelingt es auch vielleicht momentan einmal einer schlechten Finanzverwaltung, sich unverdientes Vertrauen zu erschwindeln, so wird sich dies späterhin doch desto bitterer am Staatscredit rächen.

Digitized by Google

Benutzung des Staatscredits als angemessen erscheint, muß man sich vorerst das eigentliche Princip der Staatsschulden mit aller Bestimmtheit vergegenwärtigen.

Es ist ein verhängnißvoller Irrthum, wenn übersehen wird, daß die in der Erlangung einer günstigeren wirthschaftlichen Position liegende allgemeine Bedeutung des Schuldcontrahirens für den Staat in einem viel höheren und weiteren Sinne gilt und zu ganz andren Consequenzen führen muß, als für den Privaten. Das Schuldaufnehmen ist für den Privaten ebensowohl ein blos gelegentliches Vorkommniß, wie für den Staat eine dauernde naturgesetzliche Nothwendigkeit.

In der Lage des Privaten überhaupt liegt Nichts, was ein Verlangen, Schuldverhältnisse einzugehen, der Regel nach als begrifflich rationell zu bezeichnen gestattet. Er ist ein sterblicher Mensch und in der kurzen Spanne seines Daseins zum Mindesten kein der Hauptsache nach stetig gesichertes Besserwerden zu erwarten berechtigt. Ein allseitig befriedigendes privatives Schuldverhältniß kann also nur dann stattfinden, wenn jedesmal eigens der Nachweis vorliegt, daß die subjectiven Bedingungen zur Erfüllung des Schuldzwecks und der Schuldverbindlichkeit mit hinlänglicher, speciell verbürgter Sicherheit vorhanden sind.

Anders dagegen bei dem Staate, mit dessen ganzem Wesen das regelmäßige grundsätzliche Schuldaufnehmen auf das Innigste harmonirt. Die Gesammtheit ist unsterblich. Durch Generationen fort und fort geht die Arbeit an dem großen Culturziele der Menschheit. Treten auch bisweilen rückläufige Bewegungen ein, insbesondere durch die Eigenartigkeit der Wege, auf welchen die verschiednen Nationen dem gemeinsamen Ziele zustreben, so ist doch das Resultat im Ganzen eine sich immer mehr steigernde Vervollkommnung aller wichtigen Seiten des Daseins. Jede entwicklungsfähige Nation, welche sich nicht selbst-

Digitized by Google

mörderisch die Quellen ihrer Kraft zerstört, hat mit folgerichtigem Schlusse darauf zu rechnen, daß sie nach Verfluß eine Anzahl von Generationen eine höhere Stufe in Bezug auf wirthschaftliches, staatliches und Culturleben überhaupt einnehmen wird, als jetzt. Wendet man nun dieses Axiom auf das finanzielle Gebiet an, so ergiebt sich leicht, welch ungeheurer Kraftzuwachs durch systematische Benutzung des Staatscredits zu erzielen steht.

Nur auf die Gegenwart angewiesen, sieht sich die Finanzverwaltung, der Erfüllung der immerhin unbegrenzten Staatszwecke gegenüber, durch die hiergegen stets genau beschränkten Mittel gebunden und gehindert, den objectiven Staatsbedarf zu vergrößern, mag dies auch noch so sehr wünschenswerth sein. Was hier der schwächeren Gegenwart unerreichbar bleibt, kann einer späteren Periode nur sehr leicht fallen, weil, selbst blos gleiche Lebendigkeit der Staatsidee vorausgesetzt, ihre volkswirthschaftliche Leistungsfähigkeit um so viel größer ist. Es hindert aber Nichts, die stärkeren Kräfte je einer späteren Periode den sonst unausführbaren Zwecken je einer früheren Periode dadurch zugänglich zu machen, daß man sie soweit als möglich mittelst des Credits anticipirt.

Wie mächtig durch diese Vorwegnahme wirthschaftlicher Hülfsmittel, welche ja zugleich eine Vorwegnahme von Culturelementen ist, der Entwicklungsproceß eines Landes beschleunigt werden muß, läßt sich unschwer einsehen. Spätere Generationen genießen, indem sie die von früheren eingegangnen Schuldverbindlichkeiten erfüllen, bereits die reifen Früchte von verwirklichten Staatszwecken, zu deren bloßer Aussaat erst sie eigentlich im Stande gewesen wären*).

---

*) Von diesem Gesichtspunkte aus (also auch ganz abgesehen von einer Papiergeldcreation, §. 208) ergiebt sich denn allerdings der Satz, daß Staatsschulden den Nationalwohlstand erhöhen, als vollkommen

Digitized by Google

Vollständig überblickt wird allerdings die Bedeutung des Staatsschuldenwesens erst, wenn man der ebengenannten staat=

correct. Der minder Reiche, dem die rechtmäßige Verfügung über die Mittel eines Reicheren, in größerer Ausdehnung als der Belauf seiner eigenen Mittel ist, eingeräumt wird, ist denn doch wahrlich dadurch wohlhabender geworden, als er vorher war. Und ebenso gewiß wird Jemand, der die Pfade, die er sonst selber mit viel Mühe, Zeitaufwand und Kosten hätte ebnen müssen, bereits geebnet findet, bei Erstattung dieser Kosten gern zugeben, daß er ein gutes Geschäft gemacht habe. Um in jedem concreten Falle zu wissen, wie hoch die durch eine Staatsschuld bewirkte Bereicherung anzuschlagen sei, muß man natürlich auch die gebrachten Opfer, nämlich die etwaige Beeinträchtigung des Capitalmarktes (§. 203) und die für Zinsen und Prämien aufzuwendenden Kosten (§ 205) in Anrechnung bringen und ihnen den erzielten Gesammtvortheil entgegenstellen. In der Differenz beider liegt dann die effectiv stattfindende Bereicherung eingeschlossen. Würde die Differenz sich gleich Null oder gar negativ herausstellen, so wäre dies eben ein Beweis, daß bei Contrahirung der Schuld nicht rationell verfahren worden.

Grundverkehrt ist freilich die Anschauung (Pinto, Melon, Weishaupt), daß Staatsschulden insofern bereichernd für das Land wirkten, als in den Schuldbocumenten neue Activcapitalien geschaffen seien, beziehungsweise die Zinsen der Nation kein Opfer auferlegten, da sie ja nur aus einer Hand in die andere giengen. Vgl. dagegen Say, II. p. 450; Nebenius, p. 669. („Aber die Werthe, welche die Regierung gegen das aufgenommene Geld eingetauscht hat, wurden verzehrt und sind unwiederbringlich verloren. Die Activcapitalien der Gläubiger sind keine neuen Werthe, sondern nur traurige und schmerzhafte Erinnerungen an die vernichteten; sie sollen den Darleihern mit Zinsen wieder erstattet werden aus den künftigen Früchten der Ländereien, der Arbeit und der Capitalien des Volkes“); Malchus, I, p. 424; Baumstark, p. 505; Bernoulli, p. 6; Rau, II. p. 255. Noch sehr befangen in der verkehrten Anschauung ist der Verf. der a. Schrift: „Ueber den Staatscredit“ (p. 31).

Digitized by Google

lichen Expansionskraft noch ein andres Moment, das der Kräfteconcentration und Lastenvertheilung, zur Seite stellt*). Gewiß wird in sehr vielen Fällen der Staat nur mittelst seines Credites über eine Summe von Mitteln verfügen können, deren versuchte Aufbringung auf andrem Wege seine wirthschaftliche Existenz schwer beschädigen, wohl gar ganz in Frage stellen würde, während mit Hülfe des Credits die wirkliche Deckung sich schonend in kleine Beträge zertheilen läßt. Eine Generation kann so durch Schuldaufnahme Verwendungen machen, deren definitive Tragung erst durch die Leistungsfähigkeit mehrerer späterer Generationen möglich wird. Es kann dabei das Moment der Kräfteconcentration und Lastenvertheilung mit Rücksicht auf die gesteigerte Leistungsfähigkeit der Zukunft oder auch ohne dieselbe und schon für sich allein in Betracht kommen. Die Anwendung des Staatscredits rückt in Fällen der letzteren Art, und um so viel mehr, wenn es sich nur um einfache Vorausnahme eines später fälligen und da auf einmal zurückzuerstattenden Betrages handelt, auf die Seite der privativen Creditanwendung hinüber,

---

Auf ganz falschem Wege ist auch Dietzel (p. 11, 200, 218), welcher sich der Meinung hingiebt, daß jedes durch Staatsanleihen erfaßte Capital, in seiner finanziellen Verwendung volkswirthschaftlich reproducirt werde. Allerdings reproduciren sich sämmtliche richtig vollzogene finanzielle Verwendungen in erfüllten Staatszwecken überhaupt, aber nur manches und keineswegs alles Verwendete, reproducirt sich in wirthschaftlichen Gütern. (Vgl. oben §. 14).

*) Die Bedeutung des Staatsschuldenwesens als eines finanziellen Hebels wurde bisher (abgesehen von den möglichen Vortheilen einer Papiergeldemission, §. 208) ganz allgemein nur in dem Momente der Kräfteconcentration und Lastenvertheilung gesucht, und dabei das Schuldcontrahiren gewöhnlich mit einer gewissen Aengstlichkeit nur als nothgedrungenes und möglichst exceptioneller Weise anzuwendendes Auskunftsmittel zugelassen. Vgl. die §. 194 a. Literatur, insbeson-

Digitized by Google

und es hängt damit eine wichtige Unterscheidung der gesammten Staatsschuld in zwei Gruppen (§. 207) eng zusammen.

---

dere: Say, II. p. 449; Fulda, p. 324; Nebenius, p. 661; Malchus, I. p. 422; Rau, II p. 257, 260. In neuester Zeit hat Dietzel (a. W.) mit dankenswerther Entschiedenheit darauf hingewiesen, daß das Schuldcontrahiren im Staatsleben denn doch nicht blos ein hie und da vereinzelt auftauchendes zufälliges Vorkommniß sein könne, daß es ein System der Staatsanleihen geben müsse. (Bei Gönner, p. 96 ist das „System" kaum mehr als eine einfache Präposition von „Staatsanlehen.") Die Unrichtigkeit von Dietzel's wesentlichster Prämisse (vgl. vor. Anm.) leitet ihn jedoch vom richtigen Wege ab und verhindert ihn zu dem Princip der staatlichen Expansionskraft zu gelangen. Bernoulli (p. 30) streift in einer vereinzelten Aeußerung an das Princip an, um es sogleich zu verkennen. „Man sage nicht, diese Zunahme der Lasten habe Nichts zu bedeuten, denn in der Regel steige auch der Wohlstand und die Bevölkerung; hat dieses Statt, so ergiebt sich ohnehin eine verhältnißmäßige Vermehrung der Staatsbedürfnisse." Daß dieses Princip so lange verborgen bleiben konnte, muß billig Wunder nehmen, zumal doch die Finanzpraxis so entschiedne Fingerzeige gab. Namentlich der englische Staatshaushalt, der merkwürdigste von allen in Bezug auf Schuldenwesen, drängt förmlich zu jener Erkenntniß hin. Die englische Staatsschuld, 1684 nur erst eine Million Pfund Sterl., betrug 1858 über 804 Millionen. „Auf jeder Stufe in dem Anwachsen dieser Schuld hat die Nation dasselbe Geschrei der Angst und Verzweiflung erhoben. Auf jeder Stufe in dem Anwachsen der Schuld ist von weisen Männern ernsthaft behauptet worden, daß Bankrott und Ruin nahe bevorständen. Gleichwohl fuhr die Schuld immer noch fort zu wachsen und immer noch waren Bankrott und Ruin so fern wie je." (Macaulay, history of England. IX. p. 85 der d. Uebers. v. Bülau). Man hatte also oft genug gesehen, wie eine Schuld die zur Zeit ihrer Contrahirung als bedenkliche Last betrachtet wurde, nach Verlauf einer gewissen Periode als ganz leicht und unbedenklich zu tragen erschien, und die Consequenz lag nahe. Der Praxis half hier, gleichwie

Digitized by Google

§. 202.

In einen Satz zusammengefaßt, lautet das Gesetz der Anwendbarkeit des Staatscredits: Jeder wirkliche Staatszweck rechtfertigt und verlangt die Herbeischaffung seiner Befriedigungsmittel durch Schuldaufnahme dann, wenn seine Erfüllung auf diesem Wege dem Gedeihen der unsterblichen Gesammtheit mehr nützt, als seine unterbleibende oder auf andrem Wege erfolgende Erfüllung.

Die auf andrem Wege, d. h. durch sofortige definitive Aufbringung der nöthigen Mittel, erfolgende Erfüllung kann hier kurzweg als Deckung durch Besteuerung bezeichnet werden, weil auf diese ja in letzter Linie alle Aufbringnisse treffen müssen. Die Aufnahme einer Reihe von Staatszwecken in den zu deckenden Staatsbedarf mag, nach genauer Erwägung des Verhältnisses von Mittel und Zweck, noch so gerechtfertigt sein, während doch die zur Bestreitung erforderlichen Opfer an actuellen Aufbringnissen sich auf das Tiefste und Schmerzlichste fühlbar machen. Durch Schuldaufnahme kann es möglich werden, diesen Uebeln, die sich beim Uebergang in den abnormalen Zustand (§. 191) vielleicht bis zur Unerträglichkeit steigern würden, vorzubeugen.

Und nicht nur dies — auch Zwecke, deren Erfüllung man, nur auf die Gegenwart hingewiesen, unter Abwägung des Verhältnisses von Mittel und Zweck als unausführbar bezeichnen müßte, können sehr wohl zur Ausführung gelangen, wenn bei der Abwägung den schwächeren und unzureichenden Kräften der

---

bei den Domänenveräußerungen, ein glücklicher Instinct immer wieder über die falschen Besorgnisse weg.

Digitized by Google

Gegenwart die stärkeren und mehr als ausreichenden der Zukunft substituirbar sind.

Freilich ist dieses Moment, das der stärkeren zukünftigen Kräfte, nicht das allein maßgebende auf Seiten der Schuldaufnahme. Außer der durch Tilgung der Schuld (§. 216) zukünftig zu bewerkstelligenden definitiven Tragung von Bedarfsposten kommen auch noch die Voraussetzungen zur Sprache, welche, bei der einstweiligen durch Aufborgen bewirkten und doch jedenfalls das Bereich der Gegenwart berührenden Herbeischaffung, in Hinsicht auf Afficirung des Capitalmarktes und beziehungsweise die Beschaffenheit und Wichtigkeit des in Frage stehenden Staatszweckes wahrzunehmen sind.

§. 203.

Wendet die Finanzverwaltung den Staatscredit zur einstweiligen Herbeischaffung der Deckungsmittel eines Bedarfspostens an, so bewirkt sie hiermit einen Capitalentzug aus der Volkswirthschaft *). Nun werden die ihr solcherweise zuströmenden Capitalien, wie sich aus der Natur der Sache, aus der bloßen Thatsache, daß dieselben zuströmen, ergiebt, jederzeit die für den in Frage stehenden Staatszweck disponibelsten sein. Freiwillig werden die Capitalien zur Schuldcontrahirung dargeboten. Zu den günstigsten Bedingungen für die Finanzverwaltung und zugleich mit der günstigsten Aussicht auf Erfolg für die Darleiher können aber selbstverständlich nur diejenigen Posten angeboten werden, welche am wenigsten intensiv von andren Zwecken in Anspruch genommen sind **).

---

*) A. Smith, IV. p. 441; Ricardo, p. 256; Nebenius, p. 224, 662; Baumstark, p. 509; J. St. Mill, I. p 93, II. p. 346; Rau, II. p. 251; Dietzel, p. 159.

**) Mit dieser Herbeischaffungsweise von Staatsmitteln, welche keiner

Allein wenn auch bei jedem Stande des Capitalmarktes die ihm grade entbehrlichsten Capitalien durch Staatsanlehen entzogen werden, so muß doch offenbar ein Entzug von gewisser Größe bei jedem verschiedne Stande des Marktes eine verschieden eingreifende Wirkung äußern. Das concurrirende Auftreten des Fiscus auf Seiten der Nachfrage giebt einen Ausschlag zu Gunsten des Angebots und wirkt auf Erhöhung des Zinsfußes. Je nach dem Verhältnisse des vorhandnen Capitalvorraths zu den vorhandnen Anlagegelegenheiten wird daher der Einfluß, welchen die Contrahirung einer Staatsschuld übt, von einer empfindlichen Schwächung des Capitalmarktes durch die mannigfaltigsten Stadien hindurch bis zu einer wohlthätigen Erleichterung desselben gehen können *).

Ganz und gar fällt die Wirkung einer Schuldaufnahme auf den eignen Capitalmarkt weg, wenn die Schuld anstatt im Inlande in einem fremden Lande contrahirt wird, dessen Volkswirthschaft von der eignen derart abgeschlossen ist, daß Capitalübersiedlungen von der Einen zur Andren im freien Verkehr nicht vorkommen. Insofern und insoweit dagegen Capitalübertragungen zwischen verschiednen Volkswirthschaften stattzufinden pflegen, muß die Finanzverwaltung den Capitalmarkt, auf welchen sie sich zum Zwecke der Schuldaufnahme begiebt, als ein

---

einzigen Privatwirthschaft gegen ihren Willen eine Leistung zumuthet, muß der Druck verglichen werden, den das gewaltsame Eingreifen durch hohe Besteuerung (§. 190) oder durch Zwangsanlehen (§. 195) über die Privatwirthschaften verhängt.

*) Ist der Capitalmarkt überfüllt, so daß die Beträge, welche keine productive Anwendung finden können, entweder in gewagten Speculationen verschleudert oder der Genußconsumtion ihrer Eigner gewidmet werden müßten, so kann natürlich von einer Beeinträchtigung des Marktes durch Staatsanlehen nicht entfernt mehr die Rede sein. Vgl. J. St. Mill, a. a. O.

Digitized by Google

ihnen allen gemeinsames und in sich homogenes Gebiet betrachten *).

Je reichlicher versehen der Kapitalmarkt ist, desto angemessener wird unter übrigens gleichen Umständen die Schuldaufnahme zur Erfüllung von Staatszwecken sein.

§. 204.

Nächst dem gegebnen absoluten Stande des Capitalmarktes kommt sodann die Beschaffenheit und Wichtigkeit des zu erfüllenden Staatszweckes in Betracht.

Ein Staatszweck, der seine Kosten wirthschaftlich vergilt, berechtigt (ceteris paribus) eher zur Schuldaufnahme, als ein solcher, dessen Erfüllung keinen wirthschaftlichen Wiederersatz gewährt. Wohl zu beachten ist indessen dabei, daß der wirthschaftliche Wiederersatz keineswegs blos ein finanzieller sein muß, sondern auch ein allgemein volkswirthschaftlicher sein kann, der sich finanziell gar nicht vergütet. Wenn der Staat mittelst Schuldaufnahme eine Eisenbahn, Landstraße ꝛc. erbaut, welche er dann nach dem Gebührenprincip behandelt, so bleibt eine solche gemischt consumtiv-productive Verwendung (§. 14) allerdings zwar in finanzieller Beziehung unvergolten (§. 197), während sie in volkswirthschaftlicher von dem productivsten Erfolge sein mag **).

---

*) Vgl. Nebenius, p. 704; Rotteck, p 385; Rau, II. p. 253. — Von den Ländern europäischer Cultur kann man heutzutage im Wesentlichen sagen, daß sie in Bezug auf Capitalübertragungen ein System communicirender Röhren bilden. Nimmt man aus einer Etwas weg, so stellt sich durch Zufluß aus allen übrigen das Niveau sofort wieder her. Ein Staatsanleihen, welches in einem Lande aufgenommen wurde, geht daher oft genug zum größten Theil sofort in die Hände von Capitalisten andrer Länder über.

**) Für rein consumtive Zwecke aufgenommne Schulden können zwar

Digitized by Google

Das ungünstigere Verhalten einer rein consumtiven Verwendung zur Schuldaufnahme kann aber ersetzt und weit mehr als ersetzt werden durch die Wichtigkeit des Staatszweckes an sich. Je mehr Vortheil die Erfüllung eines Zweckes der Gesammtheit verheißt, desto größer die Berechtigung einer Schuldaufnahme dafür.

---

momentan eine wirthschaftlich productive Thätigkeit bewirken, aber diese versiegt mit der hier jedenfalls einmal stattfindenden völligen Vernichtung des aufgeborgten Capitals, das also in der Hauptsache für die Dauer des Schuldausstandes (nach welcher es aus Steuerbeiträgen wieder aufgesammelt dasteht), keine Productionsleistung verrichtet. Eine gemischt consumtiv-productive oder reinproductive (§. 14) finanzielle Verwendung wird freilich darum noch nicht schlechthin Schuldaufnahme zu ihrer Verwirklichung rechtfertigen. Tritt auch hier keine Capitalvernichtung ein, so wird doch das aufgeborgte Capital leicht aus den Canälen der regelrechten Volksbetriebsamkeit zu deren Schaden herausgezogen. — Schon deßhalb, weil nun doch immer in Fällen der letzteren Art das Capital fortfährt, Productionsleistung zu verrichten, ist die Behauptung J. St. Mill's (a. a. O.), daß Staatsanleihen eigentlich auf Kosten des Lohns der arbeitenden Classen gemacht würden, höchst einseitig. Sodann irrt Mill darin, daß er seine eigne Ausnahme zu der von ihm aufgestellten Regel nur auf einen activ und nicht auf einen passiv überströmenden Zustand des Capitalmarktes erstreckt. Grade die belangreichsten Aufborgungen aber, die für Kriegszwecke, pflegen in Zeiten vorzukommen, in welchen die Capitalien zufolge der allgemeinen Verkehrsstörungen und Verkehrsstockungen schwer Beschäftigung finden, d. i. also in Zeiten passiven Capitalüberströmens. Und überdies wird in fast allen andren denkbaren Fällen der Schuldaufnahme die Finanzgewalt hinlänglich Muße und Gelegenheit finden, um ein projectirtes Anleihen in dem Momente zu contrahiren, in welchem sie dem Capitalmarkte damit sehr wenig, vielleicht gar keinen Nachtheil, sondern selbst noch Vortheil bewirkt.

Digitized by Google

§. 205.

Entscheidend für die Rechtmäßigkeit der Schuldcontrahirung ist dann endlich noch das Verhältniß der für Erfüllung eines Staatszwecks vorhandnen actuellen Aufbringungsmöglichkeit zur zukünftigen Deckungsaussicht.

Je ungünstiger die erstere (§. 190), je ausgedehnter namentlich durch das Eingreifen in die concrete Beitragsfähigkeit über die Gesammtheit der Staatsangehörigen die wirthschaftlichen Entbehrungen und Beeinträchtigungen von Erwerbsgelegenheiten verhängt würden, für desto angemessner muß die Benutzung des Staatscredits erkannt werden.

Und dies um so viel mehr, je günstiger verglichen mit der actuellen Aufbringungsmöglichkeit die zukünftige Deckungsaussicht an sich, sei es durch den zu erwartenden Gang der demnächstigen Gesammtentwicklung des Volkes, sei es durch geringes Inanspruchgenommensein der Zukunft mit Schulden, erscheint, so zwar, daß selbst sehr beträchtliche negative Resultate, welche die actuelle Aufbringungsmöglichkeit den zu erfüllenden Staatszwecken gegenüber aufweist, leicht um ein ganz bedeutend Vielfaches überwogen werden können. Selbstverständlich muß dabei, um die Relation zwischen actueller Aufbringungsmöglichkeit und zukünftiger Deckungsaussicht stets richtig würdigen zu können, wohl beachtet werden, daß die letztere regelmäßig durch die Zinssumme für den Umfang und die Dauer des Schuldausstandes mit einem Mehrbetrag belastet ist *).

---

*) Je ungünstiger also die Bedingungen sind, zu welchen sich der Fiscus bei Contrahirung eines Anlehens nach Lage der Sache (schlechter Staatscredit, ungünstiger Capitalmarkt) verstehen müßte, desto geringer natürlich wiederum die Angemessenheit des ins Auge gefaßten Anlehens.

Digitized by Google

Die andern Factoren als in favorem lautend vorausgesetzt, wird daher die Angemessenheit der Schuldcontrahirung im Wesentlichen von Beantwortung einer Gewissensfrage abhängig sein, welche sich die jetzige Generation in Hinblick auf ihre concrete Beitragsfähigkeit, verglichen mit derjenigen der folgenden Generationen vorzulegen hat. Wodurch wird das höchste Culturergebniß für das Gesammtleben der Nation erzielt *)? Dadurch, daß die Gegenwart die wirthschaftliche Leistungskraft der Nachwelt nicht belastet, aber dabei, indem sie vielleicht auf das Aergste überanstrengt wird, belangreiche Culturinteressen, die sie sonst hätte fördern können, ungefördert läßt? Oder dadurch, daß sie ihre eigne Leistungskraft schont, der Nachwelt zwar Schulden hinterläßt, dafür dieser aber auch Culturerrungenschaften überliefert, welcher dieselbe bereits auf eine andernfalls unerreicht gebliebne Stufe der Entwicklung stellen **)?

---

*) Also, ebensowenig wie bei der Besteuerung (§. 46), der engherzige und zur Ausführung doch nicht genügende Maßstab einer Bezahlung für die genossenen Vortheile.

**) Auch aus diesem Gesichtspunkte sind Anleihen zu productiven oder gemischt consumtiv-productiven Zwecken denen zu consumtiven Zwecken voraus, weil die ersteren ja auf Vergrößerung des zukünftigen Nationalvermögens unmittelbar hinarbeiten helfen.

Eine Uebersicht des gegenwärtigen Standes der Staatsschuld in den Ländern europäischer Cultur ist schwer zu liefern, weil, auch genügende Zugänglichkeit des Materials vorausgesetzt, dessen Bewältigung, nicht nur wegen der so sehr ungleichmäßigen officiellen Darstellungsweise, sondern auch wegen der großen Verschiedenartigkeit der einzelnen Schuldelemente (contrahirter und wirklicher Zinsfuß, Börsencurs und Nominalbetrag), kaum vollständig möglich ist, ganz abgesehen davon, daß die so erlangten Resultate auch noch deßhalb unbefriedigend bleiben müssen, weil ihnen eine ziffermäßige Bezugnahme

Digitized by Google

§. 206.

Unter den Einflüssen, welche eine bestehende Staatsschuld auf die privatwirthschaftliche, sociale und politische Lage rückwirkend zu äußern geeignet scheinen könnte, läßt sich Nichts auffinden, was die bei Contrahirung von Staatsanleihen maßgebenden Erwägungen (§. 202—205) irgendwie wesentlich zu alteriren im Stande wäre.

---

auf die relative Bedeutung ihres Gewichts für die betreffenden Länder fehlt.

Die nachstehenden Angaben über den Capitalbetrag der gesammten Staatsschuld wollen daher nur Nothbehelfe sein:

Preußen (Ende 1859)	277,641,000	Thlr.
Baiern (Ende 1859)	187,820,000	„
K. Sachsen (Ende 1859)	64,500,000	„
Hannover (Anf. 1858)	46,213,000	„
Würtemberg (Ende 1859)	33,780,000	„
Baden (Anf. 1859)	43,275,000	„
Gr. Hessen (Ende 1859)	12,170,000	„
Kurf. Hessen (Ende 1859)	12,500,000	„
Oesterreich (Anf. 1860)	1800,000,000	„
Holland (Anf. 1859)	620,767,000	„
Belgien (Anf. 1860)	181,300,000	„
Schweden und Norwegen (Anf. 1860)	40,600,000	„
Spanien (Ende 1858)	1058,280,000	„
Sardinien (Ende 1859)	320,639,000	„
Frankreich (Ende 1859)	2500,000,000	„
Rußland (Anf. 1859)	1170,000,000	„
England (Anf. 1859)	5650,000,000	„
V. St. v. Nordamerika (Unionsschuld und Schuld der einzelnen Staaten zusammen 1858)	438,000,000	„

Digitized by Google

Daß in Staatsschuldverbriefungen ein leichtes und bequemes Mittel zur Capitalanlage und Capitalzurückziehung, namentlich auch zur Capitalausgleichung zwischen verschiednen Gegenden und damit zur Bewirkung einer größern cosmopolitischen Solidarität zwischen einander sonst fremden oder feindseligen Nationen geboten ist*), läßt sich nicht im Entferntesten in Abrede stellen. Allein in dem Umstande, daß das Bestehen von Staatsanleihen Eines der vielen Mittel ist, welche solche Dienste zu leisten vermögen, wird doch Niemand ein Motiv zur Contrahirung von Staatsschulden erblicken wollen.

Umgekehrt kann kein Argument gegen deren Contrahirung daraus hergeleitet werden, daß durch den Handel mit Staatspapieren zu schwindlerischem Börsenspiel und zu wachsender Ungleichheit der Vermögensvertheilung Anlaß gegeben werde**). Der Börsenverkehr insoweit er in der That schädlich und nicht durch Staatsmaßregeln zu zügeln ist, findet außer den Staatspapieren Material genug vor, an welchem er sich äußern kann, und eine extreme Spielwuth ist sogar nicht in Verlegenheit, sich solches künstlich zu schaffen. Was aber die behauptete Wirkung des Staatspapierhandels und Staatspapierbesitzes auf Zunahme der Vermögensungleichheit anbelangt, so ist zu bemerken, daß in Staatspapieren allerdings eine der Formen gegeben ist, in welchen eine bereits vorhandne, durch die Gesammtheit der wirthschaftlichen und socialen Zustände bedingte, Tendenz wachsender Vermögensungleichheit aufzutreten vermag, daß aber eine solche vorhandne Tendenz auch sicherlich ohne das Bestehen von Staatsanleihen überall zum Durchbruche kommen muß ***).

---

*) Nebenius, p. 664.

**) Nebenius, p. 568, 672; Bernoulli, p. 33.

***) Die immer wiederkehrenden Lamentationen darüber, daß infolge einer bestehenden Schuld die Gesammtheit der Steuerpflichtigen Lasten auf-

Sollte in dem jeweiligen Preisstande der Staatspapiere ein Barometer erblickt werden können, an dessen Skala sich das von der öffentlichen Meinung über den schuldenden Staat im Guten oder Schlechten gefällte Urtheil ablesen ließe, so müßte man im Stande sein, bei jeder Curshöhe der Staatspapiere die dem Staatscredit fremden Elemente auszuscheiden, welche auf dieselbe influirt haben. Bei solcher Sichtung wird man sich aber nur zu oft täuschen und dem Staatscredit zuschreiben, was in Wirklichkeit auf Rechnung der allgemeinen Creditlage, der Beschaffenheit des Capitalmarktes und andrer, häufig genug ganz zufälliger, Umstände gehört. In einzelnen concreten Fällen wird man daher nur ausnahmsweise bei voller offenkundig vorliegender Klarheit der einwirkenden Factoren, sofort, sonst aber nur im Durchschnitte längerer Zeiten, nur im Großen und Ganzen, in jenem Sinne Schlüsse ziehen dürfen, die dann allerdings für den in Rede stehenden Staat als Fingerzeig des ihm nach Lage der Dinge gebotnen Verhaltens von Belang werden können *).

---

zubringen habe, deren Früchte in die Taschen der Staatsgläubiger fielen, sind denn doch gar zu ungereimt. Es sollte endlich einmal überall eingesehen werden, daß. wenn die Schuld rationell contrahirt war, in den nachher dafür erforderlichen Steuerbeträgen die Kosten eines nothwendigen (§. 13) Staatszweckes, welche ja doch in irgend einer Weise aufgebracht werden müssen, auf die denkbarst beste Weise aufgebracht werden.

Im Hinblick auf irrationelle Schuldcontrahirungen ist es, daß Behr (L. v. d. Wirthsch. d. Staats p. 173) ausruft: „Wir und unsre Nachkommen sind zum Arbeiten in den Minen der Staatsgläubiger verurtheilte Taglöhner."

*) Eine gewaltige Uebertreibung liegt jedenfalls in dem Ausspruche Zachariä's (Jahrb IX. p. 224), „daß kein (größerer) Staat ohne

Digitized by Google

Ist demgemäß eine gewisse maßgebende Beeinflußung der Handlungsweise des schuldenden Staates durch seine Gläubiger sehr wohl möglich, so können sich diese ebenwohl in nicht geringem Grade von dem ungestörten Fortbestand der jetzigen Verfassung des Staates abhängig fühlen, weil sie bei einem Wechsel in dieser Beziehung Nachtheile für ihre Schuldforderungen zu erwarten haben. Die Staatsgläubiger werden in solchem Fall die herrschende Ordnung nach Kräften zu stützen suchen *). Setzen sie dagegen, was gar wohl zutreffen kann, gedrückt und gefährdet durch die Fortdauer des seitherigen Zustandes, größere Erwartungen auf eine Veränderung, so werden sie hier ebensoleicht Feinde, wie dort Freunde des Bestehenden sein.

Zweiter Abschnitt

Ausführung des Staatsschuldenwesens.

I. Verschiedne Beschaffenheit der Staatsschuld im Einzelnen.

A. Schwebende und fundirte Schuld.

§. 207.

Die verschiednen Formen, in welche man die einzelnen Bestandtheile der Staatsschuld kleiden kann, hängen auf das Engste mit der Unterscheidung der gesammten Staatsschuld in

---

Schulden sein darf, wenn seine Angelegenheiten mit Besonnenheit und Stetigkeit verwaltet werden sollen." Vgl. übr. Zachariä, X. p. 313; dann Nebenius, p. 710; Baumstark, p. 527 und das oben (§. 200) über den Einfluß der angewendeten Credits auf den ruhenden Credit Gesagte.

*) Rau, II. p. 258.

Digitized by Google

die zwei Gruppen der schwebenden Schuld und der fundirten Schuld zusammen *).

In der Regel wird die Finanzverwaltung gar nicht im Stande sein, bei Eingehung einer Schuldverbindlichkeit, deren schließliche Erfüllung mit Bestimmtheit zu präcisiren. Die Frage über die Statthaftigkeit einer Schuldaufnahme stützt sich, was die zukünftige Deckungsaussicht anbelangt, auf Wahrscheinlichkeitsberechnungen, für die das Material in mehr oder minder vollkommner Auswahl vorliegt. Der auf Grund dieser Wahrscheinlichkeitsberechnungen ins Auge gefaßte Gang des Schuldenwesens, kann sich nun in Wirklichkeit leicht ganz wesentlich anders gestalten, entweder weil das benutzte Material doch nicht in gehöriger Vollständigkeit zu Gebote stand oder weil die factischen Voraussetzungen, auf welchen man fußte, sich im Laufe der Dinge veränderten.

---

*) Es geht gewiß nicht aus dem Innern der Sache hervor, wenn das wesentliche Unterscheidungsmerkmal zwischen schwebender und fundirter Schuld in die Kleinheit oder Größe der aufgenommenen Beträge, in die kürzere oder längere Dauer des Schuldausstandes gelegt werden will. So Nebenius, p. 325, 329; Gönner, p. 89; Malchus, I. p 401, 421; Rau, II. p. 274. Die Grenze ist hiermit Nichts weniger als scharf bestimmt, und die nothwendigen Folgerungen hinsichtlich der Terminabilität kommen nur schleppend und unvollständig zum Vorschein. Sehr eindringlich betont ist das Moment der facultativen Rückzahlbarkeit in der a. Schrift: Ueber den Staatscr. p. 15, und bei Dietzel p. 209 und passim, wenn auch freilich unter einseitiger Zurückdrängung der schwebenden Schuld, und bei letzterem mit unrichtiger Motivirung. Dag. A. Smith, IV. p. 449 „die Methode Schulden zu fundiren, das heißt, beständige Renten statt ihrer Wiederbezahlung zu versprechen, hat jeden Staat, der sich ihrer bedient, ins Verderben gezogen“ Vgl. auch Rotteck, p. 403.

Digitized by Google

Die anderweitige Gestaltung des Ganges kann nun darin bestehen, daß die Deckungsmittel näher oder daß sie entfernter gerückt werden, als man bei Aufstellung der Wahrscheinlichkeitsberechnungen erwartete. Daß das Erste einer Finanzverwaltung nie Sorgen machen könne, ist vollkommen klar und bleibt sogleich ganz außer Betracht. Allein auch bei Fernerrücken der Deckungsmittel ist durchaus nicht gesagt, daß die Solidität des Staatsschuldenwesens und der Finanzen überhaupt darunter leiden müsse. Der Unterschied zwischen zutreffendem und nichtzutreffendem Verhalten ist dann vielmehr nur der, daß die Berechnungen, welche für eine gewisse engere Umgrenzung angestellt waren, ihre Gültigkeit im letzteren Falle auf eine weitere Umgrenzung zu erstrecken haben, weil sich die Nothwendigkeit einer Rectification des Lastenantheils von Gegenwart nnd Zukunft in diesem Sinne herausgestellt hat. Trifft die bei der Schuldaufnahme unterstellte Lage der Deckungsmöglichkeit zur erwarteten Zeit nicht ein, so kommt sie doch so gewiß zu einer späteren Frist, als der Entwicklungsgang eines gesunden Gemeinwesens, wohl scheinbar gestört und zeitweise rückwärts gelenkt werden mag, allein auf die Dauer desto sicherer und unwiderstehlicher voran schreitet. Damit jedoch die Finanzverwaltung befähigt sei, sich ihrerseits solchen Vorkommnissen derart anzupassen, wie es die Integrität des Staatscredits, bei gleichzeitiger Wahrung des Verhältnisses von Mittel und Zweck (§. 13), erheischt, gebührt ihr freie Hand in der Wahl des Zeitpunkts, zu welchem die definitive Erfüllung eines Schuldpostens rechtmäßiger Weise erfolgen kann. Hierin liegt das Charakteristische dar *fundirten* Staatsschuld, welche, wenn allseitig rationell verfahren wird, stets die Hauptmasse der gesammten Staatsschuld ausmachen muß.

Wie damit gesagt, kann aber die Staatsschuld zum Theil auch eine andre Beschaffenheit aufweisen. Die Deckungsmittel

Digitized by Google

für Staatsbedürfnisse können mit größter, speciell zu verbürgender, Bestimmtheit demnächst zur Verfügung, stehen während es doch dringend erwünscht sein muß, dieselben schon jetzt zu benutzen. Man kann aber die Erfüllung der fraglichen Zwecke sehr wohl bewerkstelligen, wenn man zu einer entsprechenden Schuldaufnahme schreitet, die dann wesentlich mit einer privativen (§. 201) übereinstimmt. Solche Schuldaufnahmen mit bestimmten Rückzahlungsterminen bilden das Bereich der schwebenden Staatsschuld. Der Natur der Sache nach kann hierbei nur von Aufnahme für kürzere Fristen die Rede sein.

Als mögliche Formen der Staatsschuld haben nun hierunter in Betracht zu kommen: Papiergeld, Lotterieloose, Tilgungsrenten und einfach verzinsliche Obligationen *).

B. Papiergeld.

§. 208.

Unter den Formen, in welchen die Staatsschuld auftreten kann, verdient das Papiergeld **) nicht sowohl wegen seiner

---

*) Die bei manchen Staatsämtern den Aspiranten als Bedingung der Amtsübertragung angesonnene Bestellung von Cautionen, ist den Zwecken des Staatsschuldenwesens fremd und verdient hier um so weniger eine weitere Beachtung, als der Gesammtbetrag der Cautionssumme vermöge der regelmäßig sich wiederholenden Ab- und Zugänge eine wesentlich constante Größe bildet.

**) Ricardo, p 386; Jakob, I. p. 646; Fulda, p. 342; Nebenius, p. 95, 136, 177; Schön, p. 104; Malchus, I. p. 406; J. G. Hoffmann, die Lehre vom Gelde. p. 187; Rau, Volkswirthschaftslehre p. 378, und F. Wiss. II. p. 269; J. St. Mill, I. p. 582.

Digitized by Google

ausgedehnten Anwendbarkeit für das Staatsschuldenwesen, als vielmehr wegen seiner Gefährlichkeit für die Volkswirthschaft die größte Beachtung.

Ein Theil des Metallgeldes der Volkswirthschaft kann auf die Dauer körperlich vertreten werden durch Schuldurkunden, deren Aussteller in weiten Kreisen Credit genießt und die beliebige Realisirbarkeit der Schuldbeträge in Metallgeld verbürgt, — welche auf Inhaber lauten, ohne Formalitäten übertragen werden können und dem jeweiligen Besitzer beim Einkommen gewähren, solange er sie behält.

Soll ein solches Papiergeld unschädlich sein, so ist unbedingt nothwendig, daß es jederzeit mit Metallgeld pari stehe, d. h. daß jeder einzelne auf eine gewisse Summe lautende Papiergeldschein auch wirklich einem Metallgeldstück von nämlichem Betrage im Verkehr gleich gelte. Ein circulirendes Papiergeld kann aber auf dem Paristande nur so lange bleiben, als das Vertrauen in seine augenblickliche Realisirbarkeit, oder doch wenigstens das Vertrauen, daß seine beliebige Realisirbarkeit in Zukunft bestimmt wieder eintreten werde, nicht geschwunden ist.

Mangelt das Vertrauen in die jetzige oder zukünftige Realisirbarkeit, ganz gleichgültig, ob mit Grund oder Ungrund, so tritt unausbleiblich Entwerthung des Papiergeldes ein.

Wird das Papiergeld entwerthet, so verlieren einmal seine Besitzer, die ihnen unter den Händen schwindende Differenz von dem seitherigen Stande gegen Metall. Die ganze Volkswirthschaft aber leidet an der empfindlichen Krisis einer Geldverminderung. Steigt umgekehrt der Curs eines deprecirten Papiergeldes wiederum, so ist dies mit einer Geldvermehrung gleichbedeutend, bis zu deren Wiederausgleichung nachtheilige Erschütterungen unvermeidlich sind und nach deren Ausgleichung eine mehr oder minder veränderte Vertheilung des Volksvermö-

Digitized by Google

gens unter die Einzelwirthschaften, im umgekehrten Sinn, wie nach einer vorausgegangnen Geldverminderung durch Papierdepreciation, vorliegt. In der Regel aber werden sich die beiden Erscheinungsreihen der Geldverminderung und Geldvermehrung längere Zeit durchkreuzen, weil der Curs des Papiergeldes bald sinkt, bald steigt, je nachdem das schwankende Vertrauen in die Realisirbarkeit abnimmt, oder sich wieder befestigt. Daß bei solcher Lage des Geldmarktes die Preismessung höchst unsicher und die Solidität des ganzen Verkehrs heftig erschüttert werden muß, ist klar. Die ganze Calamität ist natürlich um so größer, je tiefer das Papiergeld in den täglichen Verkehr eingedrungen ist und je mehr Papiergeld überhaupt circulirt. Ist gar die ganze Circulation der Volkswirthschaft mit Papiergeld bestritten, so gesellt sich zu der Unsicherheit und Verwirrung im Inlande die Zerrüttung der auswärtigen Handelsbeziehungen, da nun kein nivellirendes Ab- und Zufließen von Baargeld mehr stattfinden kann.

§. 209.

Angesichts der Schicksale, welchen ein emittirtes Papiergeld verfallen kann, wird jede loyale Staatsgewalt dringend wünschen müssen, daß jene schlimmen Eventualitäten vermieden werden. Die Stellung des Staates zur Papiergeldausgabe ist nun aber eine doppelte, je nachdem es sich nämlich um sein Verhalten als Ueberwacher der Privatinstitute, welche Banknoten emittiren (§. 171), oder um seine Eigenschaft als Emittent von eignem Papiergelde, von Staatspapiergeld, handelt.

Das Staatspapiergeld steht hinsichtlich seiner Anwendbarkeit sehr bedeutend hinter den Banknoten zurück. Für das berechtigte Vorhandensein dieser spricht vor Allem ein in der Natur der Sache liegender Grund, das Bedürfniß des Verkehrs. Der creditsuchende Private, welcher sich an eine Bank wendet, kann

Digitized by Google

viel eher auf Erfüllung seines Wunsches rechnen, wenn die Bank in der Lage ist, ihm die bedurfte Kaufkraft in der Form von Banknoten zu geben, als wenn dieses Institut sich auf die gewöhnliche, Jedermann überhaupt zugängliche Benutzungsform des Credits beschränkt sieht. Die circulirenden Banknoten tragen aber vermöge der dem Emittenten obliegenden unbedingten Verpflichtung zur sofortigen vollen Einlösung gegen baares Geld eine weit bessere Garantie ihres Paristandes in sich, als das Staatspapiergeld, dessen Realisirbarkeit auf seiner vollwerthigen Annahme anstatt baaren Geldes bei den Staatscassen beruht. Dies um so mehr als der Staat sich über seine Verbindlichkeit hinwegsetzen kann, ohne daß irgend eine zwingende Macht ihn davon abzuhalten im Stande wäre *). Die Zettelbank, der

---

*) Die Einlösbarkeit des Staatspapiergeldes gegen Metallgeld hat etwas Widernatürliches, weil hier der beim Bankpapiergelde vorhandne Causalnexus fehlt. Daß aber der Staat seinem Papiergeld zu Liebe förmliche Bankgeschäfte betreibe, wird Niemand empfehlen wollen. Hielte er nun doch einen baaren Einlösungsvorrath, so würde davon, so lange die Papiergeldmenge den durch die Realisirbarkeit anstatt Baargeld gedeckten Belauf nicht erreicht hat, (und es muß schon eine hohe Summe sein, die ihn erreicht) in creditfesten Zeiten kein Gebrauch gemacht werden. Viele Decennien lang könnte der Einlösungsvorrath gelagert haben, ohne daß auch nur ein einziges Mal der Wunsch nach wirklicher Einlösung sich geäußert hätte. Man müßte sehr bald, und nach Lage der Dinge vollkommen berechtigt, zu der Ueberzeugung kommen, daß der Baarvorrath durchaus überflüssig, ein todtes Capital und daher zu beseitigen sei. Wäre man dagegen nach Maßgabe einer vorliegenden, jene Grenze überschreitende Papiergeldmenge nicht zu der Ueberzeugung der Entbehrlichkeit gekommen, so stünde die Sache im Falle einer ausbrechenden Krisis immerhin schlimm genug, weil man die Differenz zwischen Baarvorrath und Papiergeldmenge doch nur auf Kosten andrer Staatszwecke

Digitized by Google

eine solche zwingende Macht zur Seite steht, muß Zug um Zug, sowie es von ihr verlangt wird, jede präsentirte Note einlösen. Drohen Wetterwolken am Horizonte des Credits, so strömen alsbald die Noten zur Einlösung herbei und die weitere Emission solcher, sowie schon das Circulirenlassen der seitherigen Menge, ist durch das bestimmte Gebot des offenkundigen Zuviel abgeschnitten. Der Staat dagegen, welcher die baare Einlöslichkeit seines Papiergeldes durch den Umstand surrogirt, daß Jedermann zu seinen Schuldnern gehört, und allerdings vermöge dessen in gewöhnlichen Zeiten eine größre Menge von Papiergeld mit aller Leichtigkeit zum Paristande im Umlauf halten kann, merkt erst dann die Gefahr, wenn es bereits zu spät ist, wenn das circulirende Papiergeld schon entwerthet ist, weil die seitherige Deckung nun nicht mehr als ausreichend erscheint. Eine harte Versuchung tritt dann an ihn heran, der zu widerstehen um so schwerer fällt, als ja grade die Entwerthung des Staatspapiergeldes ein Symptom geschwächter Finanzen ist und folglich entsprechend stärkerer Wille dazu gehört, um auf der Bahn der eingegangnen Verbindlichkeiten fest zu beharren und dem Uebel positiv zu widerstehen. Es liegt gar zu nahe, die bereits vorhandne Entwerthung als eine vollendete Thatsache zu betrachten, der man sich einfach zu accommodiren hat, so gut es eben gehen will. Fortgesetzt das Papiergeld bei den Staatscassen, soweit diese Zahlungen zu empfangen haben, für voll annehmen, allen Leuten, denen der Staat in Geld stipulirte Zahlungen schuldig ist (Beamte, Lieferanten), das Papiergeld für voll octroyiren und im

herbeischaffen könnte. Der Staat hat keine die Papiergeldmenge repräsentirenden Gegenwerthe, eine Bank hat sie in ihrem Portefeuille und kann sie flüssig machen. Also schließlich doch Selbstdispensation zu erwarten.

Digitized by Google

Uebrigen den Verkehr zusehen lassen, wie er sich heraushelfe — das ist die Abfindung, welche der Staat, der sich außer Lage sieht, seinen Verbindlichkeiten im vollen Umfange gerecht zu werden, noch mit dem besten Scheine von Anstand vernehmen kann. Allein das Schiff ist nun steuerlos. Jede weitere Entwerthung wird man mindestens so hinnehmen wie die vorhergehende, und eine Grenze des Uebels läßt sich nicht absehen.

Das Verhalten des Staates auf einem Gebiete, für dessen Betretung auch nicht die mindeste innere Nothwendigkeit spricht, auf dem dagegen soviele absolut unberechenbare Wechselfälle möglich sind, welche die schrecklichsten Gefahren für die Volkswirthschaft bringen können, ist klar genug vorgezeichnet, wenn man nur sehen will. Nur in kleinen Beträgen, auf kurze Frist und mit bestimmter Deckungsaussicht nach deren Ablauf darf Papiergeld emittirt werden, wenn der Staat sicher sein will, den Vortheil, der aus der Unverzinslichkeit des Papiergeldes entspringt, nicht mit den unverhältnißmäßigsten Opfern erkaufen zu müssen. Das Bereich der Emission von Staatspapiergeld ist daher ganz eigentlich auf die schwebende Schuld beschränkt.

C. Lotterieloose.

§. 210.

Wenn die Finanzverwaltung ein Anlehen in der Form von Lotterieloosen contrahirt *), so versteht sich ganz von selbst, daß dies nicht geschehen darf, um durch Eröffnung eines Tummelplatzes für die unedle und demoralisirende Leidenschaft des Wagespiels der Staatscasse Einkommen zufließen zu lassen

*) Nebenius, p. 343; Malchus, I. p. 431; Baumstark, p. 289; Bernoulli, p. 63; Rau, F. W. II. p. 290.

(§. 172). Als maßgebender Gesichtspunkt muß vielmehr festgehalten werden, daß es sich dabei stets nur um die erleichterte, von keiner jener nachtheiligen Folgen begleitete, Zustandebringung eines Anlehens handeln kann. Nur das bescheidene Selbstvertrauen, welches die Gunst des Schicksals einmal befragen möchte, nicht aber die wilde Gier, welche rücksichtslos Alles in die Schanze schlägt, weil sie das Glück doch vielleicht zu zwingen hofft, soll durch ein Lotterieanlehen des Staates befriedigt werden können. Es wird daher die Einrichtung des Lotterieplans derart zu treffen sein, daß zur Bildung der Gewinnste von jedem dargeliehenen und durch ein Loos repräsentirten Einzelbetrage bis zur Rückzahlung außer den Zwischenzinsen höchstens noch ein geringer Theil der einfachen Zinsen verloren gehen kann, und sohin unter allen Umständen jeder Einsetzer demnächst seinen vollen Capitalbetrag sammt etwas Zinsen erhält. Die den Looskäufern gebotne Möglichkeit, durch dieses geringe Opfer eines Gewinnstes theilhaftig zu werden, kann dann leicht bewirken, daß die Finanzverwaltung ein Lotterieanlehen unter günstigeren Bedingungen, als eines in andrer Form zu Stande bringt.

Indessen wird die Anwendbarkeit von Lotterieanlehen immer eine ziemlich beschränkte sein müssen. Vorerst schon deßhalb, weil grade, wenn die Finanzverwaltung den Lotterieplan unnachtheilig einrichtet, also namentlich keine zu starken Einzelgewinnste und zu häufigen Ziehungen statuirt*), die Lust und Gelegenheit zur Betheiligung nicht wohl in der Masse der Bevölkerung vorhanden sein kann. Weiter noch aber in Folge einer doppelten finanziellen Erwägung, welche der Verwaltung

*) Insbesondre den Plan auch so einrichtet, daß der Curs des Looses nicht erheblich über den niedrigsten Auszug steigen kann, was im Falle mehrer Ziehungen voraussetzt, daß die anfänglichen Gewinnste die größten, die schließlichen die kleinsten sind.

Digitized by Google

nahe genug gelegt ist. Ein Lotterieanlehen ist eine unabänderlich zu erfüllende terminable Verbindlichkeit, derart, daß im Verlauf des einmal aufgestellten Verloosungsplans jede gezogene Nummer mit Capital, Zinsen und etwaigem Gewinnst unweigerlich bezahlt werden muß.

Hiernach entgeht der Finanzverwaltung bei Lotterieanlehen einmal die Aussicht einer demnächstigen Zinsreduction (§. 217), ein Umstand, der die sonst mögliche Ausdehnung von Lotterieanlehen wegen des alsdann leicht eintretenden bedeutenden fiscalischen Schadens zurückhält. Sodann liegt in der terminablen Zahlbarkeit der Loose ausgesprochen, daß Lotterieanlehen sich auf das Bereich der schwebenden Schuld (§. 207) zu beschränken haben, die ja selbst ihrem Wesen nach in eng gezogene Grenzen eingeschlossen ist.

D. Tilgungsrenten.

§. 211.

Ein Staatsanlehen kann in der Form abgeschlossen werden, daß die Gläubiger bestimmte, mindestens jährliche, Zahlungen zu empfangen haben, welche neben der Verzinsung auch partielle Capitalrückerstattung einschließen, so daß mit einer gewissen vorausbestimmten Rate die ganze Schuldverbindlichkeit des Staates abschließt. Solche Tilgungsrenten, die entweder auf einen Cyclus von Jahren oder auf die Lebensdauer einer oder mehrerer Personen stipulirt sein können*), (Zeitrenten, einfache oder combinirte Leibrenten) sind im Ganzen von unerheblicher Bedeutung für das Staatsschuldenwesen. Gegen ihre

*) Vgl. Jakob, I. p. 673; Nebenius, p. 336, 340; Malchus, I. p. 433; Baumstark, p. 286; Bernoulli, p. 74. Rau. II. p. 287.

Digitized by Google

ausgedehntere Anwendung würde schon sprechen, daß sie zu einer Capitalverzehrung von Seiten schlechter Wirthe Anreiz geben, wenn nicht bereits die drei bei den Lotterieanlehen genannten Gründe im nämlichen Sinn verbietend wirkten. Die Zahl der Personen, welche rationeller Weise von Tilgungsrenten Gebrauch machen können, ist verhältnißmäßig gering. Für die Finanzverwaltung dagegen muß der Verlust einer eventuellen Zinsreduction (§. 217), wie auch das Gebundensein an bestimme Zahlungstermine als Hemmniß einer stärkeren Benutzung von Anlehen in der Form von Tilgungsrenten erscheinen.

E. Einfach verzinsliche Obligationen.

§. 212.

Die wahre Elementarform der Staatsanlehen, in welcher sich bei richtiger Verfahrungsweise die Staatsschuld immer zum bei weitem größeren Theile darstellen wird, sind einfach verzinsliche Obligationen, bei welchen Verzinsung und Capitalheimzahlung ganz unabhängig von einander erscheinen*).

Bezüglich der Capitalheimzahlung muß nun sogleich diejenige Modalität der einfach verzinslichen Obligationen, welche im Privatleben die gewöhnlichste ist, die freie Aufkündbarkeit von beiden Seiten nämlich, als für den Staat gänzlich ungeeignet erklärt werden. Unmöglich kann sich der Fiscus der Willkühr seiner Gläubiger derart aussetzen, daß ihm in kritischen Zeiten nur die Alternative bleibt, Staatszwecke zu vernachlässigen oder einen Vertrags- und Vertrauensbruch zu begehen.

Dagegen kann der Einrichtung, wonach, unter beiderseitiger Verzichtleistung auf beliebiges Kündigungsrecht, bestimmte Rück-

---

*) Vgl. Nebenius, p. 330, 353; Baumstark, p. 285, 292; Rau, II. p. 277.

Digitized by Google

zahlungstermine festgesetzt sind, eine beschränkte Anwendbarkeit nicht abgesprochen werden. Die schwebende Schuld wird sich häufig genug in keine passendere als diese Form bringen lassen. Für die fundirte Schuld freilich ist ihre Zulässigkeit ausgeschlossen.

Die fundirte Schuld verträgt nur Obligationen ohne irgendwelche Rückzahlungsverbindlichkeit des Staates, aber mit Kündigungsrecht von Seiten desselben. Thatsächlich ist der Staat in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle einer Schuldaufnahme ganz und gar außer Stande, im Voraus den Termin der Rückzahlung zu bestimmen, ohne sich zum Mindesten in die Gefahr einer unterbleibenden Erfüllung wichtiger Staatszwecke zu begeben. Denn der Ausweg die Rückzahlung unweigerlich zu leisten, indem man dafür sogleich ein neues Anlehen contrahirt, ist selbst nichts Anderes. Für eine solche Transaction müssen regelmäßig, weil ja der Staat und die Finanzen sich unterstelltermaßen in schlimmer Lage befinden, unverhältnißmäßige Opfer gebracht werden, welche eine reine Vergeudung von Staatsmitteln sind. Es kann aber die aus der Natur der Sache mit Nothwendigkeit folgende Einrichtung, wonach die Hauptmasse der Staatsschuld aus Obligationen besteht, welche nur eine regelmäßige Verzinsung und keine Heimzahlung zusichern, für die Gläubiger des Staates durchaus nichts Verfängliches haben. Solche, bis zu dem Momente, wo die Finanzverwaltung die Heimzahlung nach freiem Entschlusse für angemessen hält (§. 219), ununterbrochen fortlaufende Renten können von dem Staatsgläubiger, der sein darin angelegtes Capital zurückzuziehen wünscht, sehr leicht zu dem entsprechenden Capitalwerthe verkauft werden, da es ja unausgesetzt Leute genug giebt, welche disponible Capitalien anzulegen haben und unter andern Anlegungsarten auch diese ins Auge fassen*). Ja noch mehr, man kann sogar be-

*) Man hat noch nicht einmal nöthig, auf eine regelmäßige Einwirkung

Digitized by Google

haupten, daß in der Einrichtung für die Staatsgläubiger selbst etwas Beruhigendes liegt, weil sie wissen, daß die Finanzverwaltung, nun bis zum gelegensten Momente freie Hand habend, gar nicht in die Versuchung kommen kann, auf Abwegen zu wandeln.

II. Begebung der Staatsschuld.

§. 213.

Bei der Begebung eines Staatsanlehens handelt es sich zunächst um die Personen, mit welchen die Finanzverwaltung abschließen soll. Denkbarer Weise kann dieselbe mit zwei Classen von Leuten contrahiren: entweder direct mit den einzelnen Personen, welche sich an einer Anleihe selbst wirklich betheiligen wollen, oder mit Vermittlern, welche das ganze Anlehen übernehmen, um dann die Theilbeträge an jene einzelnen Anlagelustigen abzusetzen*).

Damit ein Anleihen von nur einigem Belang in ersterer Weise begeben werden könne, muß schon ein ziemlich hoher Grad

der Amortisationscasse (vgl. unter § 224) und am allerwenigsten mit solchem Nachdruck zu recurriren, wie dies in der Schrift „Ueber den Staatscredit" p. 18 geschieht. Auch hat es auf die leichte Verkäuflichkeit der Obligationen keinen Einfluß, ob sie auf wirkliche Capital- oder nur auf entsprechende Rentensummen lauten.

*) Nebenius, p. 396; Baumstark, p. 298, 306; Rau, II. p. 297. Ob die Contrahenten Inländer oder Ausländer sind, macht, etwa mit Ausnahme des Umstandes, daß im ersten Fall die Vollzugsbedingungen stricter überwacht werden können, kaum einen nennenswerthen Unterschied, sobald zwischen den betreffenden Ländern ein regelmäßiger Zu- und Abfluß von Capitalien stattfindet. Eine momentan günstige Conjunctur des Wechselcurses, die sich zu bessern Bedingungen benutzen ließe, dürfte freilich nicht wohl unbeachtet bleiben.

Digitized by Google

von Creditgewöhnung, Verkehrsgewandtheit und Capitalreichthum unter der Masse der Bevölkerung verbreitet sein. Ist demgemäß diese Begebungsweise überhaupt thunlich, so hat man ihre Vortheilhaftigkeit mit der der anderen zu vergleichen.

Bedient man sich eines Vermittlers, welcher auf seine Rechnung das gesammte Anlehen übernimmt und sodann die Partialscheine weiter giebt, so versteht sich ganz von selbst, daß derselbe für seine Mühewaltung, seine Auslagen und sein Risico eine entsprechende Vergütung erhalten muß. Diese Vergütung kann in einer besonders festgesetzten Provision oder in der Differenz zwischen dem Preise, zu welchem der Vermittler das Anleihen übernommen hat, und dem, zu welchem er es wieder absetzt, bestehen. Nimmt man Umgang von der Vermittlung eines Bankhauses oder Consortiums und wendet sich direct an die Anlagelustigen, indem man sie zur Zeichnung der von ihnen gewünschten Partialbeträge auffordert, so erspart man allerdings zwar die Kosten, welche das Vermittlungsgeschäft in Anspruch nimmt. Auf der andern Seite ist man aber dadurch wieder ungünstiger gestellt, daß sich über die Bedingungen der Emission des Anlehens mit den einzelnen Zeichnern nicht unterhandeln läßt, und die Finanzverwaltung daher Gefahr läuft, durch zu vortheilhafte Bedingungen dem fiscalischen Interesse etwas zu vergeben oder durch zu unvortheilhafte die Zeichner abzuschrecken und damit das Anleihen scheitern zu machen. Hat man es dagegen mit Vermittlern zu thun, so können ausführliche Präliminarbesprechungen stattfinden, die, vermöge der Concurrenz zwischen den verschiedenen Anbietern, regelmäßig zu beruhigenden Resultaten für die Finanzverwaltung führen werden.

§. 214.

Bei der Begebung von Staatsanlehen ist ferner die Art

Digitized by Google

und der Umfang der Rechte von Wichtigkeit, welche die Gläubiger an Zins- und Capitalforderungen erwerben.

Nach Maßgabe des ruhenden und angewendeten Staatscredits auf der einen und des Capitalangebots, beziehungsweise landesüblichen Zinsfußes, auf der andern Seite, muß die Finanzverwaltung, welche für eine gewisse Anlehensumme nachfragend auftritt, sich jedesmal zu einer durch all diese Factoren bestimmten Zinshöhe verstehen. Nun ist es aber keineswegs immer nöthig, daß diese Zinshöhe auch wirklich zur Erscheinung kommt, indem sie vielmehr durch Compensation mit einer vermehrten oder verminderten Capitalschuldhöhe, entsprechend kleiner oder größer ausgedrückt werden kann.

Das Verhältniß, in welchem dies geschieht, ist bei allen Formen, mit Ausnahme der einfach verzinslichen Obligationen, ein durch die Beschaffenheit des Falles, namentlich des Schlußtermins, von selbst gegebnes und bedarf daher nur in Bezug auf die letzteren noch einer besondren Besprechung.

Die Einrichtung, wonach man einfach verzinsliche Obligationen den Gläubigern gegen Einzahlung einer geringeren Summe, als der Nominalbetrag jeder Obligation bezeichnet, zukommen läßt*), gründet sich auf die Erwartung der größeren Vortheilhaftigkeit, welche das Anlehen im Ganzen der Finanzverwaltung durch Ausbedingung sehr niedriger Zinsen bringen soll.

Nun versteht sich der Gläubiger allerdings zu sehr niedrigen Zinsen, weil er hofft, daß der Staat schließlich die Schuld zum Nominalbetrage werde tilgen müssen. Der Zielpunkt der Finanzverwaltung beruht umgekehrt auf der Annahme, daß es gelingen werde, die Schuld zu einem Börsencurse, der erheblich niedriger ist als der Nominalbetrag, im freien Verkehr zurück-

---

*) Nebenius, p. 355, 374; Schön, p. 121; Malchus, I. p. 441 Bernoulli, p. 43; Rau, II. p. 279.

Digitized by Google

zukaufen. Gelingt dies, so war allerdings Vortheil bei der Operation, weil der Staat die ganze Zeit über für den Emissionsbetrag Zinsen bezahlt hat, die niedriger sind, als jene, die er hätte bezahlen müssen, wenn die Schuldscheine zum Nominalbetrag wären begeben worden, weil er also eine Ersparung macht, die ihm bei der Tilgung effectiv zu Gute kommt *).

Allein in der Regel wird der Verlauf der Sache ein anderer sein. Steht der Staatscredit nach Emission des betreffenden Anlehens gut, so wird dessen Börsencurs sich rasch dem Nominalbetrage nähern und um so entschiedner, je deutlicher man wahrnimmt, daß die Finanzverwaltung Anstalten zum Rückkaufe nach Börsencurs trifft. Ist dagegen nach Emission des Anlehens dessen Börsencurs niedrig, so wird sich, grade im Rückschluß des hier vorliegenden engen ursachlichen Zusammenhangs, annehmen lassen, daß die Finanzverwaltung kaum in der Lage ist, Mittel zum Rückkauf der Schuldscheine aus dem freien Verkehr flüssig zu machen. Nur ein ausnahmsweises Zusammentreffen begünstigender Umstände kann daher die Finanzverwaltung in den Stand setzen, die erwarteten Vortheile wirklich zu ziehen. Der Hauptsache nach wird aber bei Emission unter dem Nominalbetrag die Staatsschuld zum Vortheil der Gläubiger ganz unnöthig vermehrt werden, weil die Finanzverwaltung sich in letzter Instanz von der betreffenden Anleihe nur durch Zahlung des Nominalbetrags nach vorausgegangener Kündigung befreien kann. Hierzu kann noch ein andrer beträchtlicher Nachtheil kommen. In einer Lage, in welcher die Finanzverwaltung über keine belangreichen Mittel zum Rückkauf von Schuld-

*) Könnte die Finanzverwaltung beispielsweise das Nominalcapital zu 4% aufborgen, so hätte sie momentan entschieden Vortheil, wenn bei Constituirung eines 3 procentigen Anlehens die Gläubiger die Obligationen zum Emissionsbetrag von 80 übernähmen.

Digitized by Google

scheinen disponirt, wäre sie doch vielleicht ganz wohl fähig, eine Zinsreduction (§. 217) zu bewerkstelligen*). Diese Möglichkeit hat sie sich aber in weite Ferne gerückt und beziehungsweise praktisch so gut als abgeschnitten, wenn in Folge der vorausgegangnen Stipulationen eine beträchtliche Differenz zwischen dem Nominalbetrage und Börsencurse noch besteht.

Alles dies erwogen, dürfte es daher rathsam sein, einen niedrigeren Emissionsbetrag allenfalls nur einige wenige Procente unter dem Nominalbetrage eintreten zu lassen und dafür lieber entsprechend höhere Zinsen zu bedingen.

Bei einer auf einfach verzinsliche Obligationen lautenden Anleihe, welche dem Bereich der schwebenden Schuld angehört, ist ohnedem Emission unter dem Nominalbetrage eitel Spiegelfechterei**), weil es bei dem hier im Voraus schon genau festgesetzten Tilgungsplane durchaus unzulässig ist, den Versuch zum Einkauf von Obligationen nach Börsencurs zu machen.

Dagegen kann von einer Emission über den Nominalbetrag wiederum nur bei der schwebenden Schuld die Rede sein.

---

*) Dieser Fall kommt gar nicht selten vor. Ein Anlehen, welches bei ungünstigem Zustande des Capitalmarktes und der Finanzen contrahirt war, wird nachher oft genug in dem Sinne beeinflußt, daß der Capitalmarkt sich bedeutend bessert, während die Erschöpfung der Finanzen fortdauert.

**) Höchstens dürfte unter allen Umständen eine ganz geringe Differenz wegen leichterer Ausdrückung der Zinsen, also um nicht etwa Procentsätze wie $3^{21}/_{77}$, $4^{19}/_{21}$ etc. zu erhalten, gestattet sein. — Wo noch Wuchergesetze zur Limitirung des Zinsfußes bestehen, soll doch der Fiscus wahrlich am Allerwenigsten in fraudem legis höhere Capitalbeträge verschreiben. Glaubt man wirklich die Gesetze noch nicht aufheben zu können, so muß man wenigstens den Fiscus, damit er die gerechtfertigten Abweichungen ordnungsmäßig ausführen, unbedingt davon dispensiren

Digitized by Google

Denn das Annexum, welches die Verzinsung dann erhalten muß, prägt ihr ja den Charakter der Tilgungsrente (§. 211) auf, die für die fundirte Schuld ganz unstatthaft ist.

§. 215.

Von Interesse bei der Begebung eines Anlehens ist endlich noch die Frage, ob die einzelnen Schuldscheine auf Namen oder Inhaber ausgestellt werden sollen *).

Schuldscheine auf Namen sind schwerer beweglich als solche auf Inhaber. Es ist bei ersteren immer ein besondres Umschreibungsverfahren erforderlich, so oft ein Schuldschein seinen Eigenthümer wechselt. Dies ist aber nicht nur für die Käufer und Verkäufer der Staatsschuldscheine lästig und zeitraubend, sondern auch beschwerlich für die Finanzverwaltung, welche zu dem Ende eine besondre, genau geregelte Buchführung anlegen muß. Papiere auf Inhaber dagegen circuliren mit größter Leichtigkeit, ohne hemmende Formalitäten, von Person zu Person.

Auf der andern Seite darf jedoch nicht vergessen werden, daß Papiere auf Namen vor Inhaberpapieren darin einen Vorzug besitzen, daß sie Verluste, welche der Eigenthümer bei diesen durch Diebstahl, zerstörende Naturereignisse rc. erleiden kann, gänzlich ausschließen.

Auch ist endlich, um das richtige Verhältniß in der Emission von Inhaberpapieren und Papieren auf Namen treffen zu können, nicht außer Acht zu lassen, daß für die Zwecke der Besteuerung (§. 89, 92) das Vorhandensein beider Arten wünschenswerth ist **).

---

*) Vgl. Gönner, p. 180; Nebenius, p. 409; Malchus, I. p. 444; Bernoulli, p. 79.

**) Es kommen bei der Begebung von Staatsanlehen noch manche un-

Digitized by Google

III. Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld.

§. 216.

Die richtige Erfüllung der eingegangnen Schuldverbindlichkeiten nach bestem Wissen und Gewissen muß das leitende Princip sein, welches alle Maßregeln der Finanzverwaltung in Bezug auf das Staatsschuldenwesen durchdringt. Nur durch pünktliche und regelmäßige Verzinsung und sachgemäße Tilgung der Staatsschuld kann die Finanzwirthschaft mit den Anforderungen im Einklang blieben, welche ihrem Verhalten nicht nur durch allgemein staatliche Erwägungen positiv und negativ vorgezeichnet werden, sondern überdies auch speciell durch ihr wohlverstandenes Eigeninteresse geboten sind.

Die Operationen, welche die Finanzverwaltung in diesem Sinne vorzunehmen hat, sind nun keine vereinzelten und gelegentlichen Erscheinungen, sondern bilden einen Inbegriff ganz constanter regelmäßig wiederkehrender Functionen. Bei der bedeutungsvollen Aufgabe, welche das Schuldenwesen im Staatshaushalte zu erfüllen hat (§. 201), kann ja rationeller Weise nicht wohl daran gedacht werden, einen Staat jemals ganz schuldenfrei zu machen. Vielmehr wird ein gewisser Schuldbestand, der nach Lage der Umstände systematisch zu variiren ist, der Hauptsache nach aber immer größer wird, von Generation zu Generation stets fortliquidirt werden müssen. Im Allge-

tergeordnete Punkte in Betracht, die, als sich eigentlich ziemlich von selbst verstehend, keine principielle Erörterung bedürfen. So, daß man die Einzahlungen auf ein neu contrahirtes Anlehen, wenn thunlich in mehreren und für die Anlagelustigen bequemen Terminen zuläßt, daß man die Fristen für die Fälligkeit der Zinsen nicht zu weit auseinander rückt und die Annahme der Zinsabschnitte (Coupons) bei den Staatscassen möglichst erleichtert &c.

Digitized by Google

meinen wird jede Generation für je ein gewisses Maß von Schulden, welches sie auf Rechnung der Vergangenheit tilgt, der Zukunft ein deren größerer Leistungsfähigkeit entsprechendes größeres Maß von Schulden zu hinterlassen haben.

§. 217.

Die Verpflichtung des Staates, seine vertragsmäßig ausbedungnen Schuldzinsen stets gewissenhaft zu leisten, wird durch die Maßregel einer Zinsreduction *) keineswegs gebrochen oder beeinträchtigt, wenn dieselbe nur auf Grund geänderter factischer Verhältnisse und ohne willkührlichen Zwang gegen die Gläubiger zur Ausführung kommt. Es ist durchaus nicht abzusehen, warum grade der Staat der einzige Schuldner sein sollte, dem es nicht freistünde, eine günstigere Borggelegenheit zu benutzen, um sich von einem ungünstigen Schuldverhältniß zu befreien. Eine kündbare Schuld, die man zu hohem Zinsfuß contrahirt hat, dann, wenn der Zinsfuß gesunken ist, in eine Schuld mit entsprechend niedrigeren Zinsen zu verwandeln, ist eine so naheliegende und natürliche Maßregel, daß die Finanzverwaltung ihren Pflichten gradezu zuwider handeln würde, wenn sie unterließe, vorkommenden Falles zu einer solchen Zinsreduction zu schreiten. Auf der andern Seite wird regelmäßig die Mehrzahl der Gläubiger vernünftiger und möglicher Weise gar Nichts gegen das Vorschreiten der Finanzverwaltung einzuwenden haben und sich, anstatt auf der Herauszahlung ihres Guthabens zu bestehen, gern bequemen, das vorhandne Schuldverhältniß zu niedrigeren Zinsen als bisher fortdauern zu lassen. Denn,

*) Nebenius, p. 297; Schön, p. 125; Baumstark, p. 325; Bernoulli, p. 106; Rau, II. p. 306; Ueber den Staatscredit p. 40.

Digitized by Google

wenn in der That der landesübliche Zinsfuß niedriger geworden ist, und die Finanzverwaltung demgemäß den Reductionsplan richtig vorschlägt, so werden sich die Gläubiger mit wenigen zufälligen Ausnahmen vergeblich nach einer besseren Anlegungsgelegenheit für ihre Capitalien umsehen, als ihnen hier geboten wird.

§. 218.

Hält nun die Finanzverwaltung bei einer von ihrer Seite beliebig kündbaren Schuld die Herabsetzung der Zinsen für ausführbar, so muß sie sich doch jedenfalls in den Stand setzen, denjenigen Gläubigern, die etwa nicht geneigt sein könnten, auf die angesonnene Reduction einzugehen, ihre Capitalforderung zurückzubezahlen. Ist das Maß der Reduction nach dem Stande des Zinsfußes richtig getroffen, so wird zwar kaum von diesem Rückforderungsrechte Gebrauch gemacht werden, allein, daß es den Gläubigern unweigerlich eingeräumt ist, verleiht erst der ganzen Procedur den Charakter der Rechtlichkeit und Solidität.

Zu dem Ende wird es erforderlich, mit einem Bankhause über die Bereithaltung der entsprechenden Summe abzuschließen und damit den Beweis zu liefern, daß die Finanzverwaltung weit entfernt ist, irgend welchen Druck oder Zwang gegen die Staatsgläubiger üben zu wollen. Das Gelingen der durch freie Entschließung der Gläubiger bewirkten Zinsreduction ist dann für den Staat ein reiner Gewinn, den die Finanzverwaltung mit gutem Gewissen realisiren kann.

Wie leicht zu ermessen, entgeht die Möglichkeit eines solchen Gewinns bei allen den Anleihen, welche zu einem festen Tilgungsplane contrahirt sind (§. 207), ganz und gar, und innerhalb gewisser Grenzen auch bei denjenigen nur von Seiten des Staates kündbaren Anleihen, deren Emissionscurs merklich unter dem Nominalbetrage (§. 214) stand, weil ja vom Kündigungsrecht

Digitized by Google

jedenfalls nur zum Nominalbetrage Gebrauch gemacht werden kann.

§. 219.

Die Tilgung der Staatsschuld stellt sich, was das Bereich der schwebenden anbelangt, als höchst einfach dar. Bestimmte Rückzahlungsverbindlichkeiten, welche der Staat in Bezug auf die ihm dargeliehnen Beträge eingegangen hat, müssen mit der nämlichen Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit erfüllt werden, wie alle und jede Verzinsung der Staatsschuld zu bewerkstelligen ist. Verlegenheiten können für den Staat aus solchen Rückzahlungen nicht wohl entstehen, wenn bei Contrahirung des betreffenden Anlehens überhaupt richtig verfahren worden ist. Zur schwebenden Schuld darf ja eine Anleihe eben nur dann gezogen werden (§. 207), wenn man über die Mittel zu ihrer Heimzahlung demnächst mit Bestimmtheit zu verfügen hat*).

Nicht ganz so einfach verhält sich die Sache, wenn von Tilgung der fundirten Schuld die Rede ist.

Hier ist vor Allem zu bemerken, daß die Finanzverwaltung nun und nimmermehr das Endziel ihrer Thätigkeit für das Staatsschuldenwesen in einer vollständigen Beseitigung der fundirten Schuld zu erblicken hat. Ein Bestreben, welches durchaus dieses Endziel erreichen wollte, würde ganz und gar das Wesen der fundirten Schuld verkennen, die sich vielmehr in jedem fortschreitenden Gemeinwesen der Regel nach von Generation zu Generation naturgemäß vermehren muß. Im Grunde von den nämlichen Erwägungen, welche der Contrahi-

*) Eine etwaige unrichtige Berechnung wird dadurch gebüßt, daß man, um der jedenfalls unweigerlich zu erfüllenden Verbindlichkeit gerecht werden zu können, die Kosten und vielleicht sehr ungünstigen Bedingungen einer dafür neu zu contrahirenden Schuld hinnehmen muß.

Digitized by Google

rung eines Anlehens vorausgehen müssen, geleitet, kann die Aufgabe der Finanzverwaltung in Bezug auf Tilgung der fundirten Schuld keine andre sein, als dahin zu wirken, daß die Deckung des Staatsbedarfs stets zwischen Gegenwart und Zukunft in der Weise getheilt werde, welche für das historische Gesammtleben der Nation die meisten und besten Früchte erwarten läßt. Es handelt sich also mit andern Worten für die Finanzverwaltung nicht um Speculationen und Maßregeln im Sinne einer factisch möglichen baldigen Tilgung der fundirten Schuld, sondern um richtige Ausmittlung der Summe, welche in jeder Finanzperiode nach dem Grundsatze der richtigen Ausgleichung zwischen Gegenwart und Zukunft für die Tilgung der fundirten Schuld höchstens verwendet werden darf, aber allerdings zugleich auch mindestens verwendet werden muß.

§. 220.

Daß durch Festsetzung einer im Voraus ein für alle Male bestimmten, von Periode zu Periode unabänderlich zu entrichtenden Minimal-Tilgesumme für die fundirte Schuld, beziehungsweise für jeden einzelnen selbstständig contrahirten Bestandtheil derselben, die Aufgabe der Finanzverwaltung ganz unrichtig erfaßt wird, läßt sich, auch schon von der Erörtrung über die principiell richtige Beschaffenheit der Tilgesumme, sehr leicht einsehen *).

*) Zur Einrichtung eines derartigen Tilgestammes (Amortisationsfonds, sinking fund), der sich durch das beständige Anwachsen um die Zinsen (resp Zinseszinsen, von den bereits getilgten Beträgen solange vermehren sollte, bis er die ganze vorhandne und zu tilgende fundirte Schuld in sich aufgenommen hätte, gab, neben der Hoffnung, so sichrer und stetiger für den Schuldabtrag zu sorgen, wohl ganz wesentlich eine überspannte Erwartung von der Accumulativkraft der

Digitized by Google

Im Wesen der fundirten Schuld liegt die Nothwendigkeit begründet, daß in Bezug auf deren Tilgung die Finanzverwaltung völlig freie Hand behalte (§. 207). Nach Constituirung einer bestimmten Tilgesumme ist sie aber gebunden. Muß auch dieses Gebundensein keineswegs nothwendig den Charakter eines wirklichen Vertragsverhältnisses mit den Gläubigern aufweisen, was freilich das Allerschlimmste ist, weil dann unnatürlicher Weise die Eigenthümkeit der schwebenden Schuld gradezu auf die fundirte übertragen wird, besteht es vielmehr, um den günstigsten Fall anzunehmen, nur in einer allgemeinen Maßregel, welche die Finanzgewalt ohne Verletzung wohlerworbner Rechte ändern kann, so darf sie doch die einmal getroffne Einrichtung in kritischen Zeitläuften nicht ändern, ohne einen nachtheiligen Einfluß auf ihren Credit zu äußern. Das Letztere gilt zunächst allerdings nur von einer Abminderung der einmal constituirten Tilgungsrate, allein das Gebundensein ist natürlich alsdann um so stärker, wenn man später eine Erhöhung der ursprünglichen Rate für angemessen gefunden hatte.

Bringt nun der niemals auf längere Zeit vorauszuberechnende Verlauf der Dinge eine Lage des Staatshaushaltes zuwege, welche beträchtliche Anstrengungen erheischt, wohl gar den abnormalen Zustand im Gefolge hat, so kann es zum ärgsten und augenscheinlichsten Widersinne werden, wenn nichtsdestoweniger, ohne Rücksicht auf die dafür geopferten Interessen, die Tilgungssumme unausgesetzt aufgebracht werden will. Die Finanzgewalt wird sich bei einem gewissen Stadium dem Drang

Capitalien mittelst Zinseszinsen Anlaß — Vgl. Gönner, p. 107; Nebenius, p. 424; Schön, p. 129; Malchus, I. p. 446; Baumstark, p. 342; Bernoulli, p. 93; Rau, II. p. 319; Ueber den Staatscredit. p. 24.

Digitized by Google

der Umstände nicht entziehen können und genöthigt sein, die Tilgungssumme zu modificiren, damit aber, vermöge des üblen Eindrucks, welchen ein solches Vorgehen unvermeidlich macht, dem Staatscredit, grade zur Zeit, wo man desselben am dringendsten benöthigt ist, einen empfindlichen Stoß versetzen.

§. 221.

Muß nun schon aus diesem Gesichtspunkte die Bestimmung der Tilgungssumme in einer constanten Zifferngröße als verfehlt erscheinen, so erscheint sie in einem noch bei weitem schlimmeren Lichte, wenn man erwägt, wie principlos und wie ohne alle Rücksicht auf den ursachlichen Zusammenhang der hierbei wahrzunehmenden Factoren ein solches Verfahren ist.

Wie für sämmtliche übrige Staatszwecke giebt es auch für den Zweck der Schuldentilgung in jeder Finanzperiode einen ganz bestimmten nach dem Verhältniß von Mittel und Zweck (§. 13) zu bemessenden Betrag. Daß das Verhältniß von Mittel und Zweck bei der Schuldentilgung ein zusammengesetztes ist, ändert an dem Umstande, daß es jeweilig immer einen bestimmten Betrag giebt, welcher rechtmäßiger Weise für den fraglichen Zweck verwendet werden darf und soll, ebensowenig, als die bei allen Staatszwecken mögliche Thatsache, daß der ermittelte Betrag positiv, negativ oder gleich Null ausfallen kann. Ergiebt sich eine positive Summe, so ist diese unbedingt auf die Liste des Staatsbedarfs zu setzen und sofort zu decken. Erhält man den Betrag gleich Null oder gar in negativer Gestalt, so kann von der Verwirklichung des Zweckes natürlich nur unter der Voraussetzung die Rede sein, daß die Bedingungen vorliegen, welche eine Schuldaufnahme dafür rechtfertigen. Und dies wird bei der Schuldentilgung nur für den Fall einer Zinsreduction oder vortheilhaften Schuldumwandlung überhaupt zutreffen, während sonst die Tilgung stille steht.

Digitized by Google

Wenn sohin die Bestimmung eines festen Tilgestammes, der mit jeder Steigerung der Schuld sofort entsprechend zu vergrößern wäre, für gänzlich unangemessen erklärt werden muß, so ist gar die Specialisirung dieses Stammes in so viele isolirte Fractionen, als einzelne Schuldcontrahirungen vorliegen *), noch desto mehr ungereimt. Die vorhandne fundirte Schuld ist ein Ganzes und kann nur als ein Ganzes behandelt werden. Wollte man ihre einzelnen Bestandtheile nach dem für die Tilgung ganz irrelevanten Momente der Entstehungszeit und Entstehungsgelegenheit von einander sondern und jeden für sich behandeln, so wäre dies kaum weniger schlimm, als wenn man mit jeder einzelnen Steuer für sich allein verfahren wollte. Es giebt ebensowohl ein System des Staatsschuldenwesens, wie der Besteuerung. In jeder Finanzperiode tritt die Gesammtmasse der fundirten Schuld heran, um, je nach Lage der Relation zwischen Gegenwart und Zukunft, vergrößert oder verkleinert zu werden **).

§. 222.

Zur Ermittlung des rationeller Weise für jede Finanzperiode angemessenen Tilgungsbetrages wird man nun, grade wegen des hier vorliegenden zusammengesetzten Verhältnisses von Mittel und Zweck, nicht nöthig haben, auf die letzten Elemente, welche seine Höhe jedesmal bedingen, auch wirklich zurückzugehen. Man kann sich vielmehr weit kürzer mit nur drei

*) Vgl. Malchus, p. 451; Lex, p. 34.

**) Etwas Anderes ist natürlich die Frage nach der Art und Weise, in welcher die Finanzverwaltung die disponible Tilgesumme auf die einzelnen Bestandtheile der fundirten Schuld zu verwenden für gut befinden soll (§. 224).

Digitized by Google

Factoren begnügen, in welchen jene Elemente ihren mehr concentrirten und vollkommen hinlänglichen Ausdruck finden. Die drei Factoren sind aber: die jeweilige Größe des nicht durch Schuldaufnahme gedeckten Staatsbedarfs, der vorhandne Betrag der zu tilgenden fundirten Schuld und der Stand des Capitalmarktes.

Die beiden letzten Factoren einstweilen als constant vorausgesetzt, würde man, wenn in der Reihenfolge der Staatszwecke, wie sie auf der Liste des Staatsbedarfs erscheinen, die nämliche proportionale Abminderung oder Zunahme bei jedem von ihnen regelmäßig erfolgte, aus einer einmal berechneten Höhe des Tilgebetrags stets durch ein einfaches Rechenexempel den Betrag für jede Finanzperiode finden können. Denn offenbar würde dann die Relation, daß je mehr überhaupt aus Mitteln der Gegenwart für die Staatszwecke verwendet werden kann, desto mehr auch für Tilgung der Staatsschuld disponibel sein muß, unmittelbar auf das Genaueste zur Erscheinung kommen. Nun ist freilich in Wirklichkeit die Sache nicht so beschaffen; zwischen der jeweiligen Größe des gesammten Staatsbedarfs und der jeweiligen Größe der auf diesen oder jenen Zweig des Bedarfs zu verwendenden Summen findet durchaus kein regelmäßiges Verhalten statt Allein dies schließt die Erlangung eines sichren zuverlässigen Maßstabes für die jeweilige Tilgungsquote noch lange nicht aus. Anstatt eines Procentsatzes von der gesammten Bedarfssumme, hat man ja nur nöthig, Procentsätze von den verschiednen für die einzelnen Staatszwecke im Gesammtbedarf vorkommenden Summen auszuwerfen, um im strengsten Causalnexus, vermittelst der resultirenden Steigerung oder Senkung der ursprünglich berechneten, die jedesmal richtige Tilgungsquote zu erlangen. In der Reihe der Staatszwecke wird für den am mindesten wichtigen der stärkste Procentsatz von der eventuellen Zifferngröße im Staats-

bedarf zu Grunde gelegt; für den nächst wichtigen schon ein etwas schwächerer Procentsatz, und so immer fort, bis bei einem gewissen Zweig des Staatsbedarfs der Procentsatz gleich Null wird. Von dem Nullpunkt beginnt dann das Bereich der negativen Procentsätze, welches bei dem wichtigsten im ganzen Staatsbedarf überhaupt vorkommenden Zweige sein Maximum erreicht. Sind alle Procentsätze richtig bestimmt, so ergiebt die Vergleichung der aus den positiven, wie aus den negativen Sätzen gezogenen Summen unmittelbar das Resultat für die Tilgung. Je mehr für entbehrliche Zwecke im Finanzplan vorgesehen ist, desto stärker die Tilgung, je mehr die Beträge für wichtigere Zwecke in den Vordergrund treten, desto mehr tritt die Tilgung zurück. Hebt die Summe der negativen Posten die der positiven auf, so steht die Tilgung still; überwiegt jene diese, so ist damit weiter ausgesprochen, daß nun für jene wichtigeren Staatszwecke zur Schuldaufnahme unbedingt geschritten werden muß.

§. 223.

Die beiden andern Factoren, welche oben als constant vorausgesetzt wurden, der Betrag der zu tilgenden fundirten Schuld und die Lage des Capitalmarktes nämlich, sind dies natürlich in der That keineswegs und müssen daher, insofern bei ihnen eine beachtenswerthe Aenderung seit der vorigen Finanzperiode eingetreten ist, bei Ausmittlung der absoluten Höhe der Procentsätze, deren Proportionen zu den bezüglichen Bedarfsgrößen im Uebrigen gleich bleiben, berücksichtigt werden.

Tilgung der vorhandnen fundirten Schuld ist Staatszweck, der (ceteris paribus) um so intensiver sich geltend macht, je größer die fundirte Schuld ist. Je mehr dies der Fall ist, desto entschiedner ergeht offenbar an die Gegenwart

Digitized by Google

die Aufforderung, ihre Kräfte thunlichst anzustrengen, um die Nachwelt nicht wirthschaftlich zu überbürden.

Die Lage des Capitalmarktes influirt in dem Sinne auf die Höhe der Procentsätze, daß diese um so stärker gegriffen werden müssen, je ungünstiger die volkswirthschaftlich disponible Capitalmasse zu den sich darbietenden Anlagegelegenheiten steht. Je größer das Bedürfniß nach Capitalien, desto mehr muß sich die Finanzverwaltung, unter übrigens gleichen Umständen, veranlaßt sehen, für die Befriedigung der Gläubiger aus actuellen Mitteln eine erzwungene Capitalansammlung zu Gunsten der Volkswirthschaft zu bewerkstelligen.

§. 224.

Was endlich noch die Form anbelangt, in welcher die Tilgung der Staatsschuld ausgeführt werden soll *), so ist dieselbe bezüglich der schwebenden Schuld nicht mehr von der Wahl der Finanzverwaltung abhängig, indem hier schon bei der Begebung, beziehungsweise Entwerfung des Tilgungsplanes, alle Details festgestellt sind, also namentlich auch darüber Disposition getroffen ist, ob die Befriedigung der Gläubiger durch einfache Heimzahlung, Verloosung oder Tilgungsrenten zu erfolgen hat.

Hinsichtlich der fundirten Schuld dagegen bleibt der Finanzverwaltung die Alternative einer Tilgung mittelst Kündigung oder Rückkauf.

Von der Methode des Rückkaufes Gebrauch zu machen ist vortheilhaft, solange der Curs der fraglichen Schuldscheine unter Pari steht, und im Allgemeinen natürlich um so vortheilhafter, je größer die Differenz zwischen Nominalwerth und

*) Vgl. Gönner, p. 154; Nebenius, p. 451; Rau, II. p. 336.

Digitized by Google

Börsencurs und je stärker im Verhältniß hierzu die zu leistenden Zinsen. Die zur Tilgung verfügbaren Mittel müssen daher, wenn verschiedne Anleihen unter verschiednen Bedingungen vorliegen, da verwendet werden, wo der größte Erfolg für die Finanzen zu erzielen ist. Selbstverständlich kann dies aber nimmermehr in dem Sinne gemeint sein, daß sich die Finanzverwaltung in förmliche Börsenspeculationen einlasse oder wohl gar die Curse künstlich zu beeinflussen suche. Selbst die Hervorrufung beträchtlicher Schwankungen überhaupt würde schon ihrer Stellung widerstreiten und dem Staatscredit auf die Dauer keineswegs förderlich sein. Es empfiehlt sich daher, die zum Rückkauf bestimmten Beträge möglichst gleichmäßig auf alle Börsentage des Jahres zu vertheilen und zum jedesmaligen Tagescurse unterzubringen.

Haben die vorhandnen Partialscheine der fundirten Schuld den Nominalcurs erreicht, und in der Regel wird dies rascher erfolgen als der Finanzverwaltung im Interesse einer vortheilhaften Tilgung wünschenswerth ist, so bleibt nur übrig, zu kündigen und zum Nominalwerthe heimzubezahlen. Denn ein anhaltendes Steigen der Scheine über den Nominalwerth zuzulassen und fortgesetzt zum Börsencurse einzukaufen, wäre ja rein widersinnig und unverantwortlich. Vielmehr ist, sobald der Curs den Nominalwerth um einen kleinen Betrag dauernd überschritten hat, der Zeitpunkt zur Vornahme einer Zinsreduction für diejenigen Beträge gekommen, welche man noch nicht definitiv zurückzuzahlen in der Lage ist.

Digitized by Google

Viertes Buch.

Von den Vollzugsmitteln des Staatshaushaltes.

Erstes Hauptstück.

Die Finanzbehörden.

§. 225.

Die Ausführung des Finanzwesens erheischt, wie die eines jeden Staatsverwaltungszweiges überhaupt, das Vorhandensein und die regelmäßige Wirksamkeit von Behörden, welchen, unter Wahrung des Postulates einer richtigen Ueber- und Unterordnung, die verschiednen vorkommenden Geschäfte zugetheilt sind *).

Bei der Besetzung der Finanzbehörden wird vor Allem von Beamten die Rede sein müssen, die in jedem Staatshaushalte unentbehrlich sind. Allein viele Amtsgeschäfte können auch von Personen versehen werden, die sich denselben nicht ausschließlich und berufsweise, sondern neben ihrer bürgerlichen Stellung nach dem Grundsatze der Selbstverwaltung widmen. Es liegt in der Natur der Sache, daß diese letztere Besorgung der Finanzgeschäfte

*) Vgl. über die Organisation der Finanzbehörden: Jakob, II. p. 833 fg, 1211; Malchus, Pol. d. i. Staatsverw. I p. 152, u. F. W II. p. 166; Schön, p. 137; Rau, II. p. 443.

Digitized by Google

sich ganz wesentlich auf solche bezieht, die von elementarer Beschaffenheit sind und an Ort und Stelle ohne besondre technische Kenntnisse und ohne andauerndes volles Inanspruchgenommensein der Ausübenden wahrgenommen werden können, während die höheren Stellen vorwiegend oder ausschließlich mit Beamten besetzt sein müssen.

§. 226.

Die gesammte Wirksamkeit der Finanzbehörden muß von einem Brennpunkte ausgehen und in demselben wiederum zusammenlaufen. Es ist durchaus nothwendig, daß eine höchste Behörde vorhanden sei, in welcher alle übrigen Finanzbehörden die einheitliche Idee des Staatshaushaltes verkörpert sehen und welche zugleich die Brücke zwischen ihnen und der allgemeinen Staatsgewalt bildet. Diese höchste Behörde ist das Finanzministerium*), dessen Wesen auf das Gründlichste mißverstanden wird, wenn man die hierunter begriffenen Functionen an mehrere coordinirte Stellen übertragen will.

Etwas ganz Andres ist dagegen die Frage nach der inneren Organisation des Finanzministeriums, welche collegialisch oder bureaukratisch sein, eine größere oder geringere Anzahl von Sectionen umfassen kann. Hier ist nur eine relative, namentlich durch den Umfang und die Verfassung des Staates und die Beschaffenheit des Finanzsystems bedingte, Beantwortung möglich.

Mit allgemeinerer Bestimmtheit läßt sich das aus der Natur der Finanzwirthschaft an sich folgende Postulat einer richtigen Competenzabgrenzung zwischen dem Finanzministerium und den übrigen Ministerien hinstellen. Von ordnungsmäßiger Führung des Staatshaushaltes kann nur dann die Rede sein, wenn

---

*) Vgl. Malchus, Pol. I. p. 43, u. F. W. II. p. 5

dem ersteren neben der Initiative des Staatshaushaltes zugleich eine entscheidende Stimme bei allen Maßnahmen der Staatsverwaltung, welche finanzielle Rückwirkungen äußern, zusteht, indem nur so die stetige Wahrung des gerechtfertigten Verhältnisses von Mittel und Zweck (§. 4 Anm. 2) thunlich sein wird.

Ganz relativ, weil von den gültigen Staatsverfassungsnormen überhaupt unmittelbar bedingt, ist endlich wiederum die Einwirkungsmöglichkeit, welche von Seiten einer Landesvertretung auf den Staatshaushalt erfolgen kann*).

§. 227.

Gegenüber der einheitlichen Spitze, dem Finanzministerium, zeigt sich die größte Mannichfaltigkeit und Verschiedenheit bei den untersten Ausläufern des Behördenorganismus, bei den Elementarbehörden.

Die denselben obliegenden Geschäfte begreifen, abgesehen von der Besorgung der Staatsausgaben, die Bereitstellung und die Erhebung des Staatseinkommens. Die beiden letzteren, auf die Beibringung des objectiven Staatsbedarfs (§. 10, 22) bezüglichen, hochwichtigen Functionen können entweder von einander getrennt und verschiednen Behörden zugewiesen, oder ver-

*) Wo ausreichende Landesvertretung vorhanden ist, wird eine eigene Generalstaatscontrole, welche, als vom Finanzministerium unabhängige Behörde, das überwachende, wohl auch inspirirende Princip des Staatshaushaltes sein sollte (vgl. Malchus, Vol. I. p. 96), zur völligen Anomalie. Allein auch sonst dürften die derselben zugedachten Attributionen weit besser bei dem Staatsrathe, beziehungsweise Staatsministerium, der Oberrechnungskammer (§. 251) und bei dem Finanzministerium selbst, beziehungsweise bei dessen Calculatur (§. 246), aufgehoben sein.

Digitized by Google

eint von den nämlichen Behörden versehen werden. Und weiter kann deren Trennung oder Vereinigung wieder mit der Trennung oder Vereinigung verschiedener Einkommenzweige parallel gehen oder dieselben durchkreuzen. Etwas überall Maßgebendes läßt sich dafür nicht aufstellen; doch können gewisse Grundzüge für die Organisation der Elementarfinanzbehörden angedeutet werden *).

§. 228.

Bei den Gebühren werden besondre Elementarfinanzbehörden für die Bereitstellung (Veranlagung) jedenfalls nur in zweiter Linie zu fungiren haben. Die eigentliche Geschäftsführung ist Sache der Behörden aus den einschlägigen nichtfinanziellen Zweigen der Staatsverwaltung. Höchstens kann da, wo sich dies durch Complication und Weitschichtigkeit der fraglichen Geschäfte als geboten herausstellt, von Zutheilung permanenter oder reisender Verificatoren für die finanzielle Seite die Rede sein. Für die Erhebung der Gebühren ist dagegen das Vorhandensein geschulter Finanzbeamten unentbehrlich, wenn sich allerdings auch oft genug nicht vermeiden läßt, daß dieselben, wie z. B. bei dem Post=, Eisenbahn= und Münzwesen, auch Functionen der eigentlich verwaltenden Geschäftsführung dieser Zweige in sich vereinigen. Wo die Erhebungsstellen mit reinen Finanzleuten besetzt sind, wie z. B. beim Stempel, ist doch nicht gesagt, daß diese Beamten blos für den Einzug der Gebühren vorhanden sein müßten, indem sie vielmehr in der Regel gleichzeitig den Einzug von Steuern, auch wohl noch von andren Staatseinkünften, besorgen können.

---

*) Die Erhebung des Staatseinkommens an Privatpersonen zu verpachten, ist jedenfalls ganz und gar ungeeignet. Vgl. Lotz, III. p. 445; Schön, p. 140.

Digitized by Google

§. 29.

Bei den Steuern sind für die Veranlagung (Bereitstellung) jedenfalls im Bereiche der Schatzungen eigne Finanzbeamte, welche mit der Erhebung ganz und gar Nichts zu schaffen haben, durchaus unentbehrlich. Das Veranlagungsgeschäft der Schatzungen ist von so umfassender und verwickelter Natur, es setzt eine solche Summe besondrer technischer Kenntnisse und Verrichtungen voraus und ist der Eintrittszeit nach so weit von dem Erhebungsgeschäfte getrennt, daß es sich mit diesem unmöglich erfolgreich vereinigen läßt. Jedem der Veranlagungsbezirke, in welche das ganze Land eingetheilt ist, wird nun am passendsten eine Katasterbehörde vorgesetzt, welche wenigstens aus drei Mitgliedern besteht, von denen eines mit den Verhältnissen der Grundrentenerträge, ein anderes mit denen der Gewerbserträge gründlich vertraut sein muß. Jedes Mitglied hat nun die periodische Ermittlung und Rectification der in sein Referat fallenden Steuerwerthe unter geeigneter Mitwirkung und Controle von dazu committirten Steuerpflichtigen wesentlich selbstständig vorzunehmen, während bei der darauf folgenden jedesmaligen Feststellung der concreten Beitragsfähigkeit aller Pflichtigen des Bezirkes die Antheilnahme sämmtlicher Mitglieder erforderlich ist.

Hinsichtlich der Aufschläge erscheint eine scharfe Abtrennung der Veranlagungs- von den Erhebungsbehörden weder geboten noch durchgängig ausführbar. Veranlagung und Erhebung der Aufschläge fallen sowohl gegenständlich als zeitlich so nahe zusammen, daß beide Geschäfte der Regel nach, wenn auch nicht für alle, so doch für eine Vielheit von Aufschlägen von einer und derselben Behörde im nämlichen Bezirke besorgt werden können. Dagegen liegt es allerdings im Wesen des Dienstes, daß in jedem Aufschlagamte, außer dem mit

Digitized by Google

der Erhebung beauftragten Beamten (Rendant), auch noch einer oder mehrere Beamte (Inspector, Controleur, Assistenten, Aufseher) vorhanden sind, welche mit der Erhebung Nichts zu schaffen haben.

Die bloßen Erhebungsbehörden, welche hiernach im Bereiche der Besteuerung noch nothwendig sind (Orts-, Districts-, Obereinnehmereien), müssen doch hierauf nicht ausschließlich beschränkt werden, sondern können und sollen, wo dies irgend angeht, auch für den Einzug von Gebühren und von Gefällen aus Domänen und Fiscalvorrechten wirksam sein *).

Das zur Beitreibung rückständiger Steuern bestimmte Executionspersonal (Mahnboten, Pfandmeister) wird, bei richtiger Organisation, auch alle übrigen Einkommenrückstände füglich besorgen können.

§. 230.

Sind Domänen in geringerem Umfange vorhanden, so kann man von Anstellung eigner Erhebungsbehörden dafür gänzlich abstrahiren, es sei denn, daß es sich um Gewerksanlagen oder selbstadministrirte Feldgüter handelte. Sind die Domänen so beträchtlich, daß, auch von diesen Fällen abgesehen, besondre Erhebungsbeamte dafür nicht entbehrt werden können, so wird man diesen (Rentmeister) doch in der Regel auch die Bereitstellung des Einkommens aus verpachteten Feldgütern, Gebäuden und gutsherrlichen Rechten übertragen können und nur für die Bereitstellung des Einkommens aus Waldungen, besondere Behörden einzusetzen haben, welchen die Erhebungs-

*) Ueber die Thunlichkeit einer Erhebung durch die Gemeinden oder durch Gemeindeverbände, vgl. Malchus, Pol. II. p. 134.

Digitized by Google

geschäfte ganz fremd sind (Revierförster, Forstmeister 2c.).

Bei den Fiscalvorrechten ist ebenwohl für Zweige, welche einen geschlossenen Betrieb in sich begreifen (Bergwerksvorrecht, Tabaksmonopol) die Anstellung von Behörden indicirt, deren Beamte sich in die Bereitstellung und Erhebung des Einkommens theilen. Bei andern Zweigen, welche, wie das Erbschaftsvorrecht, Jagdvorrecht, Fähr- und Floßvorrecht, das bereitgestellte Einkommen durch Notificationen über die Verlassenschaften oder Verpachtungen leicht ergeben, werden die für die Erhebung der Steuern oder Domänengefälle angestellten Beamten hinlänglich ausreichend zur Erhebung der Fiscalgefälle sein können.

§. 231.

Die Behörden, welche die Verbindungsglieder zwischen dem Finanzministerium (§. 226) und den Elementarbehörden (§. 227—30) bilden, können entweder Centraldirectionen sein, deren Wirksamkeit für einen gewissen Zweig sich über das ganze Land erstreckt (Obersteuerdirection, Oberdomänendirection 2c.), oder Provincialcollegien, deren Competenz nur einen bestimmten Bezirk umfaßt, innerhalb desselben aber verschiedne Zweige der Finanzverwaltung von sich ressortiren läßt. Welchem von diesen beiden Systemen man sich nun zuwenden solle, dem Real- oder dem Localsysteme*), ist freilich nicht allgemein zu beantworten, sondern hängt von den gegebnen Zuständen des in Frage stehenden Landes ab. Je homogener die verschiednen Landestheile und je straffer die Centralisation der gesammten Staatsverwaltung, desto mehr wird die Einrichtung von Centralfinanzdirectionen mit dem Gesammtbilde des staatlichen Lebens über-

*) Malchus, Pol. I. p. 5, 153; Rau, II. p. 347.

Digitized by Google

einstimmen, und umgekehrt werden Provincialfinanzcollegien um so mehr an ihrer Stelle sein, je größere provincielle Eigenthümlichkeit und Selbstständigkeit der Landestheile vorhanden ist.

Bei einigen von den unmittelbar unter dem Finanzministerium stehenden Behörden wird indessen der Natur der Sache gemäß nur von einem auf das ganze Staatsgebiet sich beziehenden Wirkungskreise die Rede sein können. Einmal bei der Verwaltung des Staatsschuldenwesens*), sodann bei der Hauptstaatscasse (§. 234) und der Oberrechnungskammer (§. 251).

Zweites Hauptstück.

Das Staatsrechnungswesen.

§. 232.

Durch richtige Befolgung und Anwendung der von der Finanzwissenschaft und beziehungsweise dem einschlägigen positiven Finanzrechte gelieferten materiellen Grundsätze von Seiten der dazu berufnen Behörden erfüllen diese allerdings die wichtigsten fundamentalen Postulate, welche der Finanzwirthschaft gesteckt sind. Allein jedenfalls gehört zur vollendeten Erreichung des Zieles weiter noch ein Inbegriff rein formeller Regeln über die Behandlung des in Einnahme- und Ausgabebewegung begriffenen Staatshaushalts — das Staatsrechnungswesen*). Ohne dasselbe würde niemals Sicher-

---

*) Vgl. Gönner, Staatssch. p. 142.

*) Vgl. über Staatsrechnungswesen: Jung, Anleitung zur Cameral-Rechnungs-Wissenschaft Leipzig 1786; Eschenmayer, Anleitung zu einer systematischen Einrichtung des Staats-Rechnungs-Wesens. Heidelberg 1807, (Bd. II. enth. Formularien); Feder, Handbuch über

Digitized by Google

heit und Ordnung in das Gewirre von Summen und Ziffern kommen können, welches in jeder Finanzperiode auftaucht und verschwindet; beständig wäre der Staatshaushalt von Verschleppungen, Betrügereien, ja von völliger Anarchie bedroht.

Die Aufgabe des Staatsrechnungswesens, den Gang der Einnahme- und Ausgabebewegung mit formeller Festigkeit zu regeln, präcisirt sich nun näher dahin, daß durch dasselbe bezweckt wird:

1) die Erlangung einer zum Voraus nach Wahrscheinlichkeitsberechnung festgestellten, ziffermäßig geordneten und systematisch ineinandergreifenden Uebersicht der verschiednen Richtungen und Zweige der Einnahme- und Ausgabebewegung.

2) Die Garantie, daß alle bei der Einnahme- und Ausgabebewegung thätigen Organe ihre Functionen fortwährend im Interesse des Staates richtig wahrnehmen.

3) Die Möglichkeit, in jedem Augenblicke während des Verlaufes der Finanzperiode eine zuverlässige Anschauung von dem Stande des Haushalts im Ganzen wie im Einzelnen zu erhalten und hiebei die regelmäßige und stetige Deckung des Staatsbedarfs successive zu bewerkstelligen.

4) Die Führung des überzeugenden Nachweises ordnungsmäßiger Verwaltung am Ende jeder Periode und die Sanction der richtigen Vollendung.

---

das Staatsrechnungs- und Cassenwesen. Stuttgart 1820; Kieschke, Grundzüge zur zweckmäßigen Einrichtung des Staatscassen- und Rechnungswesens. Berlin 1821; Hüffell, Entwurf einer Cameral-Rechnungs-Ordnung. Gießen 1834; Ditmar, das Staatscassen- und Rechnungswesen. Köln 1844; Ludwig, Anleitung zum Cameral-Rechnungswesen. Darmstadt 1859; Löw, Theorie des Rechnungswesens. Berlin 1860; sodann Jakob, II. p. 1210—1262; Malchus, F. W. II. p. 93—176; Ders., Pol. d. inneren Staatsverw. II. p. 152—226; Rau, II. p. 353—388.

Digitized by Google

§. 233.

Die Vorschriften des Staatsrechnungswesens beziehen sich zum bei weitem kleineren Theile auf die substanzielle Behandlung der Einnahme- und Ausgabebewegung. Der andre überwiegend größere Theil umfaßt deren bildliche Behandlung durch Schrift und Zahl. Die ungeheure Menge und Mannichfaltigkeit der wirthschaftlichen Vorgänge, welche sich während einer Finanzperiode ereignen, können lediglich dann bewältigt werden, wenn man nicht nur alle belangreichen Daten aufzeichnet, sondern auch dafür sorgt, daß die so verschiednen und verschiedenartigen Aufzeichnungen durch einen sich über alle erstreckenden consequenten Schematismus zur höheren einheitlichen Uebersicht zurückgeführt werden. Insbesondre müssen da, wo es sich um zusammengesetztere Rechnungsschriften handelt, regelmäßig gegenständliche Abtheilungen, Rubriken (Hauptrubriken mit passend fortgegliederten Unterrubriken), vorhanden sein, unter welchen die Aufzeichnung der einzelnen Vorkommnisse in der Form von ebensovielen Einträgen oder Posten stattfindet. Jede so entstehende zusammengesetzte Rechnungsschrift, deren es nach den unterschiedlichen Zwecken, welchen sie dienen sollen, sehr vielerlei geben kann, hat immer bei den einzelnen Posten mehrere gleichbenannte Angaben zu machen, deren öftere Wiederholung durch Anlegung von auf die Schriftrichtung senkrechten Spalten mit den betreffenden Ueberschriften (Ordnungs-, Berufungs-, Benennungs-, Betragsspalten) vermieden wird, erscheint sohin als Tabelle. Auch diejenigen zusammengesetzten Rechnungsschriften, in welchen, ihrer besondren Bestimmung gemäß, die Posten nicht nach Rubriken, sondern nach chronologischer Ordnung eingezeichnet werden, sind in tabellarischer Form. Die Tabellen werden, der Einfachheit und Gleichmäßigkeit halber, schon in blanco d. i. als Formularien vorgerichtet.

Digitized by Google

An sämmtliche Rechnungsschriften ergeht ganz allgemein die Anforderung, daß sie kurz, klar, vollständig und glaubwürdig seien.

§. 234.

Die beim Staatsrechnungswesen in Betracht kommenden Finanzbehörden sind theils solche, deren Vorhandensein bereits zur Ausführung der materiellen Grundsätze des Finanzwesens erforderlich ist, theils durch die Zwecke des Staatsrechnungswesens insbesondre bedingt. Man muß aus dem Gesichtspunkte des Staatsrechnungswesens, wenn man die mit demselben nur in entfernterer Relation stehenden nichtfinanziellen Behörden außer Acht läßt, unterscheiden:

1) disponirende Behörden, welchen die verantwortliche Verfügung über die Einnahme- und Ausgabebewegung derart zusteht, daß die Anordnung und obere Leitung, nicht jedoch die unmittelbare Verwaltung in ihren Händen liegt: Finanzministerium mit den ihm unterstehenden Centraldirectionen oder Provincialcollegien.

2) ausführende Behörden, durch deren Hände die Verwaltung der Einnahme- und Ausgabebewegung unmittelbar geht, ohne daß sie jedoch dabei anders als mit Genehmigung ihrer vorgesetzten disponirenden Behörden zu Werke gehen dürften. Es sind hier zu unterscheiden: a) Local-Bestandverwaltungen, welchen die Realisirung des Staatseinkommens obliegt und in gewissem Sinne und verschiednem Umfange auch die Bestreitung von Staatsausgaben übertragen sein kann. Sie begreifen die Verwaltung von Naturalien und von Cassen; b) die Hauptstaatscasse, in welcher die aus den unteren Cassen verfügbaren Beträge zusammenfließen, um den Staatszwecken gemäß verwendet zu werden. c) Zwischen a und b werden regelmäßig noch Particularcassen nöthig sein, entweder Be-

Digitized by Google

zirkscassen zur Aufnahme der verfügbaren Beträge der Localcassen eines bestimmten Gebietstheils und eigner Ablieferung an die Hauptstaatscasse, oder specielle Centralcassen für bestimmte einzelne Zweige. d) Endlich kann es noch besondre Zahlcassen geben, die weder selbstständig noch durch untergeordnete Cassen Einnahmen beziehen, sondern aus der Hauptstaatscasse dotirt werden, um gewisse Ausgabegattungen fortwährend zu bestreiten.

3) controlirende Behörden, welche als solche weder mit der Disposition noch mit der unmittelbaren Verwaltung der Einnahme- und Ausgabebewegung Etwas zu schaffen haben, deren Bestimmung vielmehr lediglich in der Beobachtung und Prüfung der Geschäftsführung liegt, um dadurch Irrthümer, Nachlässigkeiten und Veruntreuungen zu verhüten, und beziehungsweise zur Reparirung zu bringen. Sie zerfallen wieder in: a) Buchhaltereien, deren Aufgabe in der Ueberwachung der laufenden Geschäftsführung, nach Maßgabe der Anordnungen derjenigen disponirenden Behörden, welcher sie zugetheilt und untergeben sind, besteht; b) Rechnungskammern, welche das Forum zur schließlichen Entscheidung über die Richtigkeit der Resultate bilden, welche die Einnahme- und Ausgabebewegung in einer zurückgelegten Periode geliefert hat.

Erster Abschnitt.

Der Finanzanschlag.

§. 235.

Den Ausgangspunkt und die Grundlage des gesammten Staatsrechnungswesens einer Finanzperiode bildet der Finanzanschlag (Hauptstaatsanschlag, Generaletat, Staatsbudget),

Digitized by Google

d. h. die mit systematischer Uebersichtlichkeit aufgestellte und hinlänglich beurkundete Berechnung des für die kommende Finanzperiode voraussichtlichen Staatsbedarfs, sowie der, zu dessen Deckung durch Ausgabeleistung, zu erwartenden Staatseinnahme. Der Finanzanschlag ist sohin nur der formelle Ausdruck dessen, was der Finanzplan (§. 183) materiell verlangt.

Der Finanzanschlag setzt sich aus einer Menge einzelner Anschläge zusammen. Die unterste Stelle nehmen die Specialanschläge ein. Nicht nur jede Elementarfinanzbehörde, bei welcher Staatseinkommen erfällt, sondern überhaupt jede Elementarstaatsbehörde, bei welcher Staatsausgaben zu bestreiten sind, hat vor Anfang der Finanzperiode ihren Specialanschlag mit vollständig zergliederter Angabe aller vorkommenden Beträge aufzustellen. Aus den bezüglichen Specialanschlägen bilden sodann zunächst die verschiednen Mittelbehörden und sodann die Ministerien die Hauptanschläge ihres Ressorts. Aus den Hauptanschlägen der einzelnen Ministerien, welche schon nicht mehr alle Details, sondern mehr summarische Angaben enthalten, indem die bezüglichen Unteranschläge ihnen als Belege dienen, entsteht bei dem Finanzministerium der Anschlag für den gesammten Staatshaushalt, der Finanzanschlag.

Dies successive Zusammenschieben der verschiednen Anschläge zum Finanzanschlag, so zwar, daß jene eigentlich die bloßen Elemente dieses bilden, ist dadurch ermöglicht, daß alle nach einem richtig gegliederten und stets streng einzuhaltenden Rubrikensysteme angelegt sind. Der niedere Anschlag darf demgemäß zwar alle Hauptrubriken seines übergeordneten Anschlags auslassen, die sich nicht auf die betreffende besondre Verwaltung beziehen, er darf dagegen nur solche enthalten, die in dem höheren vorgeschrieben sind, während letzterer die specielleren Neben=

Digitized by Google

rubriken, die in seinen subordinirten Anschlägen gewahrt werden müssen, großentheils übergehen kann *).

§. 236.

Unter dem eingeführten Rubrikensystem, dessen Wahl niemals eine willkührliche sein kann, sondern stets durch die concreten staatlichen Zustände bedingt und durch das Finanzsystem vorgezeichnet ist, werden nun bei Fertigung eines Anschlages die einzelnen Posten bei jeder Rubrik in der Reihenfolge vorgetragen, daß zuerst die ständigen und in ihrer Größe unveränderlichen, sodann die zwar ständigen, aber in ihrer Größe veränderlichen, und endlich die unständigen Posten kommen. Zur Ansetzung der ständig unveränderlichen Posten genügt der Rückblick auf ihren Betrag in der letzten Rechnung. Die andren müssen, insofern sie nicht in einzelnen Fällen schon vorher genau bekannt sind, mittelst Durchschnittsberechnungen gefunden werden, zu welchem Zwecke besondre Bilanzbücher vorhanden sind. Liegen Gründe vor, solche Posten mit andren als den Durchschnittsbeträgen in Ansatz zu bringen, so sind dieselben in der Bemerkungsspalte kurz zu erwähnen und in einem Begleitungsberichte ausführlicher zu erörtern.

---

*) Formular eines Anschlags.

Ordnungs-Nr.	Nr. der Beilagen.	Benennung der Einnahme. (Ausgabe).	Betrag			Bemerkungen.
			im Durchschnitt früherer Perioden.	im Vorschlag für die bevorstehende Periode.	nach erfolgter Genehmigung.	

Digitized by Google

Zur thatsächlichen Begründung der Ansätze dienen besondre Beilagen der Anschläge, wie Rechnungsauszüge, Pachtcontracte, Verordnungen oder Bezugnahmen auf solche, statistische Uebersichten ꝛc.

Die Methode, im Zweifelsfalle den Bedarf etwas höher, die Einnahme etwas niedriger anzusetzen, verdient keine Billigung; es müssen vielmehr statt dessen, überall wo es nöthig erscheint, Reservefonds zur Deckung etwaiger Ausfälle vorgesehen sein. Da ferner die Anschläge ein möglichst getreues Bild des wahrscheinlichen Verlaufs der Verwaltung gewähren und als Anhaltspunkte bei der wirklichen Ausführung dienen sollen, so folgt, daß sie nur Bruttobeträge und nicht etwa die Resultate von Compensationen zwischen Einnahme- und Ausgabeposten enthalten dürfen. Es erfordert endlich noch die Uebersichtlichkeit, daß alle vorkommenden Beträge gleichnamig, und zwar in Geld, ausgedrückt werden; wo daher Naturalien vorkommen, sind dieselben nach Durchschnittspreisen in Geld zu veranschlagen und die einzelnen Posten, bei welchen dies der Fall, durch wechselseitige Berufung mit einander in Relation zu setzen.

Ueberhaupt müssen alle Posten eines Anschlags, welche in unmittelbarer Verbindung mit einander stehen, aber an verschiednen Stellen im Anschlage vorkommen, stets auf einander Bezug nehmen.

§. 237.

Umgekehrt wie die Entwürfe all der einzelnen Anschläge allmählich zum Entwurfe des Finanzanschlages zusammenwachsen, zweigen sich von dem Finanzanschlage nach dessen erfolgter Genehmigung die genehmigten einzelnen Anschläge nach unten ab.

Jede Behörde hat in ihrem genehmigten Anschlage für die bevorstehende Periode die Norm und Richtschnur ihres finanziellen Verhaltens während derselben und ist sich genau bewußt,

Digitized by Google

innerhalb welcher Grenzen sie in vorkommenden Fällen selbstthätig handeln darf, oder höhere Autorisation nachzusuchen hat.

Zweiter Abschnitt.

Die laufende Geschäftsführung.

I. Die ausführenden Behörden.

A. Die Bestandführung.

§. 238.

Die **Bestandführung** ist die substanzielle Verwaltung der Einnahme- und Ausgabebewegung und zerfällt in Natural- und Cassenverwaltung.

Oberster Grundsatz für die Verwalter muß sein, daß sie nur nach Maßgabe ihrer Instructionen und innerhalb der durch die genehmigten Anschläge, beziehungsweise durch die abändernden Bestimmungen ihrer vorgesetzten disponirenden Behörden, vorgezeichneten Grenzen mit den anvertrauten Beständen verfahren dürfen und daß sie für jeden aus absichtlicher Verschuldung oder Fahrlässigkeit entspringenden Schaden haftbar sind. Es ist daher jede auch nur momentane Verwendung von Staatsgut für eigne Zwecke der Verwalter strafbarer Betrug und selbst schon die bloße Vermischung von fiscalischen Beständen mit eignem Vermögen ganz unstatthaft.

Die Naturalverwaltung ist zum großen Theile schon durch das Technische der einzelnen Betriebszweige (z. B. des Bergbaus, der Forst- oder Landwirthschaft) vorgezeichnet, woran sich auch die Bestimmungen, welche das Rechnungswesen zu treffen hat, anschließen, Dieselben beziehen sich, von der Gewinnung der Naturalbestände an, auf deren Behandlung in

Digitized by Google

Lagern, Magazinen, Scheunen, Speichern zc., sowie auf ihre Verwerthung.

§. 239.

Die Cassenverwaltung, welche die fiscalischen Geldbestände zum Object hat, unterscheidet sich von der Naturalverwaltung sehr wesentlich dadurch, daß bei ihr Ablieferungen durch mehrere Instanzen vorkommen.

Jede Cassenbehörde hat ihre möglichst genau zu den vorgeschriebnen Terminen und Beträgen erhobnen Einnahmen in eine einzige Casse zu centralisiren und die größte Sorgfalt auf deren Sicherung, namentlich gegen Naturereignisse und Diebstahl, zu verwenden.

Ebenso sind die liquiden Schuldigkeiten der Casse in Gemäßheit der Anschlagsätze oder besondrer abändernder Ausfertigungen stets pünktlichst zu bestreiten. Reichen dazu allenfalls die vereinnahmten Gelder nicht aus, so muß zeitig genug durch Vermittlung der vorgesetzten Behörde ein Vorschuß von einer andern Casse erwirkt werden.

Ergeben sich umgekehrt disponible Einnahmeüberschüsse, so sind diese in regelmäßigen Perioden, mit Begleitzetteln über die eingesendeten Sorten, an die übergeordnete Casse abzuliefern. Vorschüsse an andre Cassen darf eine Cassenbehörde ihrerseits nur auf Grund specieller Autorisation leisten.

Die Baarsendungen von Casse zu Casse können, außer durch zweckmäßige Anwendung und Vertheilung der Cassen, auch dadurch ganz wesentlich vermindert werden, daß Vorschüsse an andre Cassen oder für die Hauptcasse selbst geleistete Zahlungen dieser bei der Ablieferung in Zurechnung gebracht werden. Das System der Zahlung auf Zurechnung findet besonders ausgedehnte Anwendung bei solchen Untercassen, welche keine selbstständigen anschlagsmäßigen Ausgaben zu bestreiten

Digitized by Google

haben, und so dennoch ihre Bestände an Ort und Stelle im Auftrag der übergeordneten Casse verwenden können.

B. Die Buchführung.

§. 240.

Um das Material sowohl für die demnächstige Rechnungsablage, als auch zur Beurtheilung des jeweiligen Standes der Geschäftsführung zu gewinnen, ist die geordnete Aufzeichnung aller auf die Vereinnahmung und Verausgabung der ausführenden Behörden sich beziehende Vorfälle nothwendig. Dies geschieht durch die Buchführung, welche wesentlich auf zwei Büchern: Tagebuch und Handbuch beruht.

1) Das Tagebuch*) (Journal) ist bestimmt alle Einnahmen und Ausgaben unmittelbar in der Reihenfolge, wie sie sich ereignen, aufzunehmen, wird also in chronologischer Ordnung geführt, mit dem ersten Tage der Rechnungsperiode begonnen und mit dem letzten geschlossen. Es enthält demnach nur wirklich Geschehenes, was jedoch nicht ausschließt, daß bei Compensationszahlungen die zu Grunde liegenden beiderseitigen Leistungen vollständig angegeben werden müssen.

---

*) Formular eines Tagebuchs.

Ordnungs Nr.	Seite des Handbuchs.	Datum und Gegenstand.	Einnahme.		Ausgabe.	

Digitized by Google

Bei Führung des Tagebuchs wird jede Seite, sowie sie vollgeschrieben, summirt und die Summe auf die folgende Seite übertragen; am Schlusse jedes Monats wird das Buch durch Vergleichung der Einnahme- und der Ausgabesumme abgeschlossen und die Differenz als erster Posten des neuen Monats übertragen.

Ueberhaupt kann man mittelst des Tagebuchs jederzeit und mit leichter Mühe durch Vergleichung der Einnahme- und Ausgabesumme ermitteln, wie groß in diesem Momente der Bestandvorrath sein müsse.

2) Das Handbuch*) (Manual), welches in zwei Theile, Einnahme und Ausgabe, zerfällt, wird schon vor Beginn der Rechnungsperiode nach der Rubrikenordnung des Anschlages so angelegt, daß es alle Beträge desselben in Einnahme unter „Soll eingehen," in Ausgabe unter „Soll bezahlt werden" aufnimmt; ebenso werden die später sich ergebenden Veränderungen des Etatssoll eingetragen, und muß deßhalb unter jeder Rubrik hinlänglicher freier Raum für die zu erwartenden Einträge gelassen sein.

Die Posten, welche nun im Verlaufe der Geschäftsfüh-

---

*) Formular eines Handbuchs.

pagina . . . .

Anschlags-Soll.	Wirkliches Soll.	Bezeichnung des Gegenstandes der Einnahme. (Ausgabe).	Nr. des Tagebuchs.	Ist eingegangen (bezahlt werden).

rung wirklich eingegangen resp. bezahlt worden sind, werden aus dem Tagebuche, mit wechselseitiger Bezugnahme beider Bücher auf einander, periodisch unter die betreffenden Rubriken des Handbuchs übertragen. Es muß alsdann der jeweilige Stand jeder Einnahme- und Ausgaberubrik derart ersichtlich sein, daß zuletzt das Handbuch das vollständige Concept der zu stellenden Rechnung (§. 249) bildet *).

*) Verschieden von der Buchführung des Staatsrechnungswesens ist die kaufmännische, gewöhnlich doppelte oder auch italienische Buchführung genannte. Den letzteren Namen führt sie, weil sie von dem italienischen Mönche **Luca Paciolo de Borgo** zu Ende des 15. Jahrhunderts, wenn auch nicht erfunden, so doch zuerst methodisch dargestellt wurde. Doppelte Buchführung heißt sie aber nicht etwa deßhalb, weil sie, was ja bei der Buchführung des Staatsrechnungswesens auch der Fall ist, auf zwei Büchern Journal und Hauptbuch (entsprechend Tagebuch und Handbuch) beruht, sondern wegen ihrer Haupteigenthümlichkeit, jeden einzelnen Bucheintrag doppelt, einmal unter „Soll" (debet), einmal unter „Haben" (credit) zu bewirken. Man bezieht also jeden einzelnen Posten immer auf einen Schuldner und Gläubiger. Oft genug sind dies wirkliche Personen (die Geschäftsfreunde gegenüber dem Inhaber des Geschäfts), oft genug aber auch blos fingirte Personen (Waarenlager, Casse, Wechselportefeuille, Gewinn und Verlust &c.). Jede wirkliche oder fingirte Person hat im Hauptbuche ihr Conto. In diese Contis werden die chronologischen Aufzeichnungen des Journals, je unter debet oder credit eingetragen, so daß jedem debetposten eines Conto's, immer ein gleich großer und gleich beschaffner creditposten eines andren Contos entsprechen muß. — Diese Buchführungsmethode, sehr geeignet für einen privativen Geschäftsbetrieb, welcher aus lauter einzelnen Speculationen besteht, ist für den Staatshaushalt, bei welchem jeder Vorfall nur als integrirender Bestandtheil eines Gesammtentwurfes erscheint und welcher demnächst Rechnungsablage nach gegenständlicher Ordnung erheischt, höchstens subsidiarisch anwendbar. Vgl. über die französischen Einrichtungen: Hock, Finanzverw. Frankreichs, p. 96.

Digitized by Google

§. 241.

Für jede Gattung von Beständen wird von der einschlägigen Behörde ein besondres Handbuch und Tagebuch geführt; kommen jedoch bei einer Casseverwaltung zugleich Naturalien in geringerem Umfange vor, so genügt es bereits, wenn sie in dem Geldtagebuche innerhalb Linie in Naturaleinnahme gestellt werden. Finden sie demnächst ihre Verwerthung, sei es durch Verkauf oder durch Abgabe aus der Hand zur unmittelbaren Tilgung einer Schuldigkeit, so kommen sie mit den entsprechenden Geldbeträgen gleichzeitig in Einnahme und Ausgabe im Geldhandbuch, wie im Tagebuch, erscheinen also als durchlaufende Posten. Andre blos durchlaufende Posten im Tagebuch entstehen durch Depositen, Vorlagen und unrichtige Einträge, welche durch entsprechende Gegenposten ausgeglichen werden. Da diese alle nicht in die demnächst zu stellende Rechnung gehören und da weiter das Tagebuch Posten aus mehr als einer Rechnungsperiode enthält, so ist klar, daß sich in diesem immer mehr Posten als in dem zugehörigen Handbuch finden müssen, und daß daher die nothwendige Uebereinstimmung beider Bücher nicht sowohl in der Gleichheit der Einnahmesumme und der Ausgabesumme, als vielmehr der Differenz dieser Summen bestehen muß. Diese Uebereinstimmung ist nun wenigstens quartaliter von jeder ausführenden Behörde zu constatiren, die Uebereinstimmung des Tagebuchs mit den Cassebeständen dagegen, welche viel leichter zu ermitteln ist, wenigstens allmonatlich. Hinsichtlich der Naturalbestände muß, je nach Beschaffenheit der Naturalien, die Stürzung oder Abschätzung bei jedem Quartals- oder Jahresschlusse in der Regel genügen.

§. 242.

Bei Gelegenheit aller dieser Abschlüsse sind Auszüge

Digitized by Google

aus den Büchern an die übergeordnete Casse und an die vorgesetzte disponirende Behörde einzusenden.

Ergiebt sich bei einem periodischen Cassensturze eine nicht aufzuklärende Differenz von dem Bestandsoll nach den Büchern, so ist sofort der vorgesetzten Behörde Mittheilung zu machen, wobei ein etwaiges Deficit unterdessen in die Casse einzuschießen, ein etwaiger Ueberschuß dagegen einstweilen darin zu belassen ist. Natürlich ist von einem Deficit keine Rede, wenn die Casse zum Theil, anstatt baaren Geldes, geldeswerthe Zurechnungspapiere enthält.

Es kann vorkommen, daß einer Cassenbehörde mehrere selbstständige Rechnungsfonds anvertraut sind, und dieselbe daher auch mehrere Handbücher zu führen hat. In diesem Falle verdient es ganz entschieden den Vorzug, daß dennoch nur ein einziges Geldtagebuch geführt werde, grade so wie es dann auch nur eine einzige Casse giebt, indem sonst der Vortheil des engen Zusammenhangs der Bestandführung mit der chronologischen Aufzeichnung großentheils illusorisch würde.

Außer Tage- und Handbuch können noch verschiedne Hülfsbücher vorkommen, wie Einnahme- und Ausgaberegister, um Beträge, welche sich in sehr vielen kleinen Posten ereignen, darin speciell und dann von Zeit zu Zeit im Tagebuche summarisch einzuschreiben, Abrechnungsbücher, um über häufig vorkommende gegenseitige Leistungen mit Andren in Uebersicht zu bleiben, Depositen-Vorlagen- und Creditbücher, welche indessen bei einfacherer Geschäftsführung durch bloße Hülfsrubriken im Handbuche ersetzt werden können.

In Bezug auf das Aeußere der Bücher versteht sich von selbst, daß sie reinlich und deutlich geführt werden müssen, daß also z. B. ein Eintrag nie radirt oder sonst unleserlich gemacht, sondern, wenn er wegfallen soll, stets nur einfach durchstrichen werden darf.

Digitized by Google

C. Die Belegführung.

§. 243.

Jede ausführende Behörde muß die Richtigkeit der von ihr behaupteten Rechnungsthatsachen beweisen können. Dies soll durch die Belege oder Rechnungsurkunden geschehen, welche somit darzuthun haben: 1) daß alle behaupteten Einnahmen und Ausgaben auch wirklich zu den angegebnen Beträgen stattgefunden haben, 2) daß Abweichungen dieser Beträge von dem „Soll eingehen" und „Soll bezahlt werden" auf triftigen Gründen beruhen.

Den ersten und wichtigsten Beleg bildet der genehmigte Anschlag. Hinsichtlich der Ausgabe weisen die Anschlagsätze in „Soll bezahlt werden" oder die besondren Zahlungsdecreturen der vorgesetzten disponirenden Behörde die Befugniß zur Vornahme nach; die Belege der wirklich erfolgten Zahlungen sind die Quittungen der Empfänger. Hinsichtlich der Einnahme sind ebenwohl die Anschlagsätze unter „Soll eingehen," und beziehungsweise die besondren Einnahmedecreturen der disponirenden Behörden, die maßgebenden Belege bei denjenigen Einnahmen, deren Sollbeträge bereits vor dem Eingange bestimmt berechnet werden können. Bei andren ihrer wirklichen Sollgröße nach im Voraus unbestimmbaren Einnahmen kann entweder die Bescheinigung eines Localcontroleurs (§. 246) als Beleg der wirklichen Einnahme erforderlich sein, oder in andren Fällen dem Bestandführer die Beibringung eines besondren Beleges über die von ihm nach allgemein feststehenden Grundsätzen berechneten und erhobnen Einnahmen überlassen bleiben. Es finden hierbei hauptsächlich numerirte mehrtheilige Scheine mit Quittungsabschnitten, welche der Bestandführer, und Zahlungsanerkenntnissen, welche der Pflichtige vollzieht, Anwen-

Digitized by Google

dung. In solchen Fällen ergiebt sich also das wirkliche Soll erst durch die wirkliche Einnahme. Weiter ist noch bei der Einnahme, wenn eine Differenz zwischen wirklichem Soll und wirklicher Einnahme vorliegt, die Beibringung von Belegen zur Rechtfertigung der Reste nothwendig, wie Uneinbringlichkeits- oder Hindernißprotocolle, Rückstandsanerkenntnisse durch die Pflichtigen rc.

§. 244.

Es ist Sache jedes rechnungspflichtigen Bestandführers, dafür zu sorgen, daß er nur nach Inhalt und Form unverwerfliche Belege beibringe, daß also Belege, die ihm von andren Behörden zukommen, ohne jener Anforderung zu entsprechen, vorerst berichtigt werden. Unverwerfliche Belege müssen in der Regel Originalschriften, und dürfen nur in Ausnahmsfällen beglaubigte Abschriften sein; sie müssen alle darin verlangten Angaben vollständig und deutlich enthalten, namentlich auch alle wichtigeren Zahlenangaben in Worten ausdrücken, dürfen nicht durch Rasuren oder sonstwie äußerlich entstellt sein rc. Damit die Belegführung mit der Buchführung in fortwährendem Zusammenhange bleibe, ist jeder Beleg mit der Ordnungsnummer seines Eintrages in das Tagebuch zu versehen; Belege aber, welche in einer Anweisung zur demnächstigen Erhebung oder Auszahlung bestehen, müssen, nachdem sie alsbald an betreffender Rubrikenstelle unter „Soll" eingetragen sind, auch mit der Seitenzahl des Handbuches versehen werden.

II. Die disponirenden und controlirenden Behörden.

§. 245.

Die disponirenden Behörden haben hinsichtlich des Staatsrechnungswesens die Aufgabe, auf Grund der genehmigten An-

Digitized by Google

schläge, die Realisirung der Einnahmen und Ausgaben durch die ausführenden Behörden anzuordnen und zu überwachen, wobei ihnen die Buchhaltereien (§. 246) als controlirende Hülfsorgane zur Seite stehen.

Die Erfüllung des Staatseinkommenanschlages stellt sich als zur ausschließlichen Competenz des Finanzministeriums und der diesem untergeordneten disponirenden Behörden gehörig dar. Bezüglich des Staatsbedarfsanschlages dagegen findet eine Einwirkung auch von Seiten der übrigen Ministerien insofern statt, als ihnen für die betreffenden anschlagsmäßigen Ausgaben bei den geeigneten Cassen Credite eröffnet werden, welche sie dann entweder selbst durch Ausstellung von Zahlungsanweisungen oder durch Uebertragung an die Mittelbehörden ihres Ressorts zu benutzen haben.

Das Finanzministerium muß jedoch dabei die Möglichkeit besitzen, die geregelte Fortführung des Haushaltes durch stetige Erhaltung des Gleichgewichts zwischen den einzelnen Zweigen des Staatsbedarfs und den zu dessen Deckung jeweilig verwendbaren Mitteln immer für kürzere Fristen von Neuem wieder anzubahnen. Hierzu dient die Anlegung monatlicher Repartitionsanschläge, deren Material die im gleichen Termine zu fertigenden Situationsübersichten liefern, welche ihrerseits wiederum wesentlich auf den von den ausführenden Behörden einzusendenden Buchauszügen (§. 242) beruhen. Das nothwendige Visa des Finanzministeriums für die Hauptsummen der Monatscredite der übrigen Ministerien stellt den fortwährenden Zusammenhang zwischen den Ausgaben dieser und den allgemeinen Maßregeln der Finanzverwaltung her *).

---

*) Vgl. Malchus, Pol. II. p. 183, u. Finanzw. II. p. 173.

Digitized by Google

§. 246.

Durch Nachlässigkeiten und Veruntreuungen von Seiten der ausführenden Behörden kann sowohl die fortlaufende klare Uebersicht über den Zustand des Haushaltes gefährdet, als auch das Interesse des Fiscus durch positive Verluste empfindlich benachtheiligt werden.

Zur thunlichsten Sicherung hiergegen dient theils eine von den ausführenden Behörden durch Cautionsstellung zu liefernde materielle Garantie, theils deren fortwährende Ueberwachung durch ein System von Controlemaßregeln.

Die eine Classe von Buchhaltereien (§. 234), deren sich die disponirenden Behörden zu diesem Zweck bedienen, sind die Calculaturen, welche den disponirenden Behörden an deren Sitzen unmittelbar beigeordnet sind und deren Thätigkeit sich über das ganze einschlägige Ressort erstreckt.

Die andre Classe begreift die Localcontroleure, welche da, wo die Wirksamkeit der Calculaturen nicht ausreichend erscheint, den einzelnen ausführenden Behörden noch weiter an Ort und Stelle zugetheilt werden und ihre Controle durch autoptische Wahrnehmung üben.

Außer den Buchhaltereien ist jede übergeordnete Casse zugleich eo ipso Controlbehörde für die ihr lieferungspflichtigen Unterkassen.

§. 247.

Bei den Calculaturen concentrirt sich das Material zur Entwerfung der monatlichen Sollanschläge aller ausführenden Behörden des Ressorts, indem in dort geführt werdenden Gegenbüchern sämmtliche vorfallende Einnahme- und Ausgabedecreturen, sowie die Ergebnisse der von den ausführenden Be-

Digitized by Google

hörden einzusendenden Istnachweisungen über die im Voraus unbestimmbaren Beträge (§. 243) gewahrt werden.

Von dem durch die Calculatur entworfnen Sollanschlag einer ausführenden Behörde muß immer deren übergeordnete Casse durch Vermittlung ihrer disponirenden Behörde ein Exemplar erhalten. Die von den ausführenden Behörden einzusendenden Buchauszüge erfüllen nur dann ihren Zweck, wenn die für die betreffenden übergeordneten Cassen bestimmten Exemplare, vor ihrer Abgabe an diese, von der Calculatur mit den für die disponirende Behörde bestimmten Exemplaren verglichen worden sind.

§. 248.

In Verbindung mit den Notizen, welche sich solchergestalt bei den Calculaturen der disponirenden Behörden sammeln, gewähren die bei den ausführenden Behörden angestellten Localvisitationen das wirksamste Controlmittel, um die Richtigkeit ihrer Geschäftsführung zu erproben. Regelmäßig vorausbestimmte Visitationen können zu dem Ende niemals genügen, vielmehr ist die öftere Vornahme unvermutheter Visitationen durch Commissäre erforderlich, welche die disponirende Behörde aus ihrer Mitte oder aus Beamten ihrer Calculatur ernennt. Da der Commissär das Soll und die Ablieferungen der ausführenden Behörde, welche er visitiren soll, kennt, und da diese weiter Belege für alle Rechnungsthatsachen aufweisen muß, so wird die Verdeckung etwaiger Unregelmäßigkeiten schwer fallen.

Für die immerhin unvermeidliche Möglichkeit der momentanen Verheimlichung einzelner Irregularitäten ist die gestellte Caution das Präservativmittel, welches seine Bestimmung um so vollständiger erfüllt, je schärfer die Cassenbehörden angehalten werden, ihre verfügbaren Ueberschüsse an die übergeordnete Casse abzuliefern.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Die Rechnungsablage.

§. 249.

Die Rechnungen sollen die vollständige und begründete Darstellung der Resultate einer zurückgelegten Periode liefern und hierdurch einerseits die Ueberzeugung gewähren, daß die fiscalischen Angelegenheiten überall richtig wahrgenommen worden sind, sowie andrerseits das Mittel bieten, um die Behörden, welche ordnungsmäßig ihre Pflicht erfüllt haben, von aller weiteren Verantwortung zu entlasten.

Die Rechnungen schließen sich in ihrer Rubrikenordnung ganz genau den zu Grunde liegenden Anschlägen an, sowie auch für den Postenvortrag darin das Nämliche wie bei den Anschlägen gilt. Durch die im Laufe der Rechnungsperiode gesammelten Belege (Rechnungsurkunden), welche in besondren Bänden den Rechnungen beizugeben sind, muß jeder Posten derselben überzeugend beurkundet sein.

Nach dem inneren Zwecke, welchen die Rechnungen verfolgen, muß man unterscheiden:

1) Bestandsrechnungen oder Rechnungen im engeren Sinne*) (compte de gestion), welche von den ausführenden

*) Formular einer Rechnung:

Ordnungs-Nr.	Nr. der Belege	Anschlags-Soll	Wirkliches Soll	Benennung der Einnahme (Ausgabe)	Ist-betrag

Digitized by Google

Behörden gestellt werden und urkundlich nachweisen sollen, wie sich die Geschäftsergebnisse dem Anschlag gegenüber wirklich gestaltet haben.

2) Wirthschaftsrechnungen oder Rechenschaftsberichte (compte moral), welche von den disponirenden Behörden ausgehen und rechtfertigend erläutern sollen, warum sich jene Ergebnisse so und nicht anders gestaltet haben.

§. 250.

Es ist ganz unmöglich, daß mit dem Eintritt des Datums, bis zu welchem sich ein Anschlag erstreckt, alle Posten desselben bereits vollständig ausgetragen sind.

Um nun dennoch eine befriedigende Rechnungsablage herbeizuführen, giebt es zwei verschiedne Methoden:

1) Man formirt zwar nach Ablauf der Rechnungsperiode einen provisorischen Abschluß der Handbücher, um einen Ueberblick des Standes der Geschäfte in diesem Momente zu erlangen, verschiebt aber den definitiven Abschluß und hält die Handbücher noch so lange offen, bis der Anschlag als ausgetragen betrachtet werden kann, was nach rationellster Annahme bis gegen Ende der folgenden Rechnungsperiode der Fall (§. 174). Alle Bewilligungen in Einnahme und Ausgabe sind alsdann erloschen, indem etwa noch vorhandne Rückstände inzwischen entweder niedergeschlagen oder als ganz neue Posten durch specielle Bewilligungen in den Anschlag der dritten Rechnungsperiode aufgenommen wurden. Diese Methode der Schlußrechnung oder Anschlagsrechnung (compte par exercice) gewährt zwar den Vortheil, daß alle Vorfälle eines Anschlages auch in einer Rechnung erscheinen, ist aber nachtheilig durch das lange Hinausschieben des Schlußtermins, wobei fortdauernde Führung der Handbücher für zwei Rechnungsperioden erfordert wird.

Digitized by Google

2) Man schließt unmittelbar nach Ablauf der Rechnungsperiode definitiv ab und stellt sofort Rechnung. Ueber die verbleibenden Rückstände werden Liquidationsverzeichnisse angelegt, welche, nach ihrer summarischen Genehmigung, das Nichterscheinen der Rückstandsposten in der Rechnung rechtfertigen und zugleich die Belege zur Uebertragung der Reste in die Handbücher der neu begiznenden Rechnungsperiode bilden. Eine solche Periodenrechnung (compte par année) führt also unter den einzelnen Rubriken die Posten nach den verschiednen Rechnungsperioden getrennt auf.

§. 251.

Die Revision der Bestandrechnungen, d. h. die Prüfung ihrer Richtigkeit in innrer und äußrer Beziehung, erfolgt bei den Rechnungskammern (§. 234), welchen zu diesem Behufe Justificaturen als Hülfsorgane beigegeben sind. Die Anstände, welche sich bei Revision der Rechnungen ergeben, werden den ausführenden Behörden in Form von Revisionsbemerkungen (Notaten, Moniten) mitgetheilt, worauf sie die nöthigen Erläuterungen zu geben haben. Nach Beendigung der Verhandlungen wird der Rechnungsbescheid erlassen, der die Ziehung eines Recesses oder die vollständige Entlastung ergiebt.

Zur Entscheidung über Recurse, zur Prüfung der Rechnungen der höheren Stellen und zur Leitung des gesammten Rechnungswesens ist die Oberrechnungskammer*) berufen, welche in Hinsicht auf ihre Entscheidungen die Stellung eines vom Finanzministerium unabhängigen Gerichtshofes einnehmen muß.

*) Vgl. über die Stellung und den Geschäftskreis der Oberrechnungskammer: Malchus, Polit. I. p. 101.

Digitized by Google

Was die Rechenschaftsberichte der einzelnen Oberbehörden anbelangt, so concentriren sich solche bei dem Finanzministerium, bei welchem sodann der Hauptrechenschaftsbericht über den gesammten Staatshaushalt gefertigt wird. Die schließliche Erledigung desselben erfolgt von der nämlichen Auctorität, welche die Genehmigung des Finanzanschlages auszusprechen hat.

Digitized by Google

Alphabetisches Nachschlagerregister.

(Die arabischen Ziffern entsprechen den Seitenzahlen).

A.

B.

C.

Digitized by Google

Digitized by Google

F.

G.

Digitized by Google

H.

J.

K.

L.

M.

N.

Digitized by Google

Digitized by Google

S.

Digitized by Google

Z.


Digitized by Google